



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 172

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 172

vom 27.7.2017

del 27/7/2017

Präsident
Vizepräsident

Dr. Roberto Bizzo
Dr. Thomas Widmann

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 172

vom 27.7.2017

Inhaltsverzeichnis

Landesgesetzentwurf Nr. 130/17: "Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017 und für den Dreijahreszeitraum 2017-2019" (Fortsetzung) Seite 1

Landesgesetzentwurf Nr. 131/17: "Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017 und für den Dreijahreszeitraum 2017-2019" (Fortsetzung). Seite 1

Tagesordnung Nr. 11 vom 24.7.2017, eingebracht von den Abgeordneten Knoll, Atz Tammerle und Zimmerhofer, betreffend Unterbringung von Asylwerbern. Seite 3

Tagesordnung Nr. 13 vom 25.7.2017, eingebracht von der Abgeordneten Mair, betreffend: Gelder für Sozialleistungen müssen im Land bleiben – Sachleistungen statt Geldleistungen. Seite 7

Tagesordnung Nr. 15 vom 25.7.2017, eingebracht von der Abgeordneten Mair, betreffend Umfahrungsstraße Prags. Seite 12

Tagesordnung Nr. 24 vom 24.7.2017, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa, betreffend: Nach der "Aktion silent Sella": Weniger Speed und mehr Lebensqualität an Südtirols Bergstraßen! Seite 15

Tagesordnung Nr. 27 vom 26.7.2017, eingebracht vom Abgeordneten S. Stocker betreffend Südtiroler Holz-Wanderschilder erhalten. Seite 19

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 172

del 27/7/2017

Indice

Disegno di legge provinciale n. 130/17: "Disposizioni collegate all'asestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2017 e per il triennio 2017-2019" (continuazione). pag. 1

Disegno di legge provinciale n. 131/17: "Assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2017 e per il triennio 2017-2019" (continuazione). pag. 1

Ordine del giorno n. 11 del 24/7/2017, presentato dai consiglieri Knoll, Atz Tammerle e Zimmerhofer, concernente accoglienza di richiedenti asilo. pag. 3

Ordine del giorno n. 13 del 25/7/2017, presentato dalla consigliera Mair, concernente: i mezzi finanziari destinati alle prestazioni sociali devono rimanere in Alto Adige – prestazioni di servizi anziché prestazioni monetarie. pag. 7

Ordine del giorno n. 15 del 25/7/2017, presentato dalla consigliera Mair, concernente circonvallazione di Braies. pag. 12

Ordine del giorno n. 24 del 26/07/2017, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa, concernente dopo l'iniziativa a favore di un "silent sella": meno velocità e più qualità di vita sulle strade di montagna dell'Alto Adige. pag. 15

Ordine del giorno n. 27 del 26/7/2017, presentato dal consigliere S. Stocker, concernente mantenere i segnavia di legno in Alto Adige. pag. 19

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Roberto Bizzo**Ore 10.01 Uhr***Appello nominale - Namensaufruf*

PRESIDENTE: La seduta è aperta. Ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno il processo verbale della seduta precedente è messo a disposizione delle consigliere e dei consiglieri provinciali in forma cartacea. Su di esso possono essere presentate, per iscritto, richieste di rettifica alla Presidenza entro la fine della seduta. Qualora non dovesse pervenire alcuna richiesta di rettifica, il processo verbale si intende approvato.

Copie del processo verbale sono a disposizione delle consigliere e dei consiglieri presso le collaboratrici e i collaboratori addetti alla stesura del processo verbale stesso.

Per la seduta odierna si sono giustificati i consiglieri Amhof, Urzi e Widmann (matt.).

Interrompiamo la seduta per 5 minuti per consentire la partecipazione alla seduta dei consiglieri impegnati nei lavori della terza commissione legislativa.

ORE 10.04 UHR

ORE 10.11 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende. Proseguiamo con la trattazione dell'ordine del giorno.

Punto 321) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 130/17: "Disposizioni collegate all'assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2017 e per il triennio 2017-2019"* (continuazione) e

punto 322) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 131/17: "Assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2017 e per il triennio 2017-2019"* (continuazione).

Punkt 321 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 130/17: "Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017 und für den Dreijahreszeitraum 2017-2019"* (Fortsetzung) und

Punkt 322 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 131/17: "Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017 und für den Dreijahreszeitraum 2017-2019"* (Fortsetzung).

E' terminata la discussione generale congiunta sui due disegni di legge. Prima di mettere ai voti il passaggio alla discussione articolata, comunico che sono stati presentati complessivamente 25 ordini del giorno. Ha chiesto di intervenire il consigliere Steger sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

STEGER (SVP): Ich beantrage eine zehnmünütige Unterbrechung der Sitzung, um der SVP eine Beratung innerhalb der Fraktion zu ermöglichen!

PRESIDENTE: Nel frattempo è arrivata la traduzione dei restanti ordini del giorno che verranno distribuiti nel corso della sospensione della seduta.

Accolgo la richiesta e interrompo la seduta.

ORE 10.13 UHR

ORE 10.40 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende.

La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Danke, Herr Präsident! Im Sinne der Geschäftsordnung würde ich jetzt ankündigen, welche Tagesordnungsanträge wir annehmen wollen, damit diese dann nicht diskutiert werden müssen. Also, es ist zum einen Tagesordnungsantrag Nr. 4 der Kollegin Artioli und zum anderen der Tagesordnungsantrag Nr. 23. Allerdings ersuche ich hier Kollegen Pöder um eine geringfügige Abänderung. Es geht um ein Gratisangebot der Beratung als Dienstleistung für die ehrenamtliche Organisation von Veranstaltungen und weiteres. Es gibt bereits eine Stelle, die ehrenamtliche Organisationen berät. Das ist das Amt für Kabinettsangelegenheiten. Hier wird ja auch das Verzeichnis der ehrenamtlichen Vereine geführt. Dort findet bereits Beratung statt, aber gerade in Bezug auf die Abhaltung von Veranstaltungen und Ähnlichem ist das durchaus ausbaufähig. Deshalb mein Vorschlag, die Beratung auszubauen und weiterzuentwickeln, dass man das dahingehend abändert. Wenn Sie damit einverstanden wären, könnten wir diesen Antrag auch in dieser Form annehmen.

Ich habe gesagt - es kommen ja noch weitere -, dass wir den Antrag Nr. 4 annehmen werden. Jetzt habe ich den Kollegen Pöder gefragt, ob er bei seinem Antrag Nr. 23 diese Änderung akzeptiert. Ich komme dann schon noch zu den anderen. Es sind schon ...

ABGEORDNETE: *(unterbrechen)*

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wenn jemand will, dass wir die Sitzung noch einmal fünf Minuten unterbrechen, können wir das gerne tun. Inzwischen fahre ich mit den Anträgen zwischen 0 und 22 fort. Ich gehe auf jene ein, die bereits verteilt worden sind. Über den Antrag Nr. 23 von Kollegen Pöder sprechen wir im Anschluss noch einmal.

Annehmen würden wir auch - ebenso mit einer Abänderung - den Antrag Nr. 12 des Kollegen Tinkhauser. Es geht darum, dass die gewerbliche Nutzung von Privatwohnungen für touristische Zwecke - "AirBnB" ist hier das Schlagwort - auch steuerlich Richtung einer Gleichbehandlung geführt werden sollten, mit den anderen Anbietern, da es sonst zu einem unlauteren Wettbewerb kommt. Es ist gefordert und deswegen sind die Ortstaxe und GIS entsprechend zu entrichten. In Bezug auf die GIS wäre die Abänderung zu überprüfen, denn hier sehe ich nicht inhaltliche, sondern technische Schwierigkeiten. Man muss schauen, wie man das mit der Einschränkung hinkriegt; wir prüfen das. Das Ziel ist da, aber ich bin mir nicht sicher, ob wir es in der Form schaffen. Man müsste es also so formulieren, dass das hinsichtlich der GIS zu prüfen ist. Die Ortstaxe sollte eindeutig als Ziel gelten. Glauben ist nicht Wissen und wir werden den Antrag mit diesem Vorbehalt annehmen. Wir prüfen es, und wenn es möglich ist, - wird es auch gemacht. Einverstanden? Dann wird gemeinsam eine Umformulierung vorgenommen, dass das in Bezug auf die GIS geprüft wird.

Den Antrag Nr. 20 der Kollegin Oberhofer würden wir annehmen, aber auch mit dem Einschub der Worte "in ausgewählten Bereichen", damit nicht ein totaler Rechtsanspruch für Musiktherapie immer und überall entsteht. Den könnten wir erstens nicht bedienen und der würde auch nicht Sinn machen. Deswegen möchten wir den Zusatz "in ausgewählten Bereichen" einfügen, wenn Sie damit einverstanden sind.

Den Antrag Nr. 9 der Südtiroler Freiheit bezüglich der Railjet-Verbindung von Bozen nach Wien werden wir annehmen, genauso den Antrag Nr. 16 des Kollegen Noggler in Bezug auf die Freibeträge auf Sommerjobs bezüglich der Einführung der EWE. Das könnte zur Folge haben, dass Sommerjobs dann unter Umständen problematisch werden. Es kann doch nicht Ziel sein, dass die Studenten dann sagen, dass es besser ist, den ganzen Sommer beruflich aktiv zu werden. Das kann nicht im Sinne von Ausbildung sein, denn gerade der Sommerjob ist auch Teil eines Ausbildungscurriculums. Deshalb muss man hier entsprechend diese Möglichkeiten zu schaffen, dass das bei der Anwendung nicht zu dieser negativen Folge führt. Also diesen Antrag würden wir auch gerne annehmen.

Sind inzwischen die anderen Anträge verteilt worden? Gut, diese kommen noch.

Dann möchte ich wiederholen: Angenommen ohne Änderung ist von jenen, die ich bisher genannt habe: Antrag Nr. 4, Nr. 9 und Nr. 16. Diese sind so angenommen, wie vorgeschlagen. Mit Abänderung angenommen wird der Antrag Nr. 12 mit dem Vorbehalt, dass diese Möglichkeit in Bezug auf die GIS überprüft wird. Antrag Nr. 20 wird angenommen mit der Präzisierung "in ausgewählten Bereichen".

L'ordine del giorno n. 23 aspettiamo, perché non è ancora distribuito. Continuo quando sarà distribuito.

PRESIDENTE: Proporrei di sospendere altri 10 minuti in attesa della distribuzione di tutti gli ordini del giorno.

La seduta è interrotta.

ORE 10.47 UHR

ORE 11.06 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wie vorhin angekündigt, Tagesordnungspunkt Nr. 23, die Unterstützung des Ehrenamtes, Anlaufstelle für Hilfestellung und Informationen. Hier steht im Antrag drinnen, diese zu schaffen. Wir würden sagen, die bestehende auszubauen und weiterzuentwickeln, weil es gibt eine Anlaufstelle, die allerdings durchaus ihre Dienstleistung noch ausbauen kann. Der Kollege ist einverstanden mit dieser Änderung. Wir haben ja beim Amt für Kabinettsangelegenheiten mit der Änderung, dass die bestehende ausgebaut und weiterentwickelt wird.

Dann auch noch den Antrag 25 der Südtiroler Freiheit, Kollegin Atz Tammerle, wo es um die Anwerbung von deutschsprachigen Personal im Bereich Gastgewerbe geht, dass man hier gemeinsam mit dem HGV ein Konzept erarbeitet. Kollegin Atz Tammerle hat gesagt, mit dem HGV hat es auch ein Vorgespräch diesbezüglich schon gegeben, durchaus eine sinnvolle Maßnahme. Auch diesen würden wir annehmen.

PRESIDENTE: Faccio un piccolo riepilogo: Die Tagesordnungen Nr. 4, 9, 12, 16, 20, 23 und 25 sind - mit oder ohne Abänderung - angenommen.

Passiamo all'ordine del giorno n. 1, collega Artioli, prego.

ARTIOLI (Team Autonomie): Ritiro tutti gli ordini del giorno a parte il numero 4 che viene accolto.

PRESIDENTE: Quindi gli ordini del giorno n.1, 2, 3, 5 e 26 sono ritirati.

L'ordine del giorno n. 6 è stato ritirato dal consigliere Pöder. L'ordine del giorno n. 7 del consigliere Knoll è stato emendato ed è stato distribuito l'ordine del giorno sostitutivo. Collega Knoll, prego.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich ziehe die anderen, die nicht angenommen werden, auch zurück bis auf den Tagesordnungspunkt Nr. 11, den ich gerne zur Diskussion stellen möchte.

PRESIDENTE: Quindi gli ordini del giorno n. 7, 8 e 10 sono ritirati.

Ordine del giorno n. 11 del 24/7/2017, presentato dai consiglieri Knoll, Atz Tammerle e Zimmerhofer, concernente accoglienza di richiedenti asilo.

Tagesordnung Nr. 11 vom 24.7.2017, eingebracht von den Abgeordneten Knoll, Atz Tammerle und Zimmerhofer, betreffend Unterbringung von Asylwerbern.

Accoglienza di richiedenti asilo

I progetti SPRAR per l'accoglienza di richiedenti asilo si rivelano sempre più di non facile attuazione finendo per gravare sulla popolazione locale. Nel Comune di Naturno in un condominio con nove inquilini del posto sono stati sistemati dieci richiedenti asilo di origine africana. A chi abita lì non è stato chiesto nulla né queste persone sono state informate dell'imminente arrivo, per cui si ritrovano all'improvviso in minoranza numerica a casa propria.

L'edificio in questione è di proprietà della società Alperia, e Provincia e Comune fanno a scari-cabarile per la mancata informazione. Il commento del sindaco – che ha confessato di non sapere che nella casa in questione vivessero famiglie del luogo, ma che ormai non si può fare più niente visto che i piani della Provincia sono già in avanzata fase attuativa per cui non si può più

tornare indietro – dimostra quanto l'amministrazione pubblica sia impreparata e affronti questa sensibile tematica in modo poco responsabile.

Gli abitanti dell'immobile sono stati messi di fronte al fatto compiuto e ora hanno paura per le loro famiglie. Non stiamo parlando di generale paura dello straniero, ma di fondate preoccupazioni. Per fare un esempio, una di queste famiglie ha una figlia minorenni che di giorno resta in casa da sola mentre i genitori e gli altri inquilini sono al lavoro. La casa è situata ai bordi del paese, e ora i genitori hanno paura di lasciare la loro figlia da sola con dieci giovani uomini nell'edificio.

In questa maniera l'integrazione dei richiedenti asilo non può funzionare, ma soprattutto questo modo di agire non è accettabile per la popolazione locale!

Per questo motivo i sottoscritti chiedono

al Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
di deliberare

quanto segue:

1. Si incarica la Giunta provinciale di rivedere – in accordo con il Comune – la decisione sull'accoglienza di richiedenti asilo a Naturno e di cercare una soluzione d'intesa con gli abitanti.
2. Si incarica la Giunta provinciale, per i richiedenti asilo che verranno accolti in futuro, di informare in anticipo la popolazione residente ma soprattutto gli abitanti degli edifici destinati alla sistemazione di queste persone, specificando di quali e quante persone si tratti.
3. Si incarica la Giunta provinciale di provvedere, in collaborazione con i Comuni, affinché i richiedenti asilo sistemati in edifici dove abitano altre persone non siano così tanti da mettere in minoranza numerica gli inquilini.
4. Si incarica infine la Giunta provinciale di sistemare negli edifici abitati prima di tutto famiglie e profughi già riconosciuti come tali.

Unterbringung von Asylwerbern

Die SPRAR-Programme zur Unterbringung von Asylwerbern entwickeln sich schon in der Umsetzungsphase zur Belastung für die einheimische Bevölkerung. In der Gemeinde Naturno sollen in einem Mehrfamilienhaus mit neun einheimischen Mietern zehn afrikanische Asylwerber untergebracht werden. Die Bewohner des Hauses wurden nicht einmal gefragt oder informiert und werden nun über Nacht zur Minderheit im eigenen Haus gemacht.

Das Haus befindet sich im Besitz der Alperia, sodass sich das Land und die Gemeinde gegenseitig die Schuld an der fehlenden Informationspolitik zuschieben. Die Aussage des Bürgermeisters, dass er nicht einmal wusste, dass in diesem Haus einheimische Familien leben, man jetzt aber nichts mehr machen könne, da die Pläne des Landes schon zu weit fortgeschritten seien, zeigt, wie unüberlegt und unverantwortlich die öffentliche Verwaltung mit dieser sensiblen Thematik umgeht.

Die Bewohner des Hauses werden einfach vor vollendete Tatsachen gestellt und haben nun Angst um ihre Familien. Dabei geht es nicht um Ausländerfeindlichkeit, sondern um begründete Sorgen. Eine Familie hat beispielsweise eine minderjährige Tochter, die tagsüber allein im Hause ist, während die Eltern und die anderen Bewohner bei der Arbeit sind. Das Haus liegt abseits des Dorfes und die Eltern haben nun schlichtweg Angst, ihr Mädchen alleine mit zehn jungen Männern im Haus zu lassen.

Eine Integration von Asylwerbern in die Gesellschaft kann so nicht funktionieren, vor allem aber ist ein solches Vorgehen der einheimischen Bevölkerung nicht zuzumuten!

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Der Südtiroler Landtag
wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird beauftragt, den konkreten Fall der Unterbringung von Asylwerbern in Naturno – in Absprache mit der Gemeinde – nochmals zu überarbeiten und im Einvernehmen mit den Bewohnern eine Lösung zu finden.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, bei der zukünftigen Unterbringung von Asylwerbern die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden – aber vor allem die Bewohner der betroffenen Ge-

bäude – vorab umfangreich darüber zu informieren, welche und wie viele Personen untergebracht werden sollen.

3. Die Landesregierung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass Asylwerber nicht in so großen Gruppen in bewohnten Gebäuden untergebracht werden, dass die einheimischen Bewohner zur Minderheit im eigenen Haus werden.
4. Die Landesregierung wird beauftragt, in bewohnten Gebäuden zuvörderst Familien und bereits anerkannte Flüchtlinge unterzubringen.

La parola la consigliere Knoll per l'illustrazione, prego.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Konkret geht es - in den letzten Tagen ist es ja auch durch die Medien gegangen - um die Unterbringung von Asylwerbern im Alperia-Haus in Naturns. Ich lese den Antrag einfach ganz kurz vor: "Die SPRAR-Programme zur Unterbringung von Asylwerbern entwickeln sich schon in der Umsetzungsphase zur Belastung für die einheimische Bevölkerung. In der Gemeinde Naturns sollen in einem Mehrfamilienhaus mit neun einheimischen Mietern zehn afrikanische Asylwerber untergebracht werden. Die Bewohner des Hauses wurden nicht einmal gefragt oder informiert und werden nun über Nacht zur Minderheit im eigenen Haus gemacht.

Das Haus befindet sich im Besitz der Alperia, sodass sich das Land und die Gemeinde gegenseitig die Schuld an der fehlenden Informationspolitik zuschieben. Die Aussage des Bürgermeisters, dass er nicht einmal wusste, dass in diesem Haus einheimische Familien leben, man jetzt aber nichts mehr machen könne, da die Pläne des Landes schon zu weit fortgeschritten seien, zeigt, wie unüberlegt und unverantwortlich die öffentliche Verwaltung mit dieser sensiblen Thematik umgeht.

Die Bewohner des Hauses werden einfach vor vollendete Tatsachen gestellt und haben nun Angst um ihre Familien. Dabei geht es nicht um Ausländerfeindlichkeit, sondern um begründete Sorgen. Eine Familie hat beispielsweise eine minderjährige Tochter, die tagsüber allein im Hause ist, während die Eltern und die anderen Bewohner bei der Arbeit sind. Das Haus liegt abseits des Dorfes und die Eltern haben nun schlichtweg Angst, ihr Mädchen alleine mit zehn jungen Männern im Haus zu lassen.

Eine Integration von Asylwerbern in die Gesellschaft kann so nicht funktionieren, vor allem aber ist ein solches Vorgehen der einheimischen Bevölkerung nicht zuzumuten!

Die Gefertigten stellen daher den Antrag: Der Südtiroler Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird beauftragt, den konkreten Fall der Unterbringung von Asylwerbern in Naturns – in Absprache mit der Gemeinde – nochmals zu überarbeiten und im Einvernehmen mit den Bewohnern eine Lösung zu finden.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, bei der zukünftigen Unterbringung von Asylwerbern die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden – aber vor allem die Bewohner der betroffenen Gebäude – vorab umfangreich darüber zu informieren, welche und wie viele Personen untergebracht werden sollen.
3. Die Landesregierung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass Asylwerber nicht in so großen Gruppen in bewohnten Gebäuden untergebracht werden, dass die einheimischen Bewohner zur Minderheit im eigenen Haus werden.
4. Die Landesregierung wird beauftragt, in bewohnten Gebäuden zuvörderst Familien und bereits anerkannte Flüchtlinge unterzubringen."

Sie haben heute sicher von dieser halbseitigen Berichterstattung in der Tageszeitung Dolomiten gelesen, bei der die Sozialreferentin die Schuld der Landesregierung zuschiebt. Darin heißt es: Der Landeshauptmann hätte das bereits entschieden und jetzt könne man nichts mehr machen. Ich glaube, dass hier das Vorgehen einfach das Problem ist. Die Bewohner haben nicht das Problem primär, dass Asylwerber untergebracht werden. Aber es kann sich jeder in diese Situation hineinversetzen, dass, wenn man zu neunt in einem Haus wohnt und jetzt plötzlich über Nacht zehn weitere Personen in einem Haus untergebracht werden. Man wird vorher nicht einmal darüber informiert. Man weiß nicht, wer kommt. Es heißt nur, dass zehn schwarzafrikanische Asylwerber untergebracht werden sollen. Dass da natürlich Sorgen und Ängste in der Bevölkerung entstehen, ist nachvollziehbar. Die Bewohner wollen ja nichts anderes, als dass hier auch von Seiten der Landesregierung noch einmal dieser Fall geprüft wird. Man sollte versuchen, im Einvernehmen mit den Bewohnern eine einvernehmliche Lösung zu finden, denn es heißt ja: Wenn beispielsweise Familien untergebracht werden, wenn es anerkannte Asylanten bzw. Flüchtlinge sind, dann ist es eine ganz andere Diskussion, als wenn man jetzt über Nacht praktisch zehn junge Männer ins Haus gesetzt bekommt.

Diejenigen, die dieses Haus in Naturns kennen, wissen, dass es sich nicht im Dorf befindet, sondern abseits davon. Jeder von uns braucht sich nur selber einmal die Frage stellen: Würde ich mich sicher fühlen, wenn ich eine minderjährige Tochter hätte und wüsste, dass sie jetzt den ganzen Tag alleine mit zehn fremden Männern im Haus ist? Dass hier natürlich auch Vorurteile und Ängste entstehen, ist nachvollziehbar. Die Bewohner wünschen sich hier einfach ein Gespräch und noch einmal eine Prüfung dieses Falles von Seiten der Landesregierung. Etwas, was wir uns auf die Fahnen schreiben könnten, ist, dass, wenn zukünftig Asylwerber in bewohnten Häusern untergebracht werden, dies vorab im Gespräch mit den Bewohnern abgesprochen wird, sie darüber informiert werden, wer diese Leute sind, die dort untergebracht werden, von wo sie kommen, ob es Männer, Frauen oder Familien sind. Ich glaube, das ist schon auch eine grundlegende Bereitschaft und ein Recht, das die Bewohner des Hauses haben, zu wissen, wer jetzt in diesem Haus untergebracht werden soll. Deswegen auch die getrennte Auflistung der einzelnen Punkte und wir bitten die Landesregierung in diesem Fall, diese konkrete Unterbringung in Naturns noch einmal zu überprüfen. Durch solche Fälle geschieht genau das Gegenteil von dem, was wir als Politiker wollen. Hier werden jetzt plötzlich alle über einen Kamm geschoren, hier wird auch nicht mehr unterschieden: Sind das jetzt Asylwerber, sind das jetzt anerkannte Flüchtlinge? Hier entstehen einfach Ängste und Vorurteile, und ich glaube, dass das dieser ganzen Diskussion einfach nicht gut tut. Es geht oft einfach darum, den Menschen das Gefühl zu geben, dass ihre Sorgen und Ängste ernst genommen werden. Wenn aber hier eine Entscheidung getroffen wird und die Politik - und das ist in dem Moment jetzt die Gemeindepolitik - danach sagt: "Wir können mit euch nicht einmal mehr reden und wir können euch nicht mehr informieren, denn das Land oder - wie die Dolomiten heute so schön schreibt - der Landeshauptmann hat diese Entscheidung eh schon alleine getroffen. Die Dolomiten schreibt das so, aber woher sollen die Leute wissen, dass es nicht so ist. Das können die Leute nicht wissen. Ich glaube, gerade deswegen ist es wichtig, dass wir diese Dinge hier thematisieren und auch diese Sorgen ernst nehmen. Wir sollten sagen: "Wenn diese Ängste bestehen, dann setzen wir uns mit euch zusammen. Dann reden wir darüber, ob wir vielleicht eine andere Lösung finden, dass vielleicht die Anzahl in diesem Gebäude reduziert wird oder dass wir vielleicht anstatt Männern versuchen, Familien in diesem Haus unterzubringen." Dann ist das schon eine ganz andere Diskussionsebene, als zu sagen, dass eh schon alles entschieden ist und ihr nichts mehr mitzureden habt. Deswegen bitten wir hier um Zustimmung zu diesen einzelnen Punkten!

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, Kollege Sven Knoll! Zum Ersten eine Klarstellung zu den SPRAR-Programmen¹ Die SPRAR-Programme sind Programme, bei denen die Gemeinden selbst entscheiden, wo sie die Flüchtlinge unterbringen, und selbst die Verantwortung übernehmen, die entsprechenden Räumlichkeiten ausfindig zu machen. Es sind also die Gemeinden, die die Entscheidung treffen bzw. die notwendigen Voraussetzungen schaffen, um diese für sie zugewiesenen Flüchtlinge unterzubringen. Das heißt also, es ist ganz klar, dass, wenn es hier eine Vorstellung gegeben hat, man ein Alperia-Gebäude dafür verwenden sollte, dann wird es die Gemeinde sein, die an die Alperia oder möglicherweise auch an das Land herantritt und sagt: "Wir hätten uns gedacht, dass dieses Gebäude ideal ist. Kann uns dieses Gebäude unter Marktvoraussetzungen zur Verfügung gestellt werden?" Das ist die Vorgangsweise. Von Seiten des Landes ist in Bezug auf Naturns diesbezüglich mit Sicherheit keine Entscheidung getroffen worden. Die Gemeinde Naturns hat dieses und ein anderes Gebäude für sich selber ausgewählt und als eines der in Frage kommenden für sich selber entschieden zu nennen. Dies zum Ersten!

Zum Zweiten! Wenn Sie hier schreiben, dass versucht werden sollte, in einem solchen Gebäude nicht alleinstehende Männer - mit all den Angstüberlegungen, die hier vorgebracht worden sind -, sondern Familien unterzubringen, dann ist diesem Wunsch leicht Rechnung zu tragen. Wir haben inzwischen doch auch einen relativ starken Zuwachs von Familien bekommen. Das Interessante ist ja, dass wir - wenn wir Wohnungen haben und dort scheint es sich ja um Wohnungen zu handeln - sehr froh sind, wenn wir dort Familien unterbringen können. Ich muss Ihnen nur sagen, dass es recht interessant ist, weil es jetzt auch gegenläufige Bewegungen gibt. Am Anfang bestand eigentlich der Wunsch von allen, Familien zu bekommen. Inzwischen gibt es auch die gegenläufige Bewegung, die sagt: "Bitte keine Kinder, weil dann haben wir sie auch noch im Kindergarten oder in der Schule." Auch das soll an dieser Stelle gesagt werden.

Was den Standort anbelangt, ist es hier vielleicht nicht notwendig, ins Detail einzusteigen. Aber auch diesbezüglich erleben wir immer wieder, dass, wenn der Standort mitten im Dorf ist, er aus den Gründen der umgebenden Institutionen oder der umgebenden Gebäude nicht ideal ist. Wenn er sich außerhalb befindet,

ist er natürlich nicht ideal, weil keine entsprechende Integration gemacht werden kann. Sie haben hier noch einige andere Überlegungen angestellt.

Zusammenfassend möchte ich Folgendes sagen. Erstens: Über die SPRAR-Programme entscheidet die Gemeinde. Was die Gemeinde ausfindig macht, ist uns Recht. Wenn die Gemeinde an uns herantritt und die Frage stellt, inwieweit das möglich ist, soweit es Landesgebäude sind, werden wir uns dazu äußern, die Alperia eben auch entsprechend.

Zweitens: Zur Fragestellung nach den Menschen, die dort hinkommen - ob das nun Familien oder einzelne sind -, dem ist leicht zu entsprechen, weil - wie gesagt - wir inzwischen die größte Notwendigkeit nach der Unterbringung von Familien haben.

Drittens: Sie merken in diesem Antrag auch an, dass wir bereits anerkannte Flüchtlinge dort unterbringen sollen. Auch dem muss ich etwas hinzufügen. Das SPRAR-Programm ist für Menschen geschaffen worden, die Asylantragstellende sind. Insofern wäre es ein Widerspruch in sich, wenn wir für das SPRAR-Programm anerkannte Flüchtlinge festlegen. Die anerkannten Flüchtlinge sind danach genauso zu behandeln wie alle anderen auch. Sie müssen sich dann auf dem privaten Wohnungsmarkt oder wo auch immer umsehen und können nicht nur in den vom Land bzw. von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Gebäuden unterkommen. Insofern finde ich in dieser Tagesordnung nichts, was wir annehmen könnten und sollten. Das, was ich an dieser Stelle allerdings noch einmal unterstreiche und unterschreibe, ist: Wenn es der einzige Wunsch ist, der an uns bzw. an mich herangetragen wurde, dort Familien unterzubringen, dann kann ich Ihnen die Versicherung geben, dass wir das sehr gerne machen werden.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich melde mich in dem Sinne, weil ich zitiert worden bin. Landesrätin Stocker hat es ja ausgeführt: Das entspricht eben der Logik, dass die Gemeinden Immobilien auswählen müssen. Es hat eben einen Fall gegeben, Barbian, wo die Gemeinde gesagt hat: "Bitte das Alperia-Gebäude!" Hier hat es dann von Seiten Alperia auch einmal die Überlegung bzw. den klaren Hinweis gegeben, dass, wenn es Wunsch dieser Landesverwaltung ist, sofern kompatibel mit Gebäude und sonstiger Nutzung, man diese ganz generell vom Alperia-Gebäude zur Verfügung stellen könnte. Aber das ist dann in diesem Sinne auch auf Naturns ausdehnbar. Wir haben im Falle von Naturns keine Entscheidung getroffen. Wir haben gesagt: "Alperia, wenn sie sich an euch wenden, kann es grundsätzlich doch nicht sein, dass wir überall Immobilien suchen, und wenn die Gemeinden dann eine Landesimmobilie suchen, wir sagen: Ihr kriegt von uns nichts!" Das ist die Logik gewesen. Aber wir haben keine Entscheidung getroffen, das ist Angelegenheit der Gemeinde.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione dell'ordine del giorno n. 11. Il primo firmatario, consigliere Knoll, ha chiesto la votazione nominale per parti separate. Comunico che in questo caso non è possibile la votazione per appello nominale.

Quindi passiamo alla votazione per parti separate.

Apro la votazione sul punto 1 della parte dispositiva: respinto con 9 voti favorevoli e 19 voti contrari.

Apro la votazione sul punto 2 della parte dispositiva: respinto con 10 voti favorevoli e 19 voti contrari.

Apro la votazione sul punto 3 della parte dispositiva: respinto con 10 voti favorevoli e 18 voti contrari.

Apro la votazione sul punto 4 della parte dispositiva: respinto con 10 voti favorevoli e 19 voti contrari.

Ordine del giorno n. 13 del 25/7/2017, presentato dalla consigliera Mair, concernente: i mezzi finanziari destinati alle prestazioni sociali devono rimanere in Alto Adige – prestazioni di servizi anziché prestazioni monetarie.

Tagesordnung Nr. 13 vom 25.7.2017, eingebracht von der Abgeordneten Mair, betreffend: Gelder für Sozialleistungen müssen im Land bleiben – Sachleistungen statt Geldleistungen.

I mezzi finanziari destinati alle prestazioni sociali devono rimanere in Alto Adige – prestazioni di servizi anziché prestazioni monetarie

Secondo informazioni della Banca d'Italia, gli stranieri residente in Alto Adige inviano ogni anno denaro per milioni di euro nei propri Paesi di origine. Nel 2013 i trasferimenti sono stati pari a 20 milioni di euro, lo scorso anno si sono raggiunti i 30 milioni. È ipotizzabile che una parte di tali importi derivi dalle prestazioni sociali. Abbiamo chiesto alla Giunta provinciale quale è la

percentuale di prestazioni sociali su tali importi ma l'esecutivo non ha saputo rispondere. (si veda l'interrogazione n. 1820/16)

L'Unione Europea ha recentemente concesso agli Stati membri di ridurre le prestazioni sociali e familiari destinate ai cittadini extracomunitari, e alcuni Paesi si stanno già attivando in tal senso. Ad esempio l'anno scorso il Governo austriaco ha presentato una proposta secondo cui gli incentivi familiari destinati a bambini ancora residenti nel Paese di origine ma i cui genitori lavorano in Austria vanno adeguati al tenore di vita di tale Paese. (principio del Paese di origine)

Per quanto riguarda l'Alto Adige, la percentuale della spesa per l'assistenza sociale a favore degli immigrati è superiore alla loro consistenza numerica. Ciò dimostra che molte persone arrivano per approfittare del sistema sociale esistente in Alto Adige. Secondo uno studio dell'ASTAT del 2014, la percentuale di stranieri in Alto Adige raggiungerà circa il 19% nel 2030. Non è accettabile che le prestazioni sociali e familiari erogate proprio in funzione degli standard locali siano utilizzate in modo improprio. La proposta di introdurre un sistema di buoni o voucher al posto dei contributi va quindi attuata quanto prima. Oltretutto le prestazioni di servizi, a differenza di quelle monetarie, favoriscono maggiormente l'integrazione.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna*

la Giunta provinciale

- a presentare al più tardi con il bilancio 2018 un provvedimento che sostituisca l'attuale sistema di incentivi finanziari per le prestazioni sociali e familiari con un sistema di buoni o voucher ovvero con prestazioni di servizi;
- a garantire, in attesa dell'attuazione di quanto sopra, che i contributi erogati agli stranieri a fini sociali e familiari siano utilizzati in provincia e non possano essere inviati nei Paesi di origine.

*Gelder für Sozialleistungen müssen im Land bleiben –
Sachleistungen statt Geldleistungen*

Laut Informationen der Banca d'Italia überweisen die Ausländer in Südtirol alljährlich Millionenbeträge in ihre Herkunftsländer. Im Jahr 2013 waren es an die 20 Millionen Euro, im vergangenen Jahr bereits an die 30 Millionen Euro. Es muss angenommen werden, dass Teile dieser Beträge aus den verschiedenen Sozialleistungen resultieren. Die Landesregierung konnte die Frage nicht beantworten, wie viel von dieser Summe aus Leistungen der Sozial- und Familienbeihilfe stammt. (Siehe Landtagsanfrage Nr. 1820/16)

Nach den Zugeständnissen der EU an die Mitgliedsstaaten, Sozial- und Familienleistungen für EU-Ausländer einschränken zu dürfen, haben einzelne Staaten bereits entsprechende Initiativen in die Wege geleitet. So hat die österreichische Regierung bereits im Vorjahr einen Vorschlag präsentiert, womit die Familienbeihilfe für Kinder, deren Eltern in Österreich arbeiten, die selbst aber noch im Herkunftsland leben, an das dortige Niveau angepasst wird. (Herkunftslandprinzip)

Mit Blick auf Südtirol sei darauf hingewiesen, dass der Anteil der Ausländer an den Sozialleistungen höher ist, als es ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ausdrückt. Dies belegt, dass es auch in Südtirol eine Einwanderung in die Sozialsysteme gibt. Laut einer ASTAT-Studie aus dem Jahr 2014 wird der Anteil der Ausländer in Südtirol im Jahre 2030 bei rund 19% liegen. Es darf nicht hingenommen werden, dass Sozial- und Familienleistungen, die gerade wegen der landesspezifischen Situation gezahlt werden, für andere Zwecke verwendet werden. Daher ist der Vorschlag, ein Gutschein-System an Stelle des Beitragssystems einzuführen, dringend umzusetzen. Sachleistungen statt Geldleistungen bieten zudem Anreize für eine bessere Integration.

Dies vorausgeschickt,

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag*

die Landesregierung,

- *spätestens mit dem Haushalt 2018 eine Maßnahme vorzulegen, womit das bisherige Beitragssystem für Sozial- und Familienleistungen durch ein Gutschein-System bzw. durch Sachleistungen ersetzt wird;*
- *bis zu einer entsprechende Wirksamkeit sicherzustellen, dass Gelder für Familien- und Sozialleistungen an Ausländer im Lande ausgegeben und nicht in die Herkunftsländer überwiesen werden können.*

La parola alla consigliera Mair per l'illustrazione, prego.

MAIR (Die Freiheitlichen): *"Laut Informationen der Banca d'Italia überweisen die Ausländer in Südtirol alljährlich Millionenbeträge in ihre Herkunftsländer. Im Jahr 2013 waren es an die 20 Millionen Euro, im vergangenen Jahr bereits an die 30 Millionen Euro. Es muss angenommen werden, dass Teile dieser Beträge aus den verschiedenen Sozialleistungen resultieren. Die Landesregierung konnte die Frage nicht beantworten, wie viel von dieser Summe aus Leistungen der Sozial- und Familienbeihilfe stammt. (Siehe Landtagsanfrage Nr. 1820/16)*

Nach den Zugeständnissen der EU an die Mitgliedsstaaten, Sozial- und Familienleistungen für EU-Ausländer einschränken zu dürfen, haben einzelne Staaten bereits entsprechende Initiativen in die Wege geleitet. So hat die österreichische Regierung bereits im Vorjahr einen Vorschlag präsentiert, womit die Familienbeihilfe für Kinder, deren Eltern in Österreich arbeiten, die selbst aber noch im Herkunftsland leben, an das dortige Niveau angepasst wird. (Herkunftslandprinzip)

Mit Blick auf Südtirol sei darauf hingewiesen, dass der Anteil der Ausländer an den Sozialleistungen höher ist, als es ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ausdrückt. Dies belegt, dass es auch in Südtirol eine Einwanderung in die Sozialsysteme gibt. Laut einer ASTAT-Studie aus dem Jahr 2014 wird der Anteil der Ausländer in Südtirol im Jahre 2030 bei rund 19% liegen. Es darf nicht hingenommen werden, dass Sozial- und Familienleistungen, die gerade wegen der landesspezifischen Situation gezahlt werden, für andere Zwecke verwendet werden. Daher ist der Vorschlag, ein Gutschein-System an Stelle des Beitragssystems einzuführen, dringend umzusetzen. Sachleistungen statt Geldleistungen bieten zudem Anreize für eine bessere Integration.

Dies vorausgeschickt, verpflichtet der Südtiroler Landtag die Landesregierung,

- *spätestens mit dem Haushalt 2018 eine Maßnahme vorzulegen, womit das bisherige Beitragssystem für Sozial- und Familienleistungen durch ein Gutschein-System bzw. durch Sachleistungen ersetzt wird;*
- *bis zu einer entsprechende Wirksamkeit sicherzustellen, dass Gelder für Familien- und Sozialleistungen an Ausländer im Lande ausgegeben und nicht in die Herkunftsländer überwiesen werden können."*

Über einen ähnlichen Antrag haben wir schon einmal diskutiert. Den Antrag betreffend die Sozialleistungen nach Herkunftslandprinzip haben wir in diesem Jahr behandelt. Es wundert mich, weil es ja eigentlich im Grunde genommen Dinge sind, die die Landesregierung vor Jahren selbst versprochen hat, da wir Freiheitlichen damals eine Anfrage gestellt haben. Es war im Jahr 2012 - glaube ich -, ein Jahr vor den Landtagswahlen, wo wir herausfinden wollten, wie viel von den Sozialleistungen ins Ausland fließen. Damals war die Rede von 28 Millionen Euro. Es wurde damals ja nicht bestritten und auch nicht geleugnet, dass in diesen Geldern natürlich nicht nur sehr viele Gelder enthalten sind, die durch Arbeit erwirtschaftet worden und abgeflossen sind, sondern dass natürlich auch finanzielle Zuwendungen, Familienbeihilfen und finanzielle Sozialleistungen in diesen Geldern enthalten sind. Das kann und soll eigentlich nicht Sinn und Zweck dieser Geschichte sein. Deswegen hat damals Landesrat Richard Theiner, der noch Soziallandesrat war, versprochen - natürlich war es im Wahlkampf -, dass die Landesregierung dahingehend Maßnahmen setzen will, um mehr mit Gutscheinen zu arbeiten. Damit hätte man eine effektive Kontrolle, was Integration anbelangt, ob die Leute effektiv im Land sind, ob die Gelder auch effektiv für den Zweck, für den sie ausbezahlt werden usw., verwendet werden. Aber in diese Richtung wird immer alles abgelehnt. Es wird zwar sehr viel versprochen, man ist sich einigen Dingen durchaus bewusst. Aber umgesetzt wird es nicht. Unser Vorschlag ist eben, dass man mit dem Vorschlag 2018 eine Maßnahme vorlegt - und wir sagen nicht, wie diese auszusehen hat, weil bisher war ja immer das Problem, dass wir zu detailliert waren und schon vorgefertigte Maßnahmen vorgeschlagen haben - bzw. ausarbeitet, womit das bisherige Beitragssystem für Sozial- und Familienleistungen durch ein Gutscheinsystem bzw. durch Sachleistungen ersetzt wird. Wie das die Landesregie-

rung dann umsetzen möchte, lassen wir offen. Dass etwas zu ist, ist unbestritten, denn ich glaube nicht, dass es gerechtfertigt ist, wenn solche Summen ins Ausland fließen. Man kann nicht hergehen - Sie wissen alle, dass hier natürlich auch diese Sozialleistungen mit drinnen stecken - und so tun, als würde das kein Problem darstellen oder als ob uns das nichts angehen würde. Dafür sind diese Gelder nicht da. Außerdem sollte bis zu einer entsprechenden Wirksamkeit sichergestellt werden, dass Gelder für Familien und Sozialleistungen an Ausländer im Lande ausgegeben und nicht in die Herkunftsländer überwiesen werden können. Auch das ist nicht neu, auch das ist eine Maßnahme, die die Landesregierung selbst erkannt hat. Sie hat die Problematik erkannt und selbst dazu Stellung genommen. Aber wenn es um die Umsetzung geht, hapert es; man ist nicht gewillt, irgendwelche Dinge zu verbessern bzw. diese Geschichte anzugehen.

Noch einmal: Diese Gelder, die wir hier auszahlen, sind nicht dazu da, dass sie abfließen. Diese müssen im Lande bleiben und für Kinder verwendet werden, die auch effektiv in Südtirol leben. Wir wissen, dass das sehr häufig nicht der Fall ist. Wir bezahlen Familiengeld und Kindergeld für Kinder, die zwar hergebracht werden, damit es das Geld gibt, dann aber die Schule im Herkunftsland besuchen. All das kann nicht sein! Hier sind strengere Maßnahmen einzuführen, hier ist zu kontrollieren. Deswegen ersuche ich um Zustimmung zu diesem Antrag und möchte vorab schon die namentliche Abstimmung beantragen.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Herr Präsident, nur in aller Kürze! Wir stimmen natürlich gegen diesen Beschlussantrag. Wir sind der Auffassung, dass es Missbräuche gibt, wie in allen Fällen bei den verschiedenen Bevölkerungsschichten. Das ist natürlich nicht auszuschließen. Aber andererseits sind genau diese Rücküberweisungen aus Südtirol erstens nicht nachweisbar, aus welchen Quellen sie stammen. Sie stammen zu einem erheblichen Teil aus hier erwirtschafteter oder hier remunerierter Lohnarbeit - das ist mit Sicherheit so bzw. ist anzunehmen -, von einer Lohnarbeit, die extrem schlecht entlohnt ist. Fragen Sie einmal unsere Putzfrauen hier im Hause! Fragen Sie mal unsere Putzfrauen, Kollegin Mair, wie viel sie hier erhalten! Das sind 6,70 Euro pro Stunde, also wirklich ein extrem guter Lohn, der zum erheblichen Teil an Familien in den Osten Europas, in die Ukraine, nach Moldawien und zum Teil auch nach Europa überwiesen wird. Also hier von der Einwanderung in die Sozialsysteme zu sprechen, es ist eher umgekehrt, dass sich viele Unternehmer hier einen Billiglohnsektor geschaffen haben. Wer hier in welche Systeme einwandert, muss man sich erst einmal die Frage stellen, wobei ich nicht ableugne, dass es auch Missbrauch geben kann, aber nur in minimalem Ausmaß.

Zweitens führen genau diese Transfers in Entwicklungsländer wie Afrika dazu, dass Menschen dort leben können, dass sie genau das nicht tun, was ihr immer fordert bzw. was ihr nicht fordert, nicht wünscht, nämlich, dass sie Menschen die Flucht nach Europa antreten. Von daher ist es genau das Gegenteil, der gegenteilige Effekt. Das muss man auch in aller Deutlichkeit sagen. Das kann man in einer Grobanalyse durchaus sagen, dass es sich hier um einen sehr kleinen Anteil handelt. Auch die Frage der Zunahme der Ausländer im Jahr 2030 bis auf 19 Prozent wollen wir erst sehen. Die Tendenz hat sich insgesamt sehr verlangsamt. Schließlich und endlich möchte ich sagen, dass wir auch daran denken sollten, wie viele Fluchtkapitalien aus Südtirol von einheimischen Unternehmen, Kapitalbesitzern und Rentenbesitzern in der Schweiz, in Liechtenstein und sonst wo geparkt sind. Das wissen wir vom Steuerschutzschild her, welches es ermöglicht, dass Kapital gegen eine geringe Fluchtgebühr wieder zurückkommt. Das sind dann nicht 20 oder 30 Millionen Euro, sondern das sind 150/200 Millionen Euro laut Angabe der hiesigen Einnahmeagentur. Das wird wirklich in anderer Weise dem hiesigen Kapitalmarkt wertentzogen. Hier wird auch von einheimischer Seite her in schamloser Weise spekuliert und dem Wirtschaftskreislauf wertentzogen. Ich glaube schon, dass hier zu sagen ist, dass diese Forderung auf keinen Fall in dieser Form zu akzeptieren ist.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich bitte um eine getrennte Abstimmung zwischen den Prämissen und dem beschließenden Teil, weil ich glaube - das haben wir auch in der Diskussion gemerkt - wir reden hier von zwei komplett unterschiedlichen Dingen. Eines ist die Überweisung von Geldern ins Ausland und etwas anderes sind Gutscheine für Sozialleistungen, die die Menschen in Südtirol bekommen. Dass Sozialbeiträge an Ausländer vor allem in Form von Gutscheinen ausbezahlt werden sollen, da sind wir vollkommen dafür, weil dort gibt es Missbräuche. Wir haben - Kollege Hans Heiss, du erinnerst dich vielleicht noch daran - in der letzten Legislaturperiode mal diese Klage einer Frau gehabt, die wollte, dass Studienbeiträge für ihr Kind ausgezahlt werden, das noch nie in Südtirol war und das in Ägypten auf eine Universität geht. Dort gab es damals diesen Disput mit der Landesrätin, ob man das eben zugestehen muss oder nicht. Das sind wirklich Missbräuche, die nicht zulässig sind. Deswegen sehe ich nichts Schlimmes daran, wenn

man beispielsweise anstatt jemanden Geld für das Leben zu geben, ihm einen Gutschein geben kann, um sich Kleider zu kaufen, um gewisse Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, vielleicht auch in Form von Mietbeiträgen, dass die Fernmieter das zugeschrieben bekommen, anstatt dass man den Mietern das Geld in die Hand gibt und nicht weiß, was sie damit machen. Etwas anderes ist aber - und deswegen bitten wir um die getrennte Abstimmung - die Überweisung des Geldes ins Ausland. Ich sage, wenn jemand hier herkommt und hier arbeitet, muss er gar keine Sozialbeiträge bekommen. Er kann ja hier vielleicht arbeiten und einen Teil seines ...

ABGEORDNETE: *(unterbrechen)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Nein nein, aber in der Berechnung, die von der Banca d'Italia gemacht worden ist, fallen meines Wissens die gesamten Transferleistungen hinein. Deswegen fordere ich die getrennte Abstimmung des beschließenden Teiles von den Prämissen. Wir wissen, dass gerade im Vinschgau viele Südtiroler in der Schweiz arbeiten. Viele Südtiroler waren in den 50er und 60er Jahren auch in Deutschland und haben das Geld nach Südtirol zurücküberwiesen. Diejenigen haben aber gearbeitet und das waren nicht Sozialleistungen. Deswegen sage ich, dass man das in dieser Diskussion komplett trennen muss. Wenn jemand arbeitet, soll er das Geld, das er verdient, benützen und überweisen können, wohin er will. Aber es kann nicht sein, dass man Sozialleistungen in einem Land kassiert, diese nicht in Anspruch nimmt und das Geld dann irgendwo anders hin überweist. Das Problem könnte man effektiv lösen, indem man hier vor allem auf das Gutscheinsystem umsteigt. Dann würde wirklich den Menschen in Südtirol geholfen und dafür ist das Geld auch gedacht.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Vielen Dank! Ich denke auch, dass absolut nichts Skandalöses dabei ist, wenn man sagt, dass man Sozialleistungen bekommt, damit man hier vor Ort leben kann. Das ist absolut gerechtfertigt. Aber es soll nicht so sein, dass mein Schwager in Afghanistan "bella vita" machen kann mit dem Geld, das ich hier als Sozialleistung erhalte. Die Sozialleistung hat eine Logik, dass ich in diesem gesellschaftlichen, sozialen und Kostenkontext hier natürlich ein halbwegs angemessenes Leben fristen kann, auch eine Wohnung erhalte usw. Was das Wohngeld, das Mietgeld bzw. diesen Mietenbeitrag mittlerweile angeht, glaube ich, dass er nicht dem Mieter überwiesen wird, sondern schon weitergeht. Bei den Sachleistungen ist das absolut gerechtfertigt. Ich hätte noch eine kleine technische Frage: Wenn wir das so beschließen, gilt das dann generell? Ob man das als Einschränkung für Nicht-EU-Bürger usw. beschließen möchte, weiß ich nicht. Wenn man das so beschließt, dann gilt es generell, das heißt, dass es in Zukunft generell für alle Sachleistungen Gutscheine geben soll. Aber sonst ist das absolut gerechtfertigt. Das Geld wird für ein Leben hier gegeben. Die Mittel bzw. Sozialleistungen sollen also auch hier verwendet werden.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione per parti separate come richiesto dal consigliere Knoll. Ha chiesto di intervenire il consigliere Pöder sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich halte es schon für eine besondere Form von Geringschätzung, wenn die Landesregierung zu einem Diskussionsgegenstand - er wird nun mal diskutiert, weil ihn die Landesregierung nicht annimmt - nicht einmal Stellung nimmt. Ihr könnt natürlich auch aufstehen und sagen: "Ihr könnt's uns mal!" Aber wenigstens sagt dann irgendwas. Ich halte es nicht für sehr angenehm. Bitte aufstehen und wenigstens sagen: "Wir sind dagegen!" Und vielleicht könnt ihr noch in zwei Sätzen argumentieren, warum ihr dagegen seid. Aber wir diskutieren hier über euer Finanzgesetz, den Haushalt. Wir haben Tagesordnungen eingebracht. Wie gesagt, ihr könnt natürlich auch aufstehen und sagen: "Ihr könnt's uns mal als Opposition oder als Landtag!" Aber das wäre wenigstens eine Stellungnahme.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Das sollte jetzt keineswegs ein Zeichen der Geringschätzung sein. Landesrätin Stocker ist draußen in einem Interview. Man wusste auch nicht, wie lange die Wortmeldungen dauern. Also dieser Umstand ist jetzt mehr dieser Tatsache geschuldet. Wir haben zu diesem Thema - Kollegin Mair hat es ja auch angeführt - bereits mehrmals Stellung bezogen. Ich kann das gerne wiederholen. Selbstverständlich ist ein Ziel, nicht nur Transferleistungen in Form von Geldleistungen,

sondern auch Sachleistungen zu erbringen. Die praktische Umsetzung und Konsequenz - wenn man es durchspielt - ist durchaus unterschiedlich. Die Geschichte ist in der Praxis gar nicht so einfach, denn es hat manchmal durchaus negative Auswirkungen, vor allem für die hier ansässige Bevölkerung in Bezug auf die Möglichkeiten, die sich aus den Unterstützungen bieten. Das ist dann nicht immer ein gewünschter Effekt in eine Richtung, sondern auch in die andere. Wir haben verschiedene Ebenen diskutiert, in einigen Ebenen schrittweise einige Maßnahmen gesetzt, bei denen wir jetzt zwei Leistungsangebote verstärkt und dafür die Geldleistungen zurückgefahren haben. In Bezug auf das Familiengeld haben wir jüngst ja doch auch die Zustimmung dafür erhalten, wobei wir dann neue Maßnahmen setzen werden. Die Position der Leistungen bleibt unverändert, aber das kostet natürlich nichts. Es ist richtig, dies hier noch einmal festzustellen. Also, das ist jetzt eher einem Missgeschick geschuldet als sonst was. Es sollte absolut nicht das Zeichen sein, dass wir das Thema nicht ernst nehmen. Im Gegenteil, wir haben oft gemeinsam darüber diskutiert. Das Thema ist durchaus ernst zu nehmen. Wir wollen in keinsten Weise einen anderen Eindruck erwecken.

PRESIDENTE: Apro adesso la votazione sulle premesse dell'ordine del giorno n. 13: respinte con 7 voti favorevoli, 19 voti contrari e 3 astensioni.

Apro la votazione sulla parte dispositiva: respinta con 10 voti favorevoli e 19 voti contrari.

L'ordine del giorno n. 14 è stato ritenuto inammissibile, in quanto la materia non interferisce con il bilancio provinciale.

Ordine del giorno n. 15 del 25/7/2017, presentato dalla consigliera Mair, concernente circonvallazione di Braies.

Tagesordnung Nr. 15 vom 25.7.2017, eingebracht von der Abgeordneten Mair, betreffend Umfahungsstraße Prags.

Circonvallazione di Braies

Il tracciato per la circonvallazione di Braies è stato approvato circa sette anni fa. L'urgenza di questo progetto è fuor di dubbio e la popolazione attende con ansia che alle promesse seguano finalmente i fatti. A parte il rumore, i gas di scarico e le code, in quest'area negli ultimi trent'anni sono morte più di venti persone.

In un'assemblea cittadina tenuta ormai quasi due anni fa, al Comune è stato assicurato che la relativa gara sarebbe stata indetta nel 2018, che i lavori sarebbero iniziati nel 2019 e che l'apertura sarebbe avvenuta nel 2022. Quest'anno, la Giunta provinciale ha improvvisamente stravolto questa tabella di marcia senza informarne il Comune. È stata necessaria un'interrogazione dei Freiheitlichen in Consiglio provinciale per venire a conoscenza delle nuove priorità rispetto ai progetti stradali.

Ovviamente i cittadini di Braies e la stessa amministrazione comunale sono molto delusi da questo modo di procedere, cosa che hanno anche manifestato pubblicamente. Inoltre, non vi è una motivazione plausibile per lo slittamento di questi tempi. Il 13 luglio il consiglio comunale di Braies ha approvato unanimemente una mozione del gruppo consiliare dei Freiheitlichen, con la quale il sindaco viene sollecitato a insistere presso il presidente della Provincia affinché sia mantenuta la tempistica originaria prevista per la costruzione della circonvallazione.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna*

la Giunta provinciale

a rinunciare al rinvio dei lavori per la circonvallazione di Braies ovvero a inserire la stessa nell'elenco delle priorità in modo tale che venga mantenuto il calendario dei lavori originariamente pattuito.

Umfahungsstraße Prags

Seit rund sieben Jahren gibt es eine genehmigte Trasse für die Umfahungsstraße von Prags. Die Dringlichkeit dieses Projektes steht außer Streit und die Bevölkerung wartet sehnsüchtig darauf, dass den Versprechungen auch endlich Taten folgen. Abgesehen von der Belastung

durch Lärm, Abgase und Staus sei darauf verwiesen, dass es in diesem Bereich in den letzten 30 Jahren zwei Dutzend Tote zu beklagen gab.

Bei einer Bürgerversammlung vor bald zwei Jahren wurde der Gemeinde zugesagt, dass 2018 die Ausschreibung, 2019 der Baubeginn und 2022 die Inbetriebnahme erfolgen soll. Dieser Zeitrahmen wurde von der Landesregierung heuer kurzerhand über den Haufen geworfen, ohne die Gemeinde darüber in Kenntnis zu setzen. Es bedurfte einer Landtagsanfrage durch die Freiheitlichen, um die überarbeitete Prioritätenliste der Straßenbauprojekte zu erfahren.

Die Bürger der Gemeinde Prags und die Gemeindeverwaltung sind über diese Vorgangsweise natürlich sehr enttäuscht, was auch öffentlich zum Ausdruck gebracht wurde. Es liegt auch keine plausible Begründung für die Terminverschiebungen vor. Am 13. Juli genehmigte der Pragser Gemeinderat einstimmig einen Beschlussantrag der Freiheitlichen Ratsfraktion, womit der Bürgermeister aufgefordert wurde, beim Landeshauptmann auf die Einhaltung des Versprechens bezüglich des ursprünglichen Zeitplanes für den Bau der Umfahrungsstraße zu drängen. Dies vorausgeschickt,

verpflichtet
der Südtiroler Landtag

die Landesregierung,
die Zeitverschiebung bezüglich der Verwirklichung der Umfahrung von Prags zurückzunehmen bzw. das Projekt auf der entsprechenden Prioritätenliste so einzureihen, dass der versprochene Zeitplan eingehalten werden kann.

La consiglieria Mair ha presentato un emendamento sostitutivo dell'ordine del giorno, che dice: "Circonvallazione di Perca

Il tracciato per la circonvallazione di Perca è stato approvato circa sette anni fa. L'urgenza di questo progetto è fuor di dubbio e la popolazione attende con ansia che alle promesse seguano finalmente i fatti. A parte il rumore, i gas di scarico e le code, in quest'area negli ultimi trent'anni sono morte più di venti persone.

In un'assemblea cittadina tenuta ormai quasi due anni fa, al Comune è stato assicurato che la relativa gara sarebbe stata indetta nel 2018, che i lavori sarebbero iniziati nel 2019 e che l'apertura sarebbe avvenuta nel 2022. Quest'anno, la Giunta provinciale ha improvvisamente stravolto questa tabella di marcia senza informarne il Comune. È stata necessaria un'interrogazione dei Freiheitlichen in Consiglio provinciale per venire a conoscenza delle nuove priorità rispetto ai progetti stradali.

Ovviamente i cittadini di Perca e la stessa amministrazione comunale sono molto delusi da questo modo di procedere, cosa che hanno anche manifestato pubblicamente. Inoltre, non vi è una motivazione plausibile per lo slittamento di questi tempi. Il 13 luglio il consiglio comunale di Perca ha approvato unanimemente una mozione del gruppo consiliare dei Freiheitlichen, con la quale il sindaco viene sollecitato a insistere presso il presidente della Provincia affinché sia mantenuta la tempistica originaria prevista per la costruzione della circonvallazione.

Ciò premesso, il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano impegna la Giunta provinciale a rinunciare al rinvio dei lavori per la circonvallazione di Perca ovvero a inserire la stessa nell'elenco delle priorità in modo tale che venga mantenuto il calendario dei lavori originariamente pattuito."

"Umfahrungsstraße Percha

Seit rund sieben Jahren gibt es eine genehmigte Trasse für die Umfahrungsstraße von Percha. Die Dringlichkeit dieses Projektes steht außer Streit und die Bevölkerung wartet sehnsüchtig darauf, dass den Versprechungen auch endlich Taten folgen. Abgesehen von der Belastung durch Lärm, Abgase und Staus sei darauf verwiesen, dass es in diesem Bereich in den letzten 30 Jahren zwei Dutzend Tote zu beklagen gab.

Bei einer Bürgerversammlung vor bald zwei Jahren wurde der Gemeinde zugesagt, dass 2018 die Ausschreibung, 2019 der Baubeginn und 2022 die Inbetriebnahme erfolgen soll. Dieser Zeitrahmen wurde von der Landesregierung heuer kurzerhand über den Haufen geworfen, ohne die Gemeinde darüber in Kenntnis zu setzen. Es bedurfte einer Landtagsanfrage durch die Freiheitlichen, um die überarbeitete Prioritätenliste der Straßenbauprojekte zu erfahren.

Die Bürger der Gemeinde Percha und die Gemeindeverwaltung sind über diese Vorgangsweise natürlich sehr enttäuscht, was auch öffentlich zum Ausdruck gebracht wurde. Es liegt auch keine plausible Begründung für die Terminverschiebungen vor. Am 13. Juli genehmigte der Gemeinderat von Percha einstimmig

mig einen Beschlussantrag der Freiheitlichen Ratsfraktion, womit der Bürgermeister aufgefordert wurde, beim Landeshauptmann auf die Einhaltung des Versprechens bezüglich des ursprünglichen Zeitplanes für den Bau der Umfahrungsstraße zu drängen.

Dies vorausgeschickt, verpflichtet der Südtiroler Landtag die Landesregierung, die Zeitverschiebung bezüglich der Verwirklichung der Umfahrung von Percha zurückzunehmen bzw. das Projekt auf der entsprechenden Prioritätenliste so einzureihen, dass der versprochene Zeitplan eingehalten werden kann."

La parola alla consigliera Mair per l'illustrazione, ne ha facoltà.

MAIR (Die Freiheitlichen): Ich habe keine Ahnung, warum hier der andere Antrag ausgeteilt wurde. Ich habe gestern versucht, in Erfahrung zu bringen, wie das passiert sein könnte. Keine Ahnung, weil das Original hat immer Percha betroffen. Ich habe das gestern bereits mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, aber bin nicht darauf gekommen, wie das vor sich ging. Ich habe gestern auch zur Kenntnis genommen, dass es sehr aufmerksame Kollegen hier im Saal gibt, die mich sofort darauf hingewiesen haben. Mir wäre es nicht einmal aufgefallen, weil ich ja den originalen Text verschickt habe.

"Umfahrungsstraße Percha

Seit rund sieben Jahren gibt es eine genehmigte Trasse für die Umfahrungsstraße von Percha. Die Dringlichkeit dieses Projektes steht außer Streit und die Bevölkerung wartet sehnsüchtig darauf, dass den Versprechungen auch endlich Taten folgen. Abgesehen von der Belastung durch Lärm, Abgase und Staus sei darauf verwiesen, dass es in diesem Bereich in den letzten 30 Jahren zwei Dutzend Tote zu beklagen gab.

Bei einer Bürgerversammlung vor bald zwei Jahren wurde der Gemeinde zugesagt, dass 2018 die Ausschreibung, 2019 der Baubeginn und 2022 die Inbetriebnahme erfolgen soll. Dieser Zeitrahmen wurde von der Landesregierung heuer kurzerhand über den Haufen geworfen, ohne die Gemeinde darüber in Kenntnis zu setzen. Es bedurfte einer Landtagsanfrage durch die Freiheitlichen, um die überarbeitete Prioritätenliste der Straßenbauprojekte zu erfahren.

Die Bürger der Gemeinde Percha und die Gemeindeverwaltung sind über diese Vorgangsweise natürlich sehr enttäuscht, was auch öffentlich zum Ausdruck gebracht wurde. Es liegt auch keine plausible Begründung für die Terminverschiebungen vor. Am 13. Juli genehmigte der Gemeinderat von Percha einstimmig einen Beschlussantrag der Freiheitlichen Ratsfraktion, womit der Bürgermeister aufgefordert wurde, beim Landeshauptmann auf die Einhaltung des Versprechens bezüglich des ursprünglichen Zeitplanes für den Bau der Umfahrungsstraße zu drängen.

Dies vorausgeschickt, verpflichtet der Südtiroler Landtag die Landesregierung, die Zeitverschiebung bezüglich der Verwirklichung der Umfahrung von Percha zurückzunehmen bzw. das Projekt auf der entsprechenden Prioritätenliste so einzureihen, dass der versprochene Zeitplan eingehalten werden kann."

Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: Dr. Thomas Widmann

PRÄSIDENT: Wer wünscht das Wort? Landesrat Mussner, bitte.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Bildung und Kultur, Museen und Denkmäler, Verkehrsnetz und Mobilität - SVP): Danke schön, Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Problem Prags-Percha war sicherlich kein Problem, weil wir uns effektiv immer auf Percha vorbereitet haben.

Ganz kurz erlaube ich mir etwas zu sagen, was die Prämissen anbelangt. Es stimmt nicht, dass man sieben Jahre lang davon redet, weil man erst vor einiger Zeit entschieden hat, ob man alles im Tunnel baut, wie es eben vorgesehen ist, oder ob man den zweiten Teil eventuell nicht im Tunnel vorsieht. Diese Entscheidung ist nicht gerade vor langer Zeit getroffen worden, auch wenn die Trasse bereits davor angegeben war.

Was die Gemeinde betrifft, welche nicht davon in Kenntnis gesetzt worden wäre, muss ich das dezentieren, weil ich persönlich davor schon zweimal mit dem Herrn Bürgermeister darüber gesprochen habe.

Was die Thematik anbelangt, muss man sagen, dass wir jetzt wie jetzt sehr konkret und gut daran arbeiten. Wir sind jetzt beim Vorprojekt. Das Studio Valdamarin ist ausgesucht worden bzw. hat die Ausschreibung gewonnen, um die Projektierung weiterzumachen. Deswegen haben wir bereits damit begonnen, die

diesbezüglichen Kontrollen zu machen, die dann im technischen Landesbeirat genehmigt werden. Darauf folgt dann die endgültige Projektierung. Wir gedenken, innerhalb 31.12.2018 zum definitiven Projekt zu kommen. Man kann nicht mit den Enteignungen starten, bevor man nicht genau weiß, wie die Trassierung dann genau verlaufen wird. Das werden wir versuchen, gleichzeitig voranzutreiben, damit man dann zur Ausschreibung kommt.

Ganz offen möchte ich sagen, dass man auch an die Planung, was die Gelder anbelangt, denken muss. Solche Projekte brauchen einfach eine gewisse Zeit. Wir werden alles tun, damit 2018 alles vorbereitet ist und man die UVP-Prüfung angehen kann. Deshalb hängt es auch davon ab, wie lange es dauert.

Wie Sie sehen, machen wir alles, damit es so schnell wie möglich weitergeht. Wir werden dann Ende des Jahres bei der Dreijahresplanung 2018, 2019 und 2020 darüber reden, wie man die Finanzierung startet. Ich möchte auch sagen, dass es unbedingt notwendig ist, diese Finanzierungen so zu gestalten, dass man einen Überblick auf das Gesamte hat. Jetzt wie jetzt zum Beispiel werden die Arbeiten innerhalb August für die Nordumfahrung Meran vergeben. Es hat zeitlich geklappt, wie wir es vorgesehen haben. Was dann die Einfahrt St. Lorenzen ins Gadertal anbelangt - auch ein Großprojekt -, ist vorgesehen, dass wir die Ausschreibung innerhalb des Jahres fertig haben. Brixen ist schon fertig und wir wissen auch, wer dort bereits baut. Deswegen werden die nächsten Schritte diejenigen sein, heuer im Herbst noch die Ausschreibung in Kastelbell zu machen. Dann arbeiten wir sehr beruhigt daran, dass es so schnell wie möglich weitergehen wird.

Ich möchte ersuchen, diesen Beschlussantrag nicht anzunehmen. Effektiv handelt es sich um ein Projekt, bei dem wir meiner Ansicht bereits sehr gut voranschreiten. Eine Zeitverschiebung bezüglich der Verwirklichung der Umfahrung von Percha zurückzunehmen bzw. das Projekt auf die entsprechende Prioritätenliste einzureihen, ist nicht notwendig. Wir arbeiten daran, wir haben es auf der Prioritätenliste. Wir gehen so vor, wie ich Ihnen gesagt habe. Ende des Jahres möchten wir bereits beginnen, die Geldangelegenheiten zu planen.

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Roberto Bizzo

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'ordine del giorno n. 15: respinto con 13 voti favorevoli e 16 voti contrari.

Gli ordini del giorno n. 17 e n. 18 sono ritirati dal consigliere Pöder.

La consigliera Oberhofer ha ritirato l'ordine del giorno n. 19.

L'ordine del giorno n. 20 è accolto.

Gli ordini del giorno n. 21 e n. 22 sono ritirati dal consigliere Pöder.

L'ordine del giorno n. 23 è accolto.

Ordine del giorno n. 24 del 26/07/2017, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa, concernente dopo l'iniziativa a favore di un "silent sella": meno velocità e più qualità di vita sulle strade di montagna dell'Alto Adige.

Tagesordnung Nr. 24 vom 24.7.2017, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa, betreffend: Nach der "Aktion silent Sella": Weniger Speed und mehr Lebensqualität an Südtirols Bergstraßen!

Dopo l'iniziativa a favore di un "silent Sella":

meno velocità e più qualità di vita sulle strade di montagna dell'Alto Adige!

La chiusura del passo Sella nell'estate 2017 per nove mercoledì è un primo tentativo di limitare le ondate di traffico sulle strade di montagna e sui passi dolomitici, o meglio di sensibilizzare gli utenti della strada e i turisti, e indurli a essere responsabili e prendersi cura di questo pezzo di patrimonio naturale dell'umanità. Le proteste di alcuni abitanti delle zone limitrofe o le dichiarazioni contrarie, tra l'altro dell'ANAS, non dovrebbero scoraggiarci ma motivarci a proseguire con ulteriori iniziative.

Quindi per non ridurre il tutto a una proposta di soluzione estemporanea e isolata sono necessari altri provvedimenti in tal senso, da attuare nei prossimi anni, come per esempio la proposta elaborata di propria iniziativa da 11 organizzazioni ambientali.

Una misura urgente e nel contempo attuabile sarebbe la riduzione dei limiti di velocità sulle strade dei passi a 60 km/h e nei punti più pericolosi a 50 km/h.

Sarebbe inoltre ipotizzabile introdurre un limite di 30 km/h nei tratti che collegano le località principali, per esempio tra Selva di Val Gardena e Canazei oppure tra Nova Levante e Tires. Attualmente la velocità è regolamentata solo sui passi della Val Gardena e della Val Badia nonché in Val di Fassa in Trentino.

Secondo i programmatori d'itinerari che calcolano i percorsi online, nell'attraversare i passi in media non si riesce comunque a viaggiare a una velocità superiore ai 45 km/h. Una velocità ridotta comporta anche meno rumore e consente una guida sicura, così come invita a fare la campagna per la sicurezza stradale "No credit". In questo modo aumenterebbero rispetto e sicurezza.

Sarebbe anche auspicabile l'imposizione di un livello massimo di rumore di 70 dB.

Nel complesso, e nonostante le prime benvenute misure, i tanti problemi legati agli alti livelli di inquinamento che si registrano sui passi alpini, il forte aumento del traffico in Alto Adige e il sottovalutato rischio delle emissioni dovute al traffico (come ci insegna lo scandalo emissioni diesel!) dimostrano che è assolutamente necessario un cambiamento di rotta. Il traffico e l'impatto dovuto alla mobilità individuale vanno ridotti con un impegno costante e senza ripensamenti.

Pertanto

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
incarica

la Giunta provinciale

1. di adottare a partire dalla primavera 2018, misure per le strade dei passi e di montagna al fine di ridurre a 60 km/h la velocità sui passi e a 50 km/h nei punti più pericolosi, e poi di attuarle nell'estate 2018;
2. di valutare l'eventuale introduzione di un limite di velocità pari a 30 km/h per i tratti che collegano le località principali.

Nach der "Aktion silent Sella":

Weniger Speed und mehr Lebensqualität an Südtirols Bergstraßen!

Die Schließung des Sellajochs im Sommer 2017 für neun Tage, jeweils am Mittwoch, ist ein erster Versuch, die Verkehrsflut auf den Berg- und Dolomitenpässen einzudämmen oder genauer, Verkehrsteilnehmer und Gäste dafür zu sensibilisieren und die Verantwortung für das Weltnaturerbe wahrzunehmen. Der Protest mancher Anrainer und negative Zurufe von ANAS u. a. blieben nicht aus, umso mehr sollten diesem ersten Anlauf weitere Maßnahmen folgen.

Um den Erstantatz zu vertiefen und ihn nicht nur als Insellösung zu belassen, sind weitere Schritte notwendig und für die kommenden Jahre umzusetzen, etwa der SMART-Vorschlag von 11 Umweltorganisationen, der in Eigeninitiative erstellt wurde.

Eine dringende und praktikable Maßnahme ist eine Geschwindigkeitsreduzierung, die auf Passstraßen auf 60 km/h und an gefährlichen Stellen auf 50 km/h festgelegt werden sollte.

Denkbar wäre zudem ein 30 km/h-Limit von Hauptort zu Hauptort, etwa von Wolkenstein nach Canazei oder von Welschnofen nach Tiers. Derzeit ist eine Geschwindigkeits-Regelung nur auf den Pässen des Grödner- und Gadertales sowie auf den Passstraßen des Fassatales im Trentino zu finden.

Ohnedies ist für die Passüberfahrt laut online-Routenplaner im Mittel ein Tempo von kaum mehr als 45 km/h auf den Strecken möglich. Eine abgesenkte Geschwindigkeit verursacht auch weniger Lärm und ermöglicht sicheres Fahren auf unseren Straßen, ganz im Sinne von No-Credit. Respekt und Sicherheit würden damit gleichermaßen erhöht.

Wünschenswert wäre auch ein Lärm-Maximalwert, der nicht überschritten werden darf, so eine Obergrenze von 70 dB.

Insgesamt macht die enorme Belastung der Alpenpässe trotz erster, begrüßenswerter Maßnahmen, das stark gestiegene Verkehrsaufkommen in Südtirol und das unterschätzte Emissionsrisiko durch den Verkehr (Dieselgate!) deutlich, dass eine Umorientierung erfolgen muss. Sie soll

Schritt für Schritt, aber unumkehrbar Aufkommen und Impact des Individualverkehrs auf den Pässen zurückdrängen.

Daher

*beauftragt
der Südtiroler Landtag*

die Landesregierung,

- 1. ab Frühjahr 2018 für Pass- und Gebirgsstraßen entsprechende Vorkehrungen zur Reduzierung von Geschwindigkeit auf Passstraßen auf 60 km/h sowie an gefährdeten Stellen auf 50 km/h zu treffen und sie im Sommer 2018 umzusetzen;*
- 2. die Absenkung auf 30 km/h für die Strecke von Hauptort zu Hauptort zu prüfen.*

La parola al consigliere Heiss per l'illustrazione, prego.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke, Herr Präsident! Wie durch ein Wunder sind wir bei einem Verkehrsthema geblieben. ES hat sich wirklich eine Sinnheit zwischen Percha und der Passdiskussion ergeben. Ich verlese nun den Beschlussantrag: "*Nach der "Aktion silent Sella":*

Weniger Speed und mehr Lebensqualität an Südtirols Bergstraßen!

Die Schließung des Sellajochs im Sommer 2017 für neun Tage, jeweils am Mittwoch, ist ein erster Versuch, die Verkehrsflut auf den Berg- und Dolomitenpässen einzudämmen oder genauer, Verkehrsteilnehmer und Gäste dafür zu sensibilisieren und die Verantwortung für das Weltnaturerbe wahrzunehmen. Der Protest mancher Anrainer und negative Zurufe von ANAS u. a. blieben nicht aus, umso mehr sollten diesem ersten Anlauf weitere Maßnahmen folgen.

Um den Erstanatz zu vertiefen und ihn nicht nur als Insellösung zu belassen, sind weitere Schritte notwendig und für die kommenden Jahre umzusetzen, etwa der SMART-Vorschlag von 11 Umweltorganisationen, der in Eigeninitiative erstellt wurde.

Eine dringende und praktikable Maßnahme ist eine Geschwindigkeitsreduzierung, die auf Passstraßen auf 60 km/h und an gefährlichen Stellen auf 50 km/h festgelegt werden sollte.

Denkbar wäre zudem ein 30 km/h-Limit von Hauptort zu Hauptort, etwa von Wolkenstein nach Canazei oder von Welschnofen nach Tiers. Derzeit ist eine Geschwindigkeits-Regelung nur auf den Pässen des Grödner- und Gadertales sowie auf den Passstraßen des Fassatales im Trentino zu finden.

Ohnedies ist für die Passüberfahrt laut online-Routenplaner im Mittel ein Tempo von kaum mehr als 45 km/h auf den Strecken möglich. Eine abgesenkte Geschwindigkeit verursacht auch weniger Lärm und ermöglicht sicheres Fahren auf unseren Straßen, ganz im Sinne von No-Credit. Respekt und Sicherheit würden damit gleichermaßen erhöht.

Wünschenswert wäre auch ein Lärm-Maximalwert, der nicht überschritten werden darf, so eine Obergrenze von 70 dB.

Insgesamt macht die enorme Belastung der Alpenpässe trotz erster, begrüßenswerter Maßnahmen, das stark gestiegene Verkehrsaufkommen in Südtirol und das unterschätzte Emissionsrisiko durch den Verkehr (Dieselgate!) deutlich, dass eine Umorientierung erfolgen muss. Sie soll Schritt für Schritt, aber unumkehrbar Aufkommen und Impact des Individualverkehrs auf den Pässen zurückdrängen.

Daher beauftragt der Südtiroler Landtag die Landesregierung,

- 1. ab Frühjahr 2018 für Pass- und Gebirgsstraßen entsprechende Vorkehrungen zur Reduzierung von Geschwindigkeit auf Passstraßen auf 60 km/h sowie an gefährdeten Stellen auf 50 km/h zu treffen und sie im Sommer 2018 umzusetzen;*
- 2. die Absenkung auf 30 km/h für die Strecke von Hauptort zu Hauptort zu prüfen."*

Also, lieber Landesrat Mussner, ein sehr moderater Antrag, der versucht, an Ihren gleichfalls moderaten Vorstoß der Schließung des Sellapasses am jeweiligen Mittwoch anzudocken. Das hat heuer sicher erste Effekte gebracht. Das ist vor allem eine symbolische Handlung, aber es wird bereits sehr gut angenommen. Sehr viele Gäste und Touristen sind dankbar dafür, dass entlang dieser Passroute am Mittwoch zumindest zwischen 9.00 und 16.00 Uhr ein wenig alpiner Frieden herrscht, dass die Natur erlebbar gemacht werden kann, dass eben der Lärm verstummt und die Bergsteiger vor lauter Motorradlärm nicht aus den Wänden fallen. Also, das ist ein durchaus erster positiver Vorstoß, der auch den Gastwirten durch die damit verbundenen Aktionstagen "Cook the Mountain - Dolomites Taste Tour" und weiteren Musikprogrammen versüßt wird. Das ist durchaus verständlich, wenn man diese für manche Anwohner, Landesrat Theiner,

bittere Pille ein wenig vergoldet oder in Schokolade packt. Das ist ein erster Ansatz, der bewusstseinsbildend wirken soll. Uns erscheint es aber wichtig, dass eben in der Hinsicht weitergegangen wird. Sie haben sicher noch weitere Vorschläge in der Schublade, aber uns erscheint es naheliegend, hier eine Maßnahme anzugehen, die eigentlich jetzt schon umgesetzt werden kann, die eigentlich relativ wenig aufwendig ist und die wir in den letzten Jahren immer wieder erneuert haben, nämlich die Abdämpfung des Lärms auf den Passetraßen durch Geschwindigkeitsreduzierung. Wir wissen genau, dass unsere Passetraßen vielfach von Bikern heftig frequentiert sind. Nach wie vor ist Südtirol ein Biker-Eldorado. Im Vergleich zum Bundesland Tirol, im Vergleich zur Schweiz und im Vergleich zu Vorarlberg wird hier weniger kontrolliert. Es gibt mitunter eine "Aktion scharf", dann ist wiederum Freiheit. Auf den einschlägigen Blogs von Motorradfanclubs wird immer wieder auf die Vorzüge des Standorts Südtirols in der Hinsicht hingewiesen. Genau diese Geschwindigkeitsübertretungen und erhöhten Geschwindigkeiten auf Passetraßen führen auch zu entsprechender Lärmentwicklung und machen gerade jetzt in einem besonders schönen Sommer die Lebensqualität für Anrainer, aber auch für Gäste zu einem sehr prekären Ding, wenn man so sagen will. Unser Vorschlag zielt darauf ab, hier auf Passetraßen generell eine 60-km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung vorzusehen, sie bei gefährlichen Stellen auf 50 km/h zu begrenzen und dies bereits ab kommenden Sommer umzusetzen. Das würde wirklich auch ermutigen. Das wäre eine Maßnahme, die wirklich von den Anwohnern zu begrüßen wäre, auch von Gastwirten entlang dieser Strecke. Das wäre ein Vorschlag, den wir hier gerne einbringen.

Der zweite Punkt des beschließenden Teils der Tagesordnung würde vielleicht sicher eine utopische Absenkung der Geschwindigkeiten von Hauptort zu Hauptort auf 30 km/h vorsehen, aber uns ist bewusst, dass das in dieser Form nicht machbar ist. Deswegen beantragen wir, Herr Präsident, die getrennte Abstimmung: Prämissen und Punkt 1 gemeinsam und Punkt 2 getrennt. Damit sollte trotz angekündigter Nichtannahme vielleicht doch Einkehr und Entgegenkommen in der Mehrheit Platz greifen. Uns erscheint dies wirklich eine bescheidene, aber wirklich wichtige Maßnahme, die ermutigen würde.

STOCKER S. (Die Freiheitlichen): Herr Präsident! Ich weiß nicht, Kollege Hans Heiss, ob du einmal mit einem Motorrad gefahren bist. Wenn du hier verlangst, dass man 30 km/h mit einem Motorrad fahren soll, dann fällt man fast um! Ehrlich gesagt, seid mir nicht böse, 30 km/h mit einem ... Ich habe das jetzt mit Kollegen Tinkhauser durchgerechnet. Von Wolkenstein bis nach Canazei sind es 60 km, dann würde man für diese Strecke 2 Stunden benötigen. Wenn jemand mit seinem Motorrad zur Arbeit fährt, wann sollte derjenige dann starten? Ihr von den Grünen beginnt vielleicht um 10.00 Uhr Vormittag zu arbeiten, aber andere fangen vielleicht um 8.00 Uhr schon damit an. Wenn ein Motorrad auf einer Passetraße höchstens 60 km/h fahren darf, kann man gar nicht starten. Da muss man mal gasgeben, damit man überhaupt die Höhenunterschiede überwindet. Auf der Ebene sind 60 km/h mit einem Motorrad möglich, nicht aber auf einer Passetraße. Ich habe weniger Probleme damit, wenn man sagt, dass an diesem oder jenem Tag gefahren oder nicht gefahren werden darf. Das ist eine andere Diskussion. Aber zu sagen: "Liebe Motorradfahrer, ihr dürft nur mehr 30 km/h fahren.", ist wirklich realitätsfremd. Heute fährt ein E-Bike, ein Elektrofahrrad ja fast schon 30 km/h. Was soll man dann zum Beispiel bei einem Scooter verlangen? Hier sieht man wirklich, dass ihr noch nie auf einem Motorrad gesessen oder mitgefahren seid, weil es ja fast gefährlich ist, damit 30 km/h zu fahren. Da fällt der Motorradfahrer um, das ist die Wahrheit! Wenn man auf einer Passetraße 30 km/h abwärts fahren darf, dann ist das schon möglich bzw. machbar. Seid mir aber nicht böse, wenn ich sage, dass das total realitätsfremd für jemandem ist, der schon einmal mit einem Motorrad gefahren ist. Entschuldigung, wenn ich darüber lachen muss! Dann ist mir lieber, wenn man sagt, dass man diesen oder jenen Tag mit dem Motorrad fahren darf oder nicht. In Zukunft könnten wir vielleicht einen Haflinger oder einen Esel mitnehmen, wenn wir über die Pässe kommen wollen. Dann kann man sagen, dass wir die 30 km/h nicht überschreiten. Aber so etwas von einem Motorradfahrer zu verlangen, ist absurd. Dann sollten wir gleich ordentliche Sachen machen und definieren, an welchem Tag der Pass für die Motorradfahrer offen ist und an welchem Tag er nicht offen für sie ist. Dann dürfen sie aber 70 km/h bzw. jedenfalls über 50 km/h fahren, aber nicht 30 km/h. Danke!

MUSSNER (Landesrat für ladinische Bildung und Kultur, Museen und Denkmäler, Verkehrsnetz und Mobilität - SVP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zuerst möchte ich sagen, dass es mich sehr freut, lieber Kollege Heiss, dass Sie diese Initiative als positiv in jeder Hinsicht angemeldet haben. Wir haben auch eine große Freude, das muss ich einfach sagen. Selbstverständlich gibt es einige, die nicht damit einverstanden sind. Auch die Einheimischen schätzen das sehr und haben damit eine Chance gese-

hen, auch was die eigene Lebensqualität anbelangt. Deswegen noch einmal danke, dass Sie das anerkannt haben!

Was den Antrag anbelangt, haben Sie damit begonnen, dass es eigentlich ein moderater Beschluss ist. Das mag schon stimmen, aber eine Geschwindigkeitsbegrenzung zum Schutz der Landschaft und der Umwelt ist gemäß der Straßenverkehrsordnung einfach leider nicht möglich. Das ist eine Tatsache, deshalb müsste man zuerst eine Änderung der Straßenverkehrsordnung angehen. Die Verkehrsbeschränkung auf dem Sellajoch im Zusammenhang mit dem, was Sie davor gesagt haben, ist nur durch die Abänderung des Artikels 19 des Autonomiestatutes möglich gewesen. Dies war nicht aufgrund des Verkehrsaufkommens, sondern aus anderen Gründen möglich.

Was die beiden Punkte im beschließenden Teil anbelangt, möchte ich zunächst zu Punkt 1 schon sagen, dass wir dort, wo die Voraussetzungen gegeben sind bzw. dies auch von der Straßenverkehrsordnung zugelassen wird und es möglich ist, Begründungen anzubringen, bereits eine Reduzierung gemacht haben. Heutzutage kann man feststellen, dass wir effektiv durchschnittlich bei circa 45 km/h angefangen sind.

Was den zweiten Punkt anbelangt, finde ich diesen nicht realistisch. Wenn man beispielsweise von Wolkenstein bis nach Canazei, was circa 22 Kilometer sind, mit 30 km/h fahren würde, wäre das nicht realistisch. Denken wir auch an die Busse usw. Wenn man bedenkt, dass man auf dem Grödner Joch in gewissen Stunden im August 450 Autos pro Stunde zählt, dann heißt das, dass dort alle acht Sekunden ein Auto vorbei fährt. Deswegen ist es nicht denkbar, dass man hier auf 30 km/h herunterkommen könnte, obwohl sicherlich, was den Lärm anbelangt, eine Reduzierung stattfinden würde.

Somit möchte ich ersuchen, diese Tagesordnung aus den vorher genannten Gründen nicht anzunehmen.

PRESIDENTE: Come richiesto dal consigliere Heiss, pongo in votazione l'ordine del giorno n. 24 per parti separate.

Apro la votazione sulle premesse e punto 1 della parte dispositiva: respinti con 3 voti favorevoli, 24 voti contrari e 3 astensioni.

Apro la votazione sul punto 2 della parte dispositiva: respinto con 3 voti favorevoli e 27 voti contrari.

Ordine del giorno n. 27 del 26/7/2017, presentato dal consigliere S. Stocker, concernente mantenere i segnavia di legno in Alto Adige.

Tagesordnung Nr. 27 vom 26.7.2017, eingebracht vom Abgeordneten S. Stocker betreffend Südtiroler Holz-Wanderschilder erhalten.

Mantenere i segnavia di legno in Alto Adige

Il fatto che i segnavia di legno in Alto Adige abbiano una certa eco mediatica è comprensibile e anche giusto, poiché in fondo la nostra provincia è un paradiso escursionistico e la segnaletica è una caratteristica dei nostri sentieri. I segnavia di legno, pur richiedendo una frequente sostituzione a causa dell'usura, si integrano meravigliosamente nei boschi e nelle malghe, poiché il legno innegabilmente si armonizza con la natura. Bisogna ringraziare di cuore l'AVS (Alpenverein Südtirol), che cura in modo eccellente questa particolare cultura. Il dibattito sui segnavia non riguarda la loro durata o aspetti simili, poiché si tratta di una mera questione economica: quanto ci costano i cartelli? I segnavia di legno sono un marchio straordinario dell'Alto Adige, e se non esistessero bisognerebbe inventarli. Vogliamo quindi dei cartelli uguali a tanti altri o vogliamo tenerci i nostri particolari segnavia? Vogliamo qualcosa di nostro, che sia riconoscibile e regionale, o vogliamo cedere all'omologazione collettiva?

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
delibera*

di mantenere i segnavia di legno in Alto Adige.

Südtiroler Holz-Wanderschilder erhalten

Dass die Wanderschilder Südtirols ein großes Presseecho entfachen ist verständlich und auch richtig, denn schließlich ist unsere Heimat ein Wanderparadies und die Schilder sind einfach eine Besonderheit am Wegesrand. Die Holzschilder haben sicher eine kürzere Lebensdauer, aber sie bilden mit den Wäldern oder den Almen eine wunderschöne Harmonie - denn Holz passt zur Natur, da gibt es nichts zu rütteln. Dem AVS, der diese Südtiroler Schilderkultur in ausgezeichneter Weise pflegt und dafür sei herzlichst gedankt. Bei dieser Schilderdebatte geht es nicht darum, wie lange sie halten usw. sondern um eine reine Geldfrage: was sollen uns die Schilder kosten? Die Holzschilder sind ein extravagantes Markenzeichen für Südtirol und wenn man sie nicht hätte, müsste man sie in der heutigen, schnelllebigen Zeit erfinden. Wollen wir also Schilder wie sie alle haben, oder wollen wir unsere besonderen Schilder behalten? Wollen wir was Eigenes, Erkennbares und Regionales oder schließen wir uns dem weltweiten Einheitsbrei an?

Dies vorausgeschickt,

beschließt

der Südtiroler Landtag

weiterhin die Südtiroler Holz-Wanderschilder zu erhalten.

La parola al consigliere Stocker Sigmar per l'illustrazione.

STOCKER S. (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident, ganz kurz! Es ist ein sehr diskutiertes und aktuelles Thema zur Zeit in Südtirol. Mir geht es hier hauptsächlich um die Grundsatzdiskussion: Wollen wir diese Holzwanderschilder erhalten, Ja oder Nein? Ich glaube, es ist auch nicht gut, wenn jetzt eine Gemeinde einen Weg beschreitet, dann kommt die nächste Gemeinde und macht vielleicht noch Schilder in anderen Farben. Also, wenn jetzt jeder beginnt, das zu tun, was er will, dann haben wir wirklich ein Schilderchaos. Ich persönlich bin für den Erhalt dieser Holzwanderschilder, weil sie wirklich etwas ganz Typisches in Europa sind. Das ist wirklich wahr. Wir sind die einzigen, die diese Schilder noch haben. Natürlich kosten sie auch mehr Geld, das stimmt, aber ich glaube, wenn man eine so spezielle und besondere Tourismusdestination werden will - das sind wir ja eigentlich schon oder noch mehr werden wollen -, wie es Südtirol ist, dann muss es uns das wert sein. Wir wissen ja, dass der vormalige SMG-Direktor Engl immer gesagt hat: "Wir müssen die beste Destination Europas werden." Dann - bin ich der Meinung - sind gewisse Regionalitäten besonders gut. Natürlich kosten sie auch mehr, das stimmt, aber ich finde, dass diese Holzwanderschilder mittlerweile fast ein Markenzeichen sind. Wir unterscheiden uns wirklich von den anderen Ländern. Ich finde das auch nicht schlimm, wir unterscheiden uns beispielsweise auch mit dem Weißen Kreuz von anderen Ländern. Das finde ich absolut richtig. Das hat andere Gründe, Kollegin Stocker, organisatorische und Effizienzgründe. Da muss man auch ehrlich sein, das stimmt schon. Aber wir unterscheiden uns. Bei diesen Holzwanderschildern könnte man sich auch weiterhin unterscheiden und sie sind einfach harmonisch im Landschaftsbild integriert. Aber natürlich ist es mittlerweile - wie leider so vieles - alles eine Geldfrage geworden. Wenn dem nicht so wäre, würden die Holzschilder länger leben oder hätten eine längere Lebensdauer. Dann würde niemand darüber diskutieren, ob wir sie ersetzen sollen oder nicht. Ich persönlich bin der Meinung, es ist es wert, sie zu erhalten, weil sie ein besonderes Hinweisschild für Südtirol sind.

PRESIDENTE: Un po' di silenzio in aula, per cortesia. La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Herr Präsident! Das Thema "Schilder" hat wieder einmal an Aktualität und Medienwirksamkeit gewonnen. In diesem Fall stellt sich nicht die Frage, was darauf stehen soll, sondern es geht vielmehr um die Materialbeschaffenheit. Aber es geht uns schon auch darum, was an Informationen darauf stehen soll, ob Piktogramme verwendet werden, ob die Gehzeiten angegeben werden sollen oder nicht. Ich äußere mich jetzt nicht zu dieser Materialentscheidung, es gibt hier Argumente dafür und dagegen. Ich habe meine persönliche Meinung. Aber es ist auf jeden Fall so, dass wir eine einheitliche Beschilderung im Land brauchen, und zwar sowohl in Bezug auf die Materialwahl als auch im Hinblick auf die Systematik, was wird genau angegeben, ob Piktogramme verwendet werden, ob alles ausgeschrieben wird, ob die Gehzeiten angegeben werden sollen oder nicht usw. Also die gesamte Systematik,

die Art, die Schreibweise, die Materialwahl, all das muss auf jeden Fall einheitlich sein. Das ist ein Punkt, von dem wir sicher nicht abgehen.

Nachdem diese Diskussion jetzt stattfindet, muss ich sagen, dass wir jetzt schon eine Arbeitsgruppe haben, die sehr gut aufgestellt ist. Sie hat bereits eine Vereinbarung zu den Wanderwegen erstellt. Es sind alle Betroffenen von den Tourismusorganisationen über die Alpinvereine bis zu den Eigentümervertretungen sowie die zuständigen Landesabteilungen für Tourismus, Forst usw. vertreten. Ich habe derselben Arbeitsgruppe den Auftrag gegeben, jetzt zum einen das Thema Fahrradregelungen und entsprechende Beschilderung endlich einheitlich und landesweit zu regeln und zum anderen auch in Bezug auf die Thematik "E-Bike" Vorschläge auszuarbeiten, die dann mitunter hier landen werden, weil es vielleicht gesetzliche Bestimmungen dazu braucht. Sie wurde jedenfalls damit beauftragt, diese Vorschläge zu erarbeiten, und - ich darf das jetzt ankündigen - dieselbe Arbeitsgruppe wird sich jetzt noch einmal mit dem Thema der Beschilderung befassen. Ich werde also alle einladen, damit wir uns zusammensetzen und eine einheitliche Landesregelung definitiv zu Papier bringen, wie es auszusehen hat. Dort werden wir auch den Vorschlag für die Materialwahl definitiv gemeinsam prüfen. Es liegt vieles auf dem Tisch, nicht nur Holz und Aluminium, sondern auch anderes. In den letzten Jahren hat es immer wieder Versuche dahingehend gegeben. Diese Arbeitsgruppe wird eine Empfehlung aussprechen und dann werden wir eine Entscheidung treffen. Wichtig ist, dass es einheitlich ist. Das muss dann auch einheitlich durchgezogen werden. Deswegen stimmen wir dem vorliegenden Antrag jetzt nicht zu, da es ja eine Vorentscheidung wäre, die man nicht fällen sollte, bevor sich dieses Gremium trifft, in dem wirklich alle vertreten sind.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'ordine del giorno n. 27: respinto con 8 voti favorevoli, 17 voti contrari e 5 astensioni.

L'ordine del giorno n. 28 non è ammissibile perché non c'è riferimento alla legge di bilancio.

Abbiamo chiuso con gli ordini del giorno e dato che siamo stati molto veloci, non sono ancora pronte le copie degli emendamenti per l'articolato.

Proporrei di votare adesso il passaggio alla discussione articolata e chiudere, però nel contempo vi chiedo di anticipare alle ore 14.00 l'inizio della seduta.

Ha chiesto di intervenire il consigliere Stocker Sigmar sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

STOCKER S. (Die Freiheitlichen): Herr Präsident, nur ganz kurz zum Fortgang der Arbeiten! Mich würde Folgendes nur interessieren: Sie haben jetzt meinen Antrag bezüglich Verschleierungsverbot nicht zugelassen. Das ist in Ordnung. Könnten Sie mir aber dann erklären, wieso wir den Antrag von den Grünen bezüglich der Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Passstraßen diskutiert haben, weil ich sehe hier ehrlich gesagt auch nichts, was mit dem Haushalt, mit Finanzen usw. zu tun hat. Also, mir geht es schon in Ordnung, wenn das Verschleierungsverbot im Nachtragshaushalt nichts zu suchen hat, aber dann frage ich mich, ob wir bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Pass irgendwelche finanziellen Maßnahmen zu treffen haben, Herr Landeshauptmann! Hier haben Sie wohl eher Ihre linke Brust zum Vorschein gebracht. Während wir über den Antrag der Grünen diskutieren, werden Anträge der Freiheitlichen - bei einem ähnlichen Antrag der Kollegin Mair haben Sie das gleiche gemacht - nicht zugelassen.

PRESIDENTE: Collega Stocker, c'è una competenza, se non altro nell'apposizione della segnaletica c'è qualche riferimento agli elementi di bilancio.

Abbiamo cercato di valutare solamente quegli emendamenti dove proprio non c'era nessun aggancio. Tutti quelli che avevano anche un minimo aggancio, li abbiamo ritenuti ammissibili.

Collega Heiss, prego.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke, vielleicht darf ich dem Kollegen Stocker den Zusammenhang erklären. Mit Unterzuhilfenahme der linken Gehirnhälfte und ... es ist die Frage der rechten und der linken Gehirnhälfte, Herr Präsident, aber das ist kein Problem.

Ich wollte dem Kollegen Stocker nur erklärt haben, warum wir diesen Beschlussantrag zu den Passstraßen eingefügt haben. Ich möchte das eben versuchsweise erklären. Wir haben in diesen Bestimmungen zum Nachtragshaushalt eine Reihe von Bestimmungen zur Mobilität enthalten und deswegen haben wir diesen Beschlussantrag daraufhin bezogen. Er hat zwar keine unmittelbare Haushaltswirkung, aber in den Be-

stimmungen zur Mobilität gibt es etwa die Frage der Befreiung der elektromobilen Fahrzeuge von der Steuer. Deswegen haben wir diesen Zusammenhang hergestellt.

PRESIDENTE: Dichiaro concluso l'esame degli ordini del giorno e pongo in votazione il passaggio dalla discussione generale a quella articolata del disegno di legge provinciale n. 130/17: approvato con 16 voti favorevoli, 9 voti contrari e 3 astensioni.

Apro adesso la votazione del passaggio dalla discussione generale a quella articolata del disegno di legge provinciale n. 131/17: approvato con 17 voti favorevoli, 10 voti contrari e 3 astensioni.

Abbiamo la possibilità di passare alla discussione dei primi tre articoli. Sono pronti gli emendamenti e sono in distribuzione. 5 minuti di pazienza.

Per quanto riguarda la mia proposta di prima, io ho chiesto se c'era l'accordo dell'aula, ho visto che alcuni non erano d'accordo e non ho insistito. Alcuni consiglieri sono andati via e alcuni arrivano nel pomeriggio.

La seduta è interrotta.

ORE 12.15 UHR

ORE 12.29 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Art. 1

Modifiche della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, "Per la disciplina dell'educazione permanente e del sistema di biblioteche pubbliche"

1. Alla fine del comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, è aggiunto il seguente periodo: "L'educazione permanente si fonda sui principi e sulle linee guida del "lifelong learning" dell'UNESCO, dell'OCSE e dell'Unione europea."

2. Il comma 2 dell'articolo 3 della legge provinciale 7 novembre 1983 n. 41, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. Per educazione permanente si intendono, con riferimento all'apprendimento lungo il corso della vita, tutte le tipologie di formazione organizzata, con esclusione dei corsi regolari di istruzione scolastica ed universitaria."

3. Il comma 7 dell'articolo 6 della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e successive modifiche, è così sostituito:

"7. Le condizioni per la riduzione del numero delle ore di attività formativa e dei giorni di frequenza prescritti per il riconoscimento della qualifica di agenzia di educazione permanente sono fissate in appositi criteri, da emanarsi ai sensi dell'articolo 2 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche. Inoltre, ai fini della suddetta riduzione, devono essere garantiti precisi standard di qualità e ricorrere i requisiti di cui alle lettere b), c), d), e), f), g), h) e i) del comma 2. Con i predetti criteri sono stabiliti anche i parametri per il calcolo delle ore di attività formativa."

4. Dopo il comma 1 dell'articolo 9 della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi 2 e 3:

"2. I finanziamenti assumono le forme previste nell'articolo 2, commi 2, 3, 4, 8 e 9, nonché nell'articolo 7 della legge provinciale 27 luglio 2015, n. 9.

3. Possono essere concessi contributi e sussidi anche a singole persone per la propria formazione ai sensi dell'articolo 2, comma 2, lettere a) e b), della legge provinciale 27 luglio 2015, n. 9."

5. Il comma 2 dell'articolo 10 della legge provinciale 7 novembre 1983 n. 41, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. Al personale di cui al comma 1 è riconosciuto un importo pari al trattamento economico di un dipendente provinciale di analoga qualifica."

6. Dopo il comma 6 dell'articolo 10 della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"7. I parametri per il calcolo delle ore di attività formativa sono fissati dalla Giunta provinciale."

7. (soppresso)

8. (soppresso)

9. Il comma 5 dell'articolo 13 della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e successive modifiche, è così sostituito:

"5. Per lo sviluppo e il supporto dei comitati per l'educazione permanente la Provincia può adottare e finanziare apposite iniziative."

10. Il comma 1 dell'articolo 14 della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Gli uffici provinciali competenti per l'educazione permanente possono, anche in aggiunta alle attività svolte dalle loro strutture, adottare misure, effettuare manifestazioni, attività ed acquisti per lo sviluppo del proprio settore e sostenere le relative spese, in osservanza delle disposizioni in materia di appalti. Il finanziamento di tali attività può includere anche la copertura delle spese di vitto, alloggio e viaggio dei partecipanti nonché delle spese per le relative cerimonie."

11. L'articolo 15-bis della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 15-bis (Anticipazioni) - 1. Sui finanziamenti per le attività di educazione permanente erogati ai sensi della presente legge possono venire concesse anticipazioni fino alla misura dell'80 per cento dell'ammontare dei singoli finanziamenti.

2. Allo scopo di garantire la continuità delle attività di educazione permanente possono essere concesse, su richiesta degli enti interessati, anticipazioni fino all'80 per cento dei finanziamenti ordinari complessivi concessi ai sensi degli articoli 9 e 10 nel corso dell'esercizio finanziario precedente a quello cui si riferisce la richiesta di anticipazione."

12. Il comma 1 dell'articolo 18-bis della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. I competenti uffici provinciali coordinano il sistema delle biblioteche pubbliche. In tale compito essi si attengono a linee guida basate su standard internazionali e assistono le biblioteche nella relativa applicazione. A tal fine possono effettuare anche sopralluoghi e verifiche, anche ai sensi della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche."

13. Alla fine del comma 1 dell'articolo 23 della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e successive modifiche, è aggiunto il seguente periodo: "Nel caso in cui l'ente gestore della biblioteca sia un comune con più di 50.000 abitanti, l'istituzione del consiglio di biblioteca è facoltativa."

14. Le lettere b), f) e g) del comma 13 dell'articolo 23 della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e successive modifiche, sono così sostituite:

"b) sottopone il bilancio preventivo e il conto consuntivo della biblioteca all'approvazione dell'ente gestore;

f) propone all'ente gestore gli orari di apertura;

g) determina i criteri per la scelta dei libri e delle altre dotazioni;"

15. I commi 3 e 4 dell'articolo 27 della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e successive modifiche, sono così sostituiti:

"3. Alle biblioteche centro di sistema con un bacino d'utenza inferiore a 50.000 abitanti ed un orario di apertura settimanale di almeno 30 ore la Giunta provinciale concede, su domanda, un finanziamento per far fronte agli oneri di personale relativi al direttore di biblioteca e ad un assistente di biblioteca. Gli orari di apertura di queste biblioteche devono essere adeguati alle esigenze della popolazione.

4. Alle biblioteche centro di sistema con un bacino d'utenza di almeno 50.000 abitanti e un orario di apertura settimanale di almeno 40 ore la Giunta provinciale concede, in aggiunta al finanziamento di cui al comma 3, anche un finanziamento per far fronte agli oneri di personale relativi a un bibliotecario."

16. Il comma 4 dell'articolo 29-bis della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e successive modifiche, è così sostituito:

"4. Gli uffici provinciali competenti per le biblioteche possono, anche in aggiunta alle attività svolte dalle strutture bibliotecarie, adottare misure, effettuare manifestazioni, attività ed acquisti per lo sviluppo del proprio settore e sostenere le relative spese, in osservanza delle disposizioni

in materia di appalti. Il finanziamento di tali attività può includere anche la copertura delle spese di vitto, alloggio e viaggio dei partecipanti nonché delle spese per le relative cerimonie."

17. L'articolo 29-ter della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 29-ter (Anticipazioni) - 1. Sui finanziamenti per le attività delle biblioteche erogati ai sensi della presente legge possono venire concesse anticipazioni fino alla misura dell'80 per cento dell'ammontare dei singoli finanziamenti.

2. Allo scopo di garantire la continuità delle attività e del funzionamento delle biblioteche e degli enti di cui all'articolo 28, possono essere concesse, su richiesta degli enti interessati, anticipazioni fino all'80 per cento dei finanziamenti ordinari complessivi concessi nel corso dell'esercizio finanziario precedente a quello cui si riferisce la richiesta di anticipazione."

Art. 1

Änderung des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, "Regelung der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens"

1. Am Ende von Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, wird folgender Satz hinzugefügt: "Die Weiterbildung orientiert sich an den Grundsätzen und Richtlinien zum Thema "Lebenslanges Lernen" der UNESCO, der OECD und der Europäischen Union."

2. Artikel 3 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"2. Unter Weiterbildung sind, im Sinne des lebensbegleitenden Lernens, alle Formen des organisierten Lernens außerhalb der regulären Bildungsgänge des Schul- und Hochschulwesens zu verstehen."

3. Artikel 6 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"7. Die Bedingungen zur Reduzierung der Anzahl der Weiterbildungsstunden und Teilnahmetage, die für die Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung erforderlich sind, werden mit Richtlinien festgelegt, die im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, zu erlassen sind. Für die genannte Reduzierung müssen außerdem bestimmte Qualitätsstandards gewährleistet werden und die Voraussetzungen laut Absatz 2 Buchstaben b), c), d), e), f), g), h) und i) gegeben sein. Mit den obengenannten Richtlinien werden auch die Parameter für die Berechnung der Weiterbildungsstunden festgelegt."

4. Nach Artikel 9 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 2 und 3 hinzugefügt:

"2. Die Finanzierungen werden in den von Artikel 2 Absätze 2, 3, 4, 8 und 9 sowie von Artikel 7 des Landesgesetzes vom 27. Juli 2015, Nr. 9, festgelegten Formen gewährt.

3. Es können auch einzelnen Personen für die eigene Weiterbildung Beiträge oder Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 27. Juli 2015, Nr. 9, gewährt werden."

5. Artikel 10 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"2. Dem Personal laut Absatz 1 wird ein Betrag zuerkannt, der der wirtschaftlichen Behandlung des Landespersonals mit analoger Qualifikation entspricht."

6. Nach Artikel 10 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"7. Die Parameter für die Berechnung der Weiterbildungsstunden werden von der Landesregierung festgelegt."

7. (gestrichen)

8. (gestrichen)

9. Artikel 13 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"5. Zur Förderung und Unterstützung der Bildungsausschüsse kann das Land eigene Maßnahmen ergreifen und finanzieren."

10. Artikel 14 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Die Landesämter für Weiterbildung können, auch in Ergänzung zu den Tätigkeiten ihrer Einrichtungen, zur Entwicklung des Fachbereichs Maßnahmen ergreifen sowie Veranstaltungen, Tätigkeiten und Anschaffungen durchführen und die diesbezüglichen Kosten unter Einhaltung der Vergabebestimmungen tragen. Die Finanzierung dieser Tätigkeiten kann auch zur Deckung der Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Ausgaben für entsprechende Feierlichkeiten dienen."

11. Artikel 15-bis des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 15-bis (Vorschüsse) - 1. Auf die Finanzierungen für Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes können Vorschüsse bis zu 80 Prozent des Finanzierungsbetrages gewährt werden.

2. Um die Kontinuität der Weiterbildungsmaßnahmen zu gewährleisten, können auf Antrag der betreffenden Einrichtungen Vorschüsse bis zu 80 Prozent der gesamten ordentlichen Finanzierungsbeträge, die gemäß den Artikeln 9 und 10 in dem der Antragstellung vorausgehenden Haushaltsjahr gewährt worden sind, genehmigt werden."

12. Artikel 18-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Die zuständigen Landesämter koordinieren das Netz der öffentlichen Bibliotheken. Dabei orientieren sie sich an Leitlinien internationaler Standards und unterstützen die Bibliotheken in deren Anwendung. Dazu können sie auch Lokalausweise und Kontrollen, auch im Sinne des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, vornehmen."

13. Am Ende von Artikel 23 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, wird folgender Satz hinzugefügt: "Ist der Träger der Bibliothek eine Gemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern, ist die Einrichtung des Bibliotheksrates fakultativ."

14. Artikel 23 Absatz 13 Buchstaben b), f) und g) des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"b) dem Träger den Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung der Bibliothek zur Genehmigung vorzulegen,

f) dem Träger die Öffnungszeiten vorzuschlagen,

g) die Richtlinien für die Auswahl von Büchern und anderen Medien festzulegen,".

15. Artikel 27 Absätze 3 und 4 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"3. Mittelpunktbibliotheken mit einem Einzugsgebiet von weniger als 50.000 Einwohnern und einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 30 Stunden gewährt die Landesregierung auf Antrag Mittel zur Deckung der Personalkosten für den Bibliotheksdirektor und einen Bibliotheksassistenten. Die Öffnungszeiten dieser Bibliotheken müssen sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren.

4. Mittelpunktbibliotheken mit einem Einzugsgebiet von wenigstens 50.000 Einwohnern und einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 40 Stunden gewährt die Landesregierung zusätzlich zu den Mitteln laut Absatz 3 jene zur Deckung der Personalkosten für einen Bibliothekar."

16. Artikel 29-bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"4. Die zuständigen Landesämter für Bibliotheken können auch in Ergänzung zu den Tätigkeiten der bibliothekarischen Einrichtungen zur Entwicklung ihres Fachbereichs Maßnahmen ergreifen sowie Veranstaltungen, Tätigkeiten und Anschaffungen durchführen und die diesbezüglichen Kosten unter Einhaltung der Vergabebestimmungen tragen. Die Finanzierung dieser Tätigkeiten kann auch zur Deckung der Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Ausgaben für entsprechende Feierlichkeiten dienen."

17. Artikel 29-ter des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 29-ter (Vorschüsse) - 1. Auf die Finanzierungen für Tätigkeiten im Bibliothekswesen im Sinne dieses Gesetzes können Vorschüsse bis zu 80 Prozent des Finanzierungsbetrages gewährt werden.

2. Um die Kontinuität der Tätigkeiten und des Betriebes der Bibliotheken und der Einrichtungen laut Artikel 28 zu gewährleisten, können auf Antrag der betreffenden Einrichtungen Vorschüsse bis zu 80 Prozent der gesamten ordentlichen Finanzierungsbeträge, die in dem der Antragstellung vorausgehenden Haushaltsjahr gewährt worden sind, genehmigt werden."

Do lettura dell'emendamento, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 1, comma 13: "Il comma è soppresso."

"Artikel 1 Absatz 13: Der Absatz wird gestrichen."

La parola al consigliere Pöder per l'illustrazione, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Vielen Dank! Ganz ehrlich gesagt habe ich diesen Antrag gebracht, weil ich diese Bestimmung nicht verstehe, warum ab 50.000 Einwohnern eine solche Ausnahmebestimmung existiert. Für mich ist das nicht nachvollziehbar. Das heißt ja im Prinzip, dass das nur für eine Gemeinde gilt. Ich habe nicht ganz verstanden, warum diese Bestimmung in Absatz 13 enthalten ist, welche Logik damit verfolgt wird. Das ist für mich nicht klar. Ich bringe diesen Abänderungsantrag, damit man mir die Logik erklären kann, warum gerade die Stadt Bozen ausgenommen werden soll.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich antworte jetzt für den Kollegen Tommasini. Das würde eigentlich in seine Zuständigkeit fallen, aber er ist gerade nicht hier. In der Tat handelt es sich um die Stadt Bozen. Hier gab es den Wunsch, die derzeitige Form des Bibliotheksrates ... In Bozen gibt es nicht einen Bibliotheksrat wie in allen anderen Gemeinden. Man hat hier nach vielen Jahren eine Form gefunden, wie die Gemeinde praktisch Vertretungen miteinbezieht, um diese dann nicht neu aufstellen zu müssen. Kollege Tommasini ist nun eingetroffen. Vielleicht kann er mit der Erklärung fortfahren, warum man in Bozen nicht einen Bibliotheksrat vorsieht wie in allen anderen Gemeinden.

TOMMASINI (assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere edili e patrimonio - Partito Democratico - Demokratische Partei): È una richiesta fatta a suo tempo dal Comune di Bolzano, che ha un sistema bibliotecario molto strutturato e molto professionale, e quindi aveva chiesto di essere snellito nella parte burocratica. Chiaramente c'è una diversità fra un centro bibliotecario di un piccolo comune, di un comune medio e della città. Quindi essendo una richiesta del Comune di Bolzano, l'abbiamo portata ma è una questione di valutazione, ha i suoi pro e i suoi contro, però è una richiesta che a suo tempo era venuta direttamente dal Comune.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 12 voti favorevoli, 18 voti contrari e 3 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 1? Nessuno. Allora passiamo alla votazione: approvato con 21 voti favorevoli, 2 voti contrari e 10 astensioni.

Art. 2

Modifica della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6,

"Ordinamento del personale della Provincia"

01. La lettera h) del comma 3 dell'articolo 9 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, è così sostituita:

"h) l'assunzione di personale a tempo determinato e i relativi limiti, nel rispetto dei principi generali dell'ordinamento giuridico, fatto salvo quanto disposto al comma 4, fino e non oltre la data del 31 dicembre 2018 gli incarichi del personale a tempo determinato possono essere eccezionalmente prorogati oltre il periodo di 36 mesi, qualora ciò fosse necessario per garantire la prosecuzione dei servizi istituzionali;"

1. Dopo l'articolo 11 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, è inserito il seguente articolo: "Art. 11-bis (Assunzione a tempo indeterminato di personale della scuola dell'infanzia) - 1. Il personale pedagogico della scuola dell'infanzia risultato idoneo ad una procedura concorsuale,

le cui modalità sono determinate dalla Giunta provinciale, può essere assunto a tempo indeterminato presso la Provincia, tenuto conto della maggiore anzianità di servizio e della dotazione organica del rispettivo profilo professionale. La Giunta provinciale può determinare modalità semplificate per il personale in possesso della laurea quadriennale in scienze della formazione primaria, indirizzo scuola dell'infanzia, oppure della laurea magistrale quinquennale a ciclo unico per l'insegnamento nella scuola dell'infanzia e nella scuola primaria, aventi valore di esame di Stato e di abilitazione all'insegnamento nelle scuole dell'infanzia ai sensi della vigente normativa nazionale.

2. Per il personale del profilo professionale "insegnante di scuola dell'infanzia" in possesso della laurea quadriennale in scienze della formazione primaria, indirizzo scuola dell'infanzia, iscritto nella rispettiva graduatoria per l'anno scolastico 2017/2018, si applicano, in analogia al personale docente delle scuole primarie a carattere statale e fino ad esaurimento, le modalità previste prima dell'entrata in vigore della presente legge provinciale per l'assunzione diretta con idoneità mediante graduatoria."

Art. 2

Änderung des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6,
"Personalordnung des Landes"

01. Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe h) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

"h) die Aufnahme von befristetem Personal und, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung, die entsprechenden Einschränkungen, unbeschadet der Bestimmung laut Absatz 4 können, jedenfalls höchstens bis zum 31. Dezember 2018, die Aufträge des befristeten Personals im Ausnahmefall über die Vertragsdauer von 36 Monaten verlängert werden, falls dies für die Aufrechterhaltung der institutionellen Dienste, erforderlich ist,"

1. Nach Artikel 11 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 11-bis (Unbefristete Aufnahme des Kindergartenpersonals) - 1. Das pädagogische Personal der Kindergärten, welches die Eignung durch die Teilnahme an einem Wettbewerbsverfahren erworben hat, dessen Modalitäten von der Landesregierung festgelegt werden, kann unter Berücksichtigung des höheren Dienstalters und des Stellenkontingents im entsprechenden Berufsbild unbefristet in den Landesdienst aufgenommen werden. Die Landesregierung kann vereinfachte Modalitäten festlegen für das Personal mit vierjährigem Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, Fachrichtung Kindergarten, oder mit Abschluss des fünfjährigen Masterstudienganges in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, welche im Sinne der geltenden staatlichen Bestimmungen als Staatsprüfung und als Lehrbefähigung für den Kindergarten gelten.

2. Für das Personal im Berufsbild "Kindergärtner/Kindergärtnerin" mit vierjährigem Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, Fachrichtung Kindergarten, welches für das Kindergartenjahr 2017/2018 in der entsprechenden Rangordnung eingetragen ist, finden in Analogie zum Lehrpersonal der Grundschulen staatlicher Art und mit auslaufendem Charakter die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorgesehenen Modalitäten für die direkte Aufnahme mit Eignung über die Rangordnung Anwendung."

Sono stati presentati due emendamenti:

Emendamento n. 1, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher e dall'assessora Deeg, dice: "Articolo 2, comma 2: Dopo il comma 1 dell'articolo 2 è aggiunto il seguente comma 2:

2. Dopo l'articolo 11-bis della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, è inserito il seguente articolo 11/ter:

Art. 11-ter

Disposizioni per il personale di lingua ladina nell'ambito scolastico

1. Per l'inserimento nelle graduatorie concernenti i seguenti profili professionali delle scuole dell'infanzia, scuole provinciali della formazione professionale e scuole provinciali di musica nelle località ladine è richiesto, oltre ai requisiti specifici, anche il superamento dell'esame sulla conoscenza della lingua tedesca e

italiana ai sensi del Titolo I del decreto del Presidente della Repubblica 26 luglio 1976, n. 752, e successive modifiche, e dell'esame sulla conoscenza della lingua ladina effettuato presso l'Intendenza scolastica ladina ai sensi dell'articolo 12 del decreto del Presidente della Repubblica 10 febbraio 1983, n. 89, e successive modifiche:

- a) personale direttivo delle scuole e delle scuole dell'infanzia;
- b) personale ispettivo;
- c) personale pedagogico;
- d) personale docente ed equiparato;
- e) personale educativo;
- f) collaboratori e collaboratrici per l'integrazione.

2. Il comma 1 si applica per l'inserimento nelle graduatorie valide a partire dall'anno scolastico 2018/2019. Il comma 1 si applica anche nel caso in cui il menzionato personale provinciale presti servizio presso le scuole a carattere statale. Coloro che sono inseriti nella graduatoria in base a provvedimenti precedenti rimangono inseriti nelle graduatorie successive fino alla scadenza della relativa domanda.

3. Per l'attribuzione dell'indennità per l'uso della lingua ladina, prevista dalle disposizioni contrattuali collettive vigenti, il personale di cui al comma 1 deve essere in possesso dei seguenti attestati:

- a) superamento dell'esame sulla conoscenza della lingua tedesca e italiana ai sensi del Titolo I del decreto del Presidente della Repubblica 26 luglio 1976, n. 752, e successive modifiche, e
- b) superamento dell'esame sulla conoscenza della lingua ladina effettuato presso l'Intendenza scolastica ladina ai sensi dell'articolo 12 del decreto del Presidente della Repubblica 10 febbraio 1983, n. 89, e successive modifiche, oppure superamento dell'esame sulla conoscenza della lingua ladina ai sensi del Titolo I del decreto del Presidente della Repubblica 26 luglio 1976, n. 752, e successive modifiche.

4. Il comma 3 si applica anche per l'attribuzione dell'indennità di trilinguismo, prevista dalle disposizioni contrattuali collettive vigenti, al personale docente, dirigente ed ispettivo delle scuole a carattere statale.

5. Il contenuto dell'esame sulla conoscenza della lingua ladina effettuato presso l'Intendenza scolastica ladina ai sensi dell'articolo 12 del decreto del Presidente della Repubblica 10 febbraio 1983, n. 89, è stabilito dall'Intendente scolastico/scolastica per la scuola delle località ladine. Tale esame è equiparato all'esame sulla conoscenza della lingua ladina ai sensi del Titolo I del decreto del Presidente della Repubblica 26 luglio 1976, n. 752, e successive modifiche, previsto per il livello del titolo di laurea, ove non diversamente indicato nel relativo certificato. Ciò vale anche per gli esami sostenuti prima dell'entrata in vigore del presente articolo.

6. Nei casi in cui il presente articolo preveda l'esame sulla conoscenza della lingua tedesca, italiana o ladina ai sensi del Titolo I del decreto del Presidente della Repubblica 26 luglio 1976, n. 752, e successive modifiche, il relativo attestato deve riferirsi al livello previsto per l'accesso al corrispondente profilo professionale."

"Artikel 2 Absatz 2: Nach Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

2. Nach Artikel 11-bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, wird folgender Artikel eingefügt:

Art. 11-ter

Bestimmungen für das ladinischsprachige Personal im Bildungsbereich

1. Für die Eintragung in die Rangordnungen bezüglich folgender Berufsbilder der Kindergärten, berufsbildenden Schulen und Musikschulen des Landes in den ladinischen Ortschaften ist neben den spezifischen Voraussetzungen auch das Bestehen der Prüfung über die Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache im Sinne des I. Abschnittes des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, und der beim ladinischen Schulamt durchgeführten Prüfung über die Kenntnis der ladinischen Sprache im Sinne des Artikels 12 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, in geltender Fassung, vorgesehen:

- a) Kindergarten- und Schulführungskräfte,
- b) Inspektorinnen und Inspektoren,
- c) pädagogische Fachkräfte,
- d) Lehr- und gleichgestelltes Personal,
- e) Erziehungspersonal,
- f) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Integration.

2. Absatz 1 kommt für die Eintragung in die Rangordnungen, welche ab dem Schuljahr 2018/2019 gelten, zur Anwendung. Absatz 1 wird auch angewendet, wenn das genannte Landespersonal an den Schulen staatlicher Art Dienst leistet. Die Personen, die in der Rangordnung aufgrund vorhergehender Maßnahmen eingetragen sind, bleiben in den nachfolgenden Rangordnungen bis zum Verfall des entsprechenden Gesuches eingetragen.

3. Für die Zuweisung der Zulage für den Gebrauch der ladinischen Sprache laut den geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen muss das Personal laut Absatz 1 im Besitz folgender Nachweise sein:

a) Bestehen der Prüfung über die Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache im Sinne des I. Abschnittes des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, und

b) Bestehen der beim ladinischen Schulamt durchgeführten Prüfung über die Kenntnis der ladinischen Sprache im Sinne des Artikels 12 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, in geltender Fassung, oder Bestehen der Prüfung über die Kenntnis der ladinischen Sprache im Sinne des I. Abschnittes des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung.

4. Absatz 3 gilt auch für die Zuweisung der Dreisprachigkeitszulage laut den geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen an das Lehrpersonal, die Schulführungskräfte und die Inspektorinnen und Inspektoren der Schulen staatlicher Art.

5. Der Inhalt der beim ladinischen Schulamt durchgeführten Prüfung über die Kenntnis der ladinischen Sprache im Sinne des Artikels 12 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, wird von dem Schulamtsleiter/der Schulamtsleiterin für die ladinische Schule festgelegt. Diese Prüfung wird als gleichwertig zu der Prüfung über die Kenntnis der ladinischen Sprache im Sinne des I. Abschnittes des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, welche für die Ebene des Doktorats vorgesehen ist, angesehen, sofern es auf der entsprechenden Bescheinigung nicht anders angegeben ist. Dies gilt auch für die Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Artikels abgelegt worden sind.

6. In jenen Fällen, in denen dieser Artikel die Prüfung über die Kenntnis der deutschen, italienischen oder ladinischen Sprache im Sinne des I. Abschnittes des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, vorsieht, muss sich der entsprechende Nachweis auf die Ebene, welche für den Zugang zum entsprechenden Berufsbild vorgesehen ist, beziehen."

Emendamento n. 2, presentato dall'assessore Achammer, dall'assessora Deeg e dal presidente della Provincia Kompatscher dice: "Articolo 2, comma 3: Dopo il comma 2 dell'articolo 2 è aggiunto il seguente comma 3:

3. Dopo l'articolo 44 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, sotto il Capo VIII è inserito il seguente articolo:

Art. 44-bis

Dotazione organica complessiva della Provincia

1. Con effetto dal 1° settembre 2017 la dotazione complessiva dei posti del personale della Provincia è aumentata di dieci posti per il profilo professionale "collaboratori e collaboratrici per l'integrazione".

2. Per effetto dell'aumento ai sensi del comma 1, la dotazione organica complessiva della Provincia di cui all'articolo 8, comma 1, della legge provinciale 22 dicembre 2016, n. 27, è nuovamente definita al 1° settembre 2017 nella misura di 18.530 posti."

"Artikel 2 Absatz 3: Nach Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

3. Nach Artikel 44 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, wird unter dem 8. Abschnitt folgender Artikel eingefügt:

Art. 44-bis

Gesamtstellenkontingent des Landes

1. Mit Wirkung ab dem 1. September 2017 wird das Gesamtstellenkontingent des Landes um zehn Stellen für das Berufsbild "Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Integration" erhöht.

2. Aufgrund der Erhöhung laut Absatz 1 ist das Gesamtstellenkontingent des Landes laut Artikel 8 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2016, Nr. 27, mit 1. September 2017 im Ausmaß von 18.530 Stellen neu festgelegt."

La parola all'assessora Deeg per l'illustrazione, prego.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Geschätzter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Im Abänderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 2 geht es im Wesentlichen darum, einer positiven Abänderung des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 76 von 2017 Rechnung zu tragen. Im Grunde schaffen wir einen Parallelismus für die im Schulbereich abgehaltenen Ladinischprüfungen ab und erkennen auch an, dass diese nicht dann noch einmal die Dreisprachigkeitsprüfung machen müssen. Also im Grunde schaffen wir eine Erleichterung für diejenigen im Schulbereich, die den Dreisprachigkeitsnachweis haben, und erkennen eine Prüfung zu diesem Zweck an.

Der zweite Abänderungsantrag betrifft das Gesamtstellenkontingent des Landes. Das habe ich gestern schon gesagt. Insgesamt haben wir als Landesregierung beschlossen, dem Mehrbedarf der Mitarbeiter für Integration Rechnung zu tragen, weil wir auch weiterhin Kinder- und Jugendliche mit Beeinträchtigung gut im Bildungsbereich unterstützen wollen. Hier liegt ein erster Abänderungsantrag des Gesamtstellenkontingentes im Ausmaß von 10 Stellen in diesem Bereich vor. Im Herbst wird dann ein zweiter mit weiteren 40 Stellen im Rahmen des Begleitgesetzes zum Haushalt 2018 erfolgen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich weiß nicht, wie wir abstimmen sollen. Wir bekommen jetzt Abänderungsanträge ausgehändigt. Ich bin nicht einmal imstande gewesen, mir die erste halbe Seite durchzulesen, und wir sollen jetzt darüber abstimmen. Wir wissen de facto nicht einmal, über was wir abstimmen sollen, weil die Regierungsanträge in den letzten fünf Minuten ausgeteilt worden sind. Das ist von der Arbeitsweise her nicht akzeptabel. Das hat nichts mehr mit ordentlicher Überprüfung von Gesetzesanträgen zu tun. Ich bitte Sie als Landtagspräsident, dafür Sorge zu tragen, dass uns vorab - wir hatten uns ja gestern auf unsere Initiative hin zumindest die Originalabänderungsanträge von den Kollegen aushändigen lassen - zumindest am Vortag die nicht übersetzten Anträge ausgeteilt werden, denn so kann man nicht arbeiten. Ich kann nicht bei einem Antrag dafür oder dagegen stimmen, wenn ich es nicht einmal schaffe, diesen durchzulesen. Das ist einfach nicht möglich.

PRESIDENTE: Terminiamo l'articolo 2 e poi interrompiamo. Collega Oberhofer, ha la parola sull'ordine dei lavori, prego.

OBERHOFER (Die Freiheitlichen): Ich wollte gerade vorschlagen, ob es vielleicht nicht sinnvoller wäre, im Sinne einer guten Arbeitsweise, dass alle Anträge ausgeteilt werden und wir dann vielleicht die Sitzung unterbrechen. Dann können wir uns das alles genau anschauen und am Nachmittag mit den Arbeiten fortfahren, denn so ist es wirklich nicht möglich, sich auf die Schnelle zu entscheiden, ob etwas gut oder schlecht oder wie auch immer ist.

PRESIDENTE: Mi sembra che la cosa ha senso. Accolgo la richiesta.
La seduta è sospesa.

ORE 12.37 UHR

ORE 14.34 UHR

Appello nominale - Namensaufruf

PRESIDENTE: La seduta riprende.
Propongo di sospendere la seduta fino alle 15.00 in modo da permettere la copia e la distribuzione degli emendamenti.

La seduta è interrotta.

ORE 14.34 UHR

ORE 15.15 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Proseguiamo con la trattazione degli emendamenti all'articolo 2 del disegno di legge provinciale n.130/17.

Chi chiede la parola. Assessora Deeg, prego.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Sehr geschätzter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Was ändert sich mit diesem Abänderungsantrag am Artikel 2 Absatz 2? Im Wesentlichen machen wir eine Ergänzung. Inhaltlich ist eine Vereinfachung bzw. eine Erleichterung für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen, die eine Dreisprachigkeitszulage im Landesdienst erhalten. Im Wesentlichen war es bisher so, dass es zwei verschiedene Bewertungen der Sprachkompetenz gegeben hat, eine im Bereich des ladinischen Schulamtes und, wenn wir so wollen, die klassische Dreisprachigkeitsprüfung. Mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 76 vom 4. Mai 2017 war es nach langen Bemühungen endlich möglich, zu erreichen, dass diejenigen Sprachprüfungen, die im ladinischen Schulamt durchgeführt werden, dann auch zum Zwecke der Dreisprachigkeitsprüfung anerkannt werden bzw. als Voraussetzung für die Vorauszahlung der Dreisprachigkeitszulage gelten. Das ist die Änderung im Vergleich zum Artikel, wie er bisher im Gesetzentwurf drinnen war.

Der zweite Abänderungsantrag betrifft - wie gesagt - das Gesamtstellenkontingent des Landes. Am Dienstag hat die Landesregierung beschlossen, dass wir den Bereich der Mitarbeiter für Integration aufstocken möchten. Das sind jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulbereich, die Kinder mit Beeinträchtigung begleiten bzw. betreuen. Sie wissen - ich denke, sie waren auch bei Ihnen -, dass schon mehrfach an uns herangetragen wurde, dass es einen Mehrbedarf gibt. Es wurde auch objektiv festgestellt, dass dieser besteht. Deshalb möchten wir diesen Bereich um insgesamt 50 Stellen aufstocken. Hier sind 10 Stellen enthalten, die restlichen 40 werden dann im Begleitgesetz zum Haushalt 2018 drinnen sein. Das beinhaltet der zweite Abänderungsantrag.

PRESIDENTE: Se non ci sono ulteriori interventi passiamo alla votazione.

Apro la votazione sul emendamento n. 1: approvato con 16 voti favorevoli e 14 astensioni.

Apro la votazione sul emendamento n. 2: approvato con 22 voti favorevoli e 8 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 2 così emendato? Nessuno. Allora la pongo in votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 14 astensioni.

Art. 3

Assistenza sanitaria integrativa

1. *Al fine di garantire prestazioni sanitarie integrative a quelle del sistema sanitario pubblico, la Provincia autonoma di Bolzano può istituire o aderire a fondi sanitari complementari per i dipendenti pubblici.*
2. *Le adesioni delle singole amministrazioni ai fondi sanitari complementari, le prestazioni da erogare e le quote di contribuzione individuale dei dipendenti a carico dei datori di lavoro sono definite attraverso la contrattazione collettiva con le organizzazioni sindacali maggiormente rappresentative a livello provinciale.*

Art. 3

Ergänzende Gesundheitsleistungen

1. *Um zusätzlich zu den Leistungen des öffentlichen Gesundheitssystems ergänzende Gesundheitsleistungen zu gewährleisten, kann das Land Südtirol für die öffentlich Bediensteten ergänzende Gesundheitsfonds einrichten oder solchen beitreten.*
2. *Der Beitritt der einzelnen Verwaltungen zu den ergänzenden Gesundheitsfonds, die zu erbringenden Leistungen und die individuellen Beitragsquoten für Bedienstete zu Lasten der Arbeitgeber werden durch Kollektivvertragsverhandlungen mit den auf Landesebene repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen festgelegt.*

Sono stati presentati 4 emendamenti.

Emendamento n. 1, presentato dalla consigliera Oberhofer, dice: "Articolo 3: L'articolo è soppresso."
"Artikel 3: Der Artikel wird gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dalla consigliera Oberhofer, segue: "Articolo 3, comma 1: Il comma è così sostituito: 1. Al fine di garantire prestazioni sanitarie integrative a quelle del sistema sanitario pubblico, la Provincia autonoma di Bolzano può istituire o aderire a fondi sanitari complementari per i dipendenti pubblici e privati."

"Artikel 3 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung: 1. Um zusätzlich zu den Leistungen des öffentlichen Gesundheitssystems ergänzende Gesundheitsleistungen zu gewährleisten, kann das Land Südtirol für die öffentlichen Bediensteten und die Arbeitnehmer im privaten Sektor ergänzende Gesundheitsfonds einrichten oder solchen beitreten."

Emendamento n. 3, presentato dalla consigliera Oberhofer, segue: "Articolo 3, comma 2: Il comma è così sostituito: 2. Le adesioni ai fondi sanitari complementari, le prestazioni da erogare e le quote di contribuzione individuale dei dipendenti pubblici e privati sono definite attraverso la contrattazione collettiva con le organizzazioni sindacali maggiormente rappresentative a livello provinciale."

"Artikel 3 Absatz 2: Der Absatz erhält folgende Fassung: 2. Der Beitritt zu den ergänzenden Gesundheitsfonds, die zu erbringenden Leistungen und die individuellen Beitragsquoten für Bedienstete und Arbeitnehmer im privaten Sektor werden durch Kollektivvertragsverhandlungen mit den auf Landesebene repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen festgelegt."

Emendamento n. 4, presentato dal consigliere Pöder, segue: "Articolo 3, comma 3: Dopo il comma 2 è aggiunto il seguente comma: 3. La Provincia può stipulare convenzioni con aziende private o associazioni rappresentative delle aziende per l'istituzione di fondi sanitari gratuiti per dipendenti privati, liberi professionisti (lavoratori autonomi) mettendo a disposizione finanziarie dal bilancio provinciale."

"Artikel 3 Absatz 3: Nach Absatz 2 wird folgender Absatz hinzugefügt: 3. Das Land kann mit Unternehmen aus der Privatwirtschaft oder Vertretungsorganisationen der Unternehmen Konventionen über die Errichtung von ergänzenden Gesundheitsfonds für die privaten Bediensteten, Freiberufler und Selbständigen abschließen und Mittel aus dem Landeshaushalt bereitstellen."

La parola alla consigliera Oberhofer per l'illustrazione, prego.

OBERHOFER (Die Freiheitlichen): Vielen Dank, Herr Präsident! Ich beabsichtige, Artikel 3 streichen zu lassen. Ich möchte schon vorausschicken, dass ich nicht grundsätzlich dagegen bin, dass man einen zusätzlichen Gesundheitsfonds einrichtet. Ich habe einfach die Befürchtung, dass hier wiederum eine Kluft zwischen öffentlichem und privatem Sektor entsteht. Dahingehend glaube ich einfach, dass wir eine Gleichbehandlung anstreben sollten. Da muss man einfach etwas vorsichtig sein. Es verfolgt uns seit jeher die Geschichte mit der Mutterschaft, die im privaten Sektor anders ist als im öffentlichen und daher der Streichungsantrag. Beim zweiten Abänderungsantrag Artikel 3 Absatz 1 handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Diese ist für uns in Ordnung, weil man flexibel ist. Daher würde ich auch die Arbeitnehmer im privaten Sektor miteinbeziehen und einfügen, weil man die Möglichkeit schaffen kann. Dieser Artikel selbst besagt, dass es eine Kann-Bestimmung ist. Man weiß ja nie, was passiert, und es wäre eventuell auch schon im Gesetz enthalten.

Der dritte Abänderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 2 baut auf die Änderung vom vorigen Antrag auf. Ich denke, dass man diese Ungleichheit zwischen öffentlichem und privatem Sektor einfach aus dem Weg räumen sollte. Und man kann hier natürlich die Weichen innerhalb des privaten Sektors stellen, weil man ja weiß, dass es unterschiedliche Kollektivverträge gibt. So gibt es beispielsweise im Kollektivvertrag des Handelssektors schon die Möglichkeit. Wenn in Firmen beispielsweise der Arbeitgeber 10 Euro und der Arbeitnehmer 2 Euro bezahlt, hat Letzterer eine sehr gute Versicherung. Im Metallsektor beispielsweise gibt es diese Möglichkeit nicht. Hier müsste man unbedingt tätig werden. Laut Medienberichten wurde dieser Wunsch ebenso von den Gewerkschaften geäußert, nämlich, dass man diese Gleichbehandlung anstrebt. In den Medien wurde die Unterstützung der Landesregierung diesbezüglich zugesichert. Es hat geheißen, man muss lediglich noch mit den Wirtschaftsverbänden darüber sprechen.

Daher gehen meine Abänderungen in Richtung Gleichstellung, weil man nicht eine weitere Kluft zwischen öffentlichem und privatem Sektor öffnen sollte. Danke!

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich denke, dass das Land nicht nur ermächtigt werden sollte, Konventionen im Zusammenhang mit den öffentlichen Bediensteten abzuschließen, sondern dass wir auch eine Kann-Bestimmung einfügen, mit der eine Konvention mit dem Privatsektor möglich ist, entweder mit den entsprechenden Kategorien und Organisationen oder auch - wie gesagt - in betrieblicher Hinsicht.

Die Problematik in dieser gesamten Situation ist natürlich jene, dass es immer eine Zuständigkeitsfrage ist, aber ich denke sehr wohl - wir haben in den vergangenen Jahren schon darüber diskutiert -, dass wir auch in diesem Bereich, was die zusätzlichen Gesundheitsleistungen angeht, nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Sektor Zuständigkeiten haben. Allerdings muss man - das habe ich auch hier angemerkt - die Mittel aus dem Landeshaushalt ansprechen. Wenn wir sagen, dass wir Konventionen mit dem privaten Sektor **abschließen**, dann darf man dem privaten Sektor nicht das Gefühl geben, dass der private Sektor dann auch entsprechend zur Kasse geben wird, sondern dass die öffentliche Hand auch hier den Zuschuss sozusagen miteinplant. Im öffentlichen Sektor bzw. im öffentlichen Dienst ist es klar; da geht es um öffentliche Angestellte und da wird das Geld - insgesamt gesehen - im öffentlichen Sektor bleiben, aus dem Steuertopf, aus dem Landeshaushalt im öffentlichen Sektor. Wenn ich das über die private Schiene mache, wird es ein bisschen schwieriger werden. Dann muss ich natürlich auch das Geld irgendwo vorsehen. Ich kann nicht denselben Topf wie für die öffentlichen Bediensteten hernehmen, sondern muss unter Umständen miteinplanen, dass ich einen eigenen Topf brauche. Wie das momentan möglich ist, ist eine Frage, die dann mit Durchführungsverordnung geklärt werden muss, denn ich denke, dass wir im Gesetz einmal grundsätzlich die Möglichkeit vorsehen sollten.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Sehr geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sehr geschätzter Herr Präsident, sehr geschätztes Präsidium! Vielleicht darf ich ganz kurz noch einmal erklären, warum wir den Artikel 3 in diesen Nachtragshaushalt bringen. Es ist so, dass die Geldmittel, die hier vorgesehen sind, Teil der Verhandlungen des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages sind. Sie wissen, dass im öffentlichen Dienst mit 2010 ein Kollektivvertrag-Stopp eingeführt wurde. Mit Verfassungsgerichtshofurteil vom Oktober 2015 wurde dieser für verfassungswidrig erklärt und im Zuge dessen hat es dann eine längere Verhandlungsphase für insgesamt 37.000 öffentliche Bedienstete im Bereichsübergreifenden Kollektivvertrag gegeben, um für die nächsten Jahre dann wieder über eine Anpassung der Gehälter zu diskutieren. Man hat sich dann auf drei Säulen geeinigt. Die erste Schiene war effektiv eine ökonomische Besserstellung von insgesamt 80 Euro Brutto, wobei es ganz wichtig für uns war, dass diese 80 Euro Brutto allen gleich zugute kommen, vor allem denjenigen Funktionsebenen, die natürlich am meisten darunter zu leiden haben. Das sind natürlich die niederen Funktionsebenen. Das wurde auch erreicht. Man hat dann eine zweite Schiene aufgetan. Man hat gesagt: Wichtig ist uns die zusätzliche rentenmäßige Absicherung über die Zusatzrente. Deswegen geben wir einen Teil des Geldes nicht den Mitarbeitern in die Hand, sondern - wenn sie sich zusätzlich rentenversichern - möchten ihren Prozentsatz aufstocken. Wir legen als Land praktisch etwas dazu, weil es sinnvoll und nachhaltig ist. Der dritte Bereich war die Einrichtung eines Gesundheitsfonds. Es handelt sich hier nicht etwa um eine Privilegiengeschichte des öffentlichen Dienstes, sondern das Geld, das hier drinnen ist, ist - wie der Kollege Blaas gestern schon ausgeführt hat - Teil dieses Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages, wurde im BKV so verhandelt und dann zu einem guten Ende geführt. Dieser Kollektivvertrag wurde am 28.10.2016 unterverhandelt und das ist auch schon so drinnen. Der Grund, warum wir jetzt eine Gesetzesbestimmung machen, ist einzig und allein - das wäre vielleicht auch ausreichend - die Tatsache, dass uns die Anwaltschaft darauf hingewiesen hat, dass eine zusätzliche gesetzliche Absicherung vielleicht Sinn macht. Aus diesem Grund nehmen wir im Prinzip die Diktion des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages in dieses Gesetz auf, um einfach eine gesetzliche saubere Basis zu haben, weil wir doch von erheblichen Geldmitteln reden. Das ist die Vorgeschichte.

Zu den vorgelegten Abänderungsanträgen ist zu sagen, dass grundsätzlich die Materie Teil der Kollektivverträge ist. Das Land kann - außer in jenem Bereich, in dem wir selber zuständig sind, und das ist der öffentliche Bereich - den Privaten nicht vorschreiben, Gesundheitsfonds einzurichten. Wir können höchstens die Bereitschaft bekunden, dass wir gewillt sind, die Zusammenarbeit zu suchen und eine gemeinsam Verwaltungsstruktur vielleicht zu nutzen. Die Gespräche laufen auch, es liegt - ich darf auch ehrlich sagen - im Moment an den privaten Unternehmerverbänden und Gewerkschaften. Es gibt bereits einige Gesundheitsfonds, die im Laufen sind, so beispielsweise den SANI-Fonds und MUTUAL HELP. Die privaten Unternehmerverbände müssen den Willen haben, diesen Weg mit uns zu gehen. Dann können wir die Konvention abschließen, die gesetzlich vorgesehen ist. Wenn wir aber keine Zuständigkeit für den Bereich haben, können wir nicht per Gesetz vorschreiben oder regeln, was im privaten Bereich zu tun ist. Das ist Kollektivvertragsmaterie und auch dort angesiedelt. Ich darf ehrlich sagen und ich glaube nicht, dass die Sozialpartner in der Privatwirtschaft, sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite, unheimlich Freude daran hätten, wenn das Land hergeht und sich dermaßen massiv in ihre Zuständigkeiten einmischt.

Dort, wo wir Synergieeffekte finden können, machen wir es natürlich gerne. Deshalb haben wir hier diese Möglichkeit vorgesehen. Alles darüber hinaus ist rechtlich nicht möglich und auch nicht sinnvoll.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione degli emendamenti.

Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 6 voti favorevoli, 16 voti contrari e 4 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: respinto con 12 voti favorevoli e 17 voti contrari.

Apro la votazione sull'emendamento n. 3: respinto con 12 voti favorevoli, 17 voti contrari e 1 astensione.

Apro la votazione sull'emendamento n. 4: respinto con 11 voti favorevoli, 17 voti contrari e 2 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 3? Nessuno. Allora lo metto in votazione: approvato con 19 voti favorevoli e 12 astensioni.

Art. 4

Modifiche della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, "Assistenza scolastica. Provvidenze per assicurare il diritto allo studio"

1. La rubrica dell'articolo 2 della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, e successive modifiche, è così sostituita: "Prestazioni e requisiti di accesso".

2. La lettera e) del comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, e successive modifiche, è così sostituita:

"e) libri di testo e assegno libri;".

3. Alla lettera j) del comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, e successive modifiche, le parole: "diversamente abili" sono sostituite dalle parole: "con disabilità".

4. I commi 4, 5 e 6 dell'articolo 2 della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, e successive modifiche, sono così sostituiti:

"4. Gli interventi di cui al comma 3, lettere a) e b), sono destinati ad alunni il cui nucleo familiare disponga di una situazione economica non superiore alla soglia stabilita con regolamento di esecuzione.

5. La valutazione della situazione economica avviene sulla base del decreto del Presidente della Provincia 11 gennaio 2011, n. 2, e successive modifiche.

6. Le condizioni di accesso alle prestazioni economiche di cui al comma 4 sono disciplinate con regolamento di esecuzione, con il quale viene determinato il valore della situazione economica (VSE) massimo ammissibile al fine di ottenere la prestazione."

5. Nel comma 1 dell'articolo 5 della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, e successive modifiche, le parole: "nelle condizioni economiche disagiate di cui all'articolo 2, comma 5" sono sostituite dalle parole: "nella situazione economica di cui all'articolo 2, comma 4".

6. Nell'alinea del comma 3 dell'articolo 5 della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, e successive modifiche, le parole: "bando di concorso" sono sostituite dalle parole: "regolamento di esecuzione".

7. La rubrica dell'articolo 16 della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, è così sostituita: "Persone con invalidità di cui alla legge n. 118/1971".

8. Nel testo italiano del comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, le parole "ai mutilati" sono sostituite dalle parole: "alle persone mutilate".

9. Nel comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, le parole "ai minorati fisici, psichici e sensoriali" sono sostituite dalle parole "alle persone con minorazioni fisiche, psichiche o sensoriali" e le parole "questi soggetti" sono sostituite dalle parole "queste persone".

10. All'inizio del testo italiano del comma 1 dell'articolo 16-bis della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, e successive modifiche, le parole "La Provincia" sono sostituite dalle parole "In Alto Adige la Provincia".

11. Nel testo tedesco del comma 1 dell'articolo 16-bis della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, e successive modifiche, le parole: "die Landesverwaltung" sono sostituite dalle parole: "das Land" e le parole: "von der Landesverwaltung" sono sostituite dalle parole: "vom Land".

12. Le disposizioni di cui all'articolo 2, commi 4 e 5, della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, così come sostituiti dal comma 4 del presente articolo, trovano applicazione a decorrere dall'entrata in vigore del regolamento di esecuzione di cui all'articolo 2, comma 6, della stessa legge, così come sostituito dal comma 4 del presente articolo.

Art. 4

Änderung des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, "Schulfürsorge. Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Bildung"

1. Die Überschrift von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Leistungen und Zugangsvoraussetzungen".
2. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:
"e) "Schulbücher und Bücherscheck,".
3. In Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe j) des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, in geltender Fassung, werden die Wörter "mit Beeinträchtigung" durch die Wörter "mit Behinderungen" ersetzt.
4. Artikel 2 Absätze 4, 5 und 6 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:
"4. Die Leistungen laut Absatz 3 Buchstaben a) und b) werden Schülern gewährt, deren Familiengemeinschaft sich in einer wirtschaftlichen Lage befindet, welche die Obergrenze nicht übersteigt, die mit Durchführungsverordnung festgelegt wird.
5. Die Bewertung der wirtschaftlichen Lage erfolgt auf Grundlage des Dekrets des Landeshauptmannes von 11. Jänner 2011, Nr. 2, in geltender Fassung.
6. Die Zugangsvoraussetzungen zu den wirtschaftlichen Leistungen laut Absatz 4 werden mit Durchführungsverordnung geregelt, mit welcher der höchste Faktor der wirtschaftlichen Lage (FWL) für die Zulassung zur Leistung definiert wird."
5. In Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, in geltender Fassung, werden die Wörter "eine wirtschaftliche Bedürftigkeit laut Artikel 2 Absatz 5" durch die Wörter "eine wirtschaftliche Lage laut Artikel 2 Absatz 4" ersetzt.
6. Im Vorspann von Artikel 5 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, in geltender Fassung, wird das Wort "Wettbewerbsausschreibung" durch das Wort "Durchführungsverordnung" ersetzt.
7. Die Überschrift von Artikel 16 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, erhält folgende Fassung: "Menschen mit Beeinträchtigungen laut Gesetz Nr. 118/1971".
8. Im italienischen Wortlaut von Artikel 16 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, werden die Wörter "ai mutilati" durch die Wörter "alle persone mutilate" ersetzt.
9. In Artikel 16 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, werden die Wörter "auf die körperlich und geistig Behinderten sowie auf die Sinnesgeschädigten" durch die Wörter "auf die Menschen mit körperlicher und geistiger Beeinträchtigung sowie auf die Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen" und die Wörter "dieser Personen" durch die Wörter "dieser Menschen" ersetzt.
10. Im italienischen Wortlaut von Artikel 16-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, in geltender Fassung, werden am Satzanfang die Wörter "La Provincia" durch die Wörter "In Alto Adige la Provincia" ersetzt.
11. Im deutschen Wortlaut von Artikel 16-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, in geltender Fassung, werden die Wörter "die Landesverwaltung" durch die Wörter "das Land" und die Wörter "von der Landesverwaltung" durch die Wörter "vom Land" ersetzt.
12. Die Bestimmungen laut Artikel 2 Absätze 4 und 5 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, so wie durch Absatz 4 dieses Artikels ersetzt, finden ab Inkrafttreten der Durchführungsverordnung laut Artikel 2 Absatz 6 desselben Gesetzes, so wie durch Absatz 4 dieses Artikels ersetzt, Anwendung.

Do lettura degli emendamenti:

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Knoll, Atz Tammerle e Zimmerhofer: "Articolo 4, comma 3: Il comma è così sostituito: 3. Nel testo tedesco della lettera j) del comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, e successive modifiche, le parole 'mit Behinderung' sono sostituite dalle parole 'mit Beeinträchtigung'."

"Artikel 4 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung: 3. In Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe j) des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, in geltender Fassung, werden die Wörter 'mit Behinderung' durch die Wörter 'mit Beeinträchtigung' ersetzt."

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Knoll, Atz Tammerle e Zimmerhofer: "Articolo 4, comma 10: Il comma è soppresso."

"Artikel 4 Absatz 10: Der Absatz wird gestrichen."

Erläuterung: In italienischsprachigen Gesetzestexten wurde bisher der Begriff "La Provincia" für die institutionelle deutsche Landesbezeichnung "Süd-Tirol" verwendet. Dies sollte so beibehalten werden, bis der Landtag eine generelle Regelung trifft, wie die institutionelle Landesbezeichnung und nicht offizielle Bezeichnungen wie "das Land" in den jeweiligen Sprachen zu verwenden sind."

La parola al consigliere Knoll per l'illustrazione, prego.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben zwei Abänderungsanträge eingebracht, und zwar einmal zum Absatz 3 bzw. dann auch in den folgenden Absätzen 7, 8 und 9. Wir haben hier den Originalbericht, der in den Ausschuss gegangen ist, im Begleitbericht die Erläuterung drinnen, dass eine Reihe von Begrifflichkeiten umgeändert werden, weil sie nicht mehr der Zeit entsprechen. Der Begriff "Behinderung" soll durch den Begriff "Beeinträchtigung" ersetzt werden. Im Text selber scheint dann aber immer wieder der Begriff "Behinderung" auf, den wir hier einfach durchgängig mit dem Begriff "Beeinträchtigung" bzw. "Beeinträchtigungen" ersetzen würden, wenn das der Wunsch ist. Der Landesrat wird noch etwas dazu sagen, weil der Begleitbericht irgendeinen Fehler beinhaltet.

Beim zweiten Abänderungsantrag soll in Absatz 10 der italienische Text dem deutschen Text angepasst werden, wenn es um das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen geht. In Südtirol wird Bezug auf "das Land kann" genommen. Hier würde es jetzt heißen: "Die Provinz kann". Im italienischen Text steht: "In Alto Adige". Wir würden das streichen und hier eine sprachliche Anpassung vornehmen, sodass es heißt: "Sul territorio della Provincia Autonoma di Bolzano la Provincia può". Wir würden um diese sprachliche Anpassung ersuchen.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Beim ersten Abänderungsantrag, Kollege Knoll, war ich - muss ich zugeben - selber einen Moment lang irritiert. Nach der Überprüfung muss ich jetzt aber feststellen, dass im Begleitbericht das Falsche wiedergegeben wurde, denn die Diktion laut Inklusionsgesetz des Jahres 2015 hat Landesrätin Stocker noch einmal bestätigt, sodass der Begriff "disabilità" mit dem Begriff "Behinderung" übersetzt wird. Das war auch der Wille der Organisationen. Da wird jetzt - wenn man sich das noch einmal genau anschaut und vergleicht - der italienische Begriff "invalidità" im Deutschen mit dem Begriff "Beeinträchtigung" übersetzt, während man beim Begriff "disabilità" im Deutschen beim Begriff "Behinderung" oder beim Begriff "Behinderungen" laut Inklusionsgesetz bleibt. Also in dem Sinne ist es korrekt. Der Begleitbericht ist falsch, weil wir da geschrieben haben, dass wir alle Begriffe "Behinderungen" mit den Begriffen "Beeinträchtigung" ersetzen. Das stimmt nicht, das muss ich jetzt selber feststellen und revidieren. Also es ist in dem Sinne richtig laut Inklusionsgesetz: "Disabilità" heißt "mit Behinderungen" und "invalidità" heißt "mit Beeinträchtigungen". Da wird dann Bezug genommen, je nach Zielsetzung, ist dies auf die jeweiligen Gesetze aus den 70er Jahren zurückzuführen. Aber ich danke noch einmal für den Hinweis, denn es ist im Begleitbericht tatsächlich falsch wiedergegeben.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): *(unterbricht)*

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Zu Artikel 4 Absatz 10! Man kann das auf jeden Fall streichen, denn es geht um die Klärung einer bisherigen Schwierigkeit. Im Landesgesetz Nr. 7 von 1974 sprach man bisher von: "La provincia può". Da ging es darum, wie man beispielsweise Studentenheime fördern und unterstützen kann. Dann war die Unklarheit: "Das Land kann", dann kann es wohl auch außerhalb des Landesgebietes, also beispielsweise auch in Tirol, wie bereits

mehrfach ausgeführt. Das ist aber nicht möglich und deswegen gilt jetzt die Präzisierung: "Im Land kann das Land" oder "Auf dem Landesgebiet kann das Land". Im Italienischen heißt es dann: "In Alto Adige la Provincia può". Deswegen wäre der Streichungsantrag ... Es ist für uns notwendig, das einwandfrei zu klären. Unser Fördersystem bezieht sich auf das entsprechende Territorium. Und auf dem Territorium kann das Land unterstützen und fördern. Bisher ging die Meinung und die Interpretation möglicherweise auch darüber hinaus. Deswegen steht: "In Alto Adige la Provincia può".

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Dann würde ich den Änderungsantrag auch zurückziehen, würde dann aber zum Artikel selbst um eine sprachliche Ausbesserung bitten. Ich habe bereits zum Landesrat gesagt, dass wir uns vielleicht einmal im Landtag generell darüber Gedanken machen sollten, wie wir gewisse Begrifflichkeiten verwenden. Wir haben das Problem, dass wir Begriffe in Gesetzestexten verwenden, die praktisch nicht amtlich sind. Es folgen ja auch andere Anträge, wo beispielsweise im deutschen Text dann die Rede von "das Land" sein soll. Das sind natürlich Begrifflichkeiten, die nirgendwo im Autonomiestatut aufscheinen. Dort ist einfach nur von "Autonome Provinz Bozen" - "Provincia Autonoma di Bolzano" die Rede. Das wäre vielleicht gut, wenn wir uns einfach nur zusammensetzen, damit auch das durchgängig in den Gesetzestexten so geschrieben wird. Wann verwenden wir Begriffe wie "das Land", "das Land Südtirol", wann sagen wir "Sudtirolo", wann sagen wir "Südtirol"? Wir sollten uns vielleicht einmal darüber Gedanken, weil das doch zu Verwirrungen führt. Nachdem es hier ein nicht amtlicher Begriff wäre, würde ich einfach um diese sprachliche Ausbesserung ersuchen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich will ja nicht den Schluaren spielen, es passt schon, dass man sich über Begrifflichkeiten unterhält, aber ich denke, dass, wenn ein Begriff in einem Landesgesetz beschlossen ist und es dagegen keinen Einwand seitens der Regierung gegeben hat - zum Beispiel "das Land Südtirol" oder "das Land" -, dann dieser Begriff sehr wohl amtlich ist. Das nehme ich mal an. Und hätte die Regierung zum Beispiel etwas dagegen gehabt und hätte gesagt, dass das nirgends drinnen steht, weder in der Verfassung noch im Autonomiestatut, dann hätte sie dagegen vorgehen müssen. Sie hätte in den letzten Jahrzehnten genügend Gelegenheit gehabt, dagegen vorzugehen. Wenn wir in einem Landesgesetz festgestellt haben, dass es die Begriffe "das Land" oder "das Land Südtirol" gibt, dann sind diese amtlich. Ich gehe davon aus, dass sich die Regierung das sehr wohl angeschaut haben muss. Es stimmt auch nicht, dass der italienische Text zählt. Das ist eine Gleichbehandlung. Aber wir haben das beschlossen und deshalb sind die Begriffe amtlich. Wir müssen uns dann nur noch entscheiden, welcher dieser 27 amtlichen Begriffe verwendet wird. Diesbezüglich hat Kollege Knoll Recht.

PRESIDENTE: Il consigliere Knoll ha ritirato i propri emendamenti e ha chiesto che nel testo dell'articolo venga fatta una correzione linguistica. La Giunta ha accolto la proposta del consigliere Knoll.

Chi desidera intervenire sull'articolo 4? Nessuno. Allora lo pongo in votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 14 astensioni.

Art. 5

Modifiche della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, "Diritto allo studio universitario"

1. Alla lettera h) del comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, le parole "portatori di handicap" sono sostituite dalle parole "con disabilità".

2. Nel comma 3 dell'articolo 1 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, le parole: "lettere a), b), d), i), k) e m)" sono sostituite dalle parole: "lettere a), b), c), d), i), k) e m)".

3. L'articolo 3 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, è così sostituito:

"Art. 3 (Determinazione della situazione economica) - 1. Le prestazioni di cui all'articolo 1, comma 1, lettere a), b), c), d), e), h), i), k) e m), sono concesse a studentesse e studenti capaci e meritevoli sulla base del rilevamento della situazione economica del nucleo familiare, secondo quanto previsto dal presente articolo.

2. Il valore della situazione economica (VSE) è calcolato sulla base del decreto del Presidente della Provincia 11 gennaio 2011, n. 2, e successive modifiche, recante "Regolamento sul rilevamento unificato di reddito e patrimonio".

3. Le condizioni di accesso alle prestazioni economiche di cui al comma 1 sono disciplinate con regolamento di esecuzione, con il quale viene determinato il valore della situazione economica (VSE) massimo ammissibile al fine di ottenere la prestazione."

4. La lettera b) del comma 1 dell'articolo 6 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, è così sostituita:

"b) si trovano nella situazione economica di cui all'articolo 3, comma 3."

5. Nell'alinnea del comma 3 dell'articolo 6 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, le parole: "bando di concorso" sono sostituite dalle parole: "regolamento di esecuzione".

6. La lettera b) del comma 3 dell'articolo 6 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, è così sostituita:

"b) i requisiti di partecipazione e i criteri per la valutazione delle condizioni giuridicamente rilevanti;"

7. Il terzo periodo del comma 4 dell'articolo 6 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, è così sostituito: "Ad essi non si applicano le disposizioni per la determinazione della situazione economica."

8. Nel comma 1 dell'articolo 7 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, le parole: "di cui all'articolo 3, che versano in disagiate condizioni economiche" sono sostituite dalle parole: "che si trovano nella situazione economica di cui all'articolo 3, comma 3".

9. Nel comma 3 dell'articolo 7 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, le parole: "compresi il merito e lo stato di bisogno" sono soppresse e le parole: "bando di concorso" sono sostituite dalle parole: "regolamento di esecuzione".

10. L'articolo 8 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 8 (Rimborso dei contributi universitari) - 1. Alle studentesse e agli studenti iscritti presso un'università in provincia di Bolzano e risultanti nella graduatoria dei vincitori o degli idonei per la concessione di una borsa di studio di cui agli articoli 6 o 7 viene rimborsata la tassa provinciale per il diritto allo studio universitario.

2. Alle studentesse e agli studenti risultanti nella graduatoria dei vincitori o degli idonei per la concessione di una borsa di studio di cui agli articoli 6 o 7 può essere concesso un contributo a totale o parziale copertura dei contributi universitari versati.

3. La Giunta provinciale emana le linee guida in base alle quali verrà determinata l'entità del contributo e le modalità di assegnazione dello stesso.

4. Il rimborso dei contributi universitari può essere concesso a studentesse e studenti frequentanti università con sede nei Paesi determinati dalla Giunta provinciale.

5. Per l'assegnazione del contributo è necessario che le studentesse e gli studenti non percepiscano il rimborso totale dei contributi universitari da parte delle rispettive università o di altri enti, o che non siano esonerati dal relativo versamento.

6. Il contributo di cui al comma 2 è assegnato anche se le studentesse e gli studenti sono esonerati parzialmente dal versamento del contributo universitario o se hanno già ottenuto il rimborso parziale dalle rispettive università o da altri enti. In questo caso l'ammontare del contributo è determinato in base all'importo effettivamente versato o all'importo rimanente a carico delle studentesse e degli studenti."

11. Nell'alinnea del comma 3 dell'articolo 9 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, le parole: "bando di concorso" sono sostituite dalle parole: "regolamento di esecuzione".

12. La lettera b) del comma 3 dell'articolo 9 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, è così sostituita:

"b) i requisiti di partecipazione e i criteri per la valutazione delle condizioni giuridicamente rilevanti;"

13. Dopo il comma 9 dell'articolo 11 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"10. Per realizzare gli obiettivi di cui al comma 9 la Provincia autonoma di Bolzano può stipulare convenzioni con enti territoriali, anche locali, per partecipare alle spese di investimento dei collegi universitari di loro proprietà, a condizione che:

a) nei collegi universitari vengano garantiti alloggi a costi contenuti;

- b) un elevato numero di posti alloggio venga messo a disposizione delle studentesse e degli studenti della provincia di Bolzano;
- c) si tratti di città con un mercato delle abitazioni in crisi;
- d) il rapporto tra la partecipazione alle spese da parte della Provincia e la spesa complessiva non superi il rapporto tra studenti e studentesse della provincia di Bolzano e numero totale di studenti e studentesse nel convitto universitario."
14. Nella rubrica dell'articolo 13 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, le parole: "portatori di handicap" sono sostituite dalle parole: "con disabilità"
15. Nell'alinnea del comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, le parole "portatori di handicap di cui all'articolo 1, comma 4, della legge provinciale 30 giugno 1983, n. 20" sono sostituite dalle parole: "con disabilità di cui all'articolo 2 della legge provinciale 14 luglio 2015, n. 7".
16. Alla lettera d) del comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, le parole: "l'handicap" sono sostituite dalle parole: "le barriere all'educazione, all'istruzione e alla formazione".
17. Nell'ultimo periodo del comma 1 dell'articolo 19 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, le parole: "versino in condizioni economiche disagiate" sono sostituite dalle parole: "si trovino nella situazione economica di cui all'articolo 3, comma 3".
18. Nell'alinnea del comma 3 dell'articolo 19 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, le parole: "bando di concorso" sono sostituite dalle parole: "regolamento di esecuzione".
19. La lettera b) del comma 3 dell'articolo 19 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, è così sostituita:
 "b) i requisiti di partecipazione e i criteri per la valutazione delle condizioni giuridicamente rilevanti;".
20. Le disposizioni di cui all'articolo 3, ai commi 1, 3 e 4 dell'articolo 6, ai commi 1 e 3 dell'articolo 7, al comma 3 dell'articolo 9 nonché ai commi 1 e 3 dell'articolo 19 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, così come modificate dal presente articolo, trovano applicazione a decorrere dall'entrata in vigore del regolamento di esecuzione di cui al comma 3 dell'articolo 3 della stessa legge, così come sostituito dal comma 3 del presente articolo.

 Art. 5

- Änderung des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, "Recht auf Hochschulbildung"
1. In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h) des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, wird das Wort "Behinderung" durch das Wort "Behinderungen" ersetzt.
2. In Artikel 1 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, werden die Wörter "Buchstaben a), b), d), i), k) und m)" durch die Wörter "Buchstaben a), b), c), d), i), k) und m)" ersetzt.
3. Artikel 3 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, erhält folgende Fassung:
 "Art. 3 (Feststellung der wirtschaftlichen Lage) - 1. Die Leistungen laut Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), e), h), i), k) und m) werden fähigen und verdienstvollen Studierenden auf der Grundlage der Erfassung der wirtschaftlichen Lage der Familiengemeinschaft gemäß den Bestimmungen dieses Artikels gewährt.
 2. Der Faktor der wirtschaftlichen Lage (FWL) wird auf Grundlage des Dekrets des Landeshauptmannes von 11. Jänner 2011, Nr. 2, in geltender Fassung, "Durchführungsverordnung betreffend die einheitliche Erhebung von Einkommen und Vermögen" berechnet.
 3. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Leistungen laut Absatz 1 werden mit Durchführungsverordnung geregelt, mit welcher der höchste Faktor der wirtschaftlichen Lage (FWL) für die Zulassung zur Leistung definiert wird."
 4. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, erhält folgende Fassung:
 "b) sich in einer wirtschaftlichen Lage laut Artikel 3 Absatz 3 befinden."
 5. Im Vorspann von Artikel 6 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, wird das Wort "Wettbewerbsausschreibung" durch das Wort "Durchführungsverordnung" ersetzt.

6. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, erhält folgende Fassung:

"b) die Teilnahmevoraussetzungen und die Kriterien zur Bewertung der rechtlich relevanten Umstände,".

7. Artikel 6 Absatz 4 dritter Satz des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, erhält folgende Fassung: "Die Bestimmungen über die wirtschaftliche Lage finden in diesem Fall keine Anwendung."

8. In Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, werden die Wörter "wirtschaftlich bedürftigen Studierenden laut Artikel 3," durch die Wörter "Studierenden, die sich in einer wirtschaftlichen Lage laut Artikel 3 Absatz 3 befinden und" ersetzt.

9. In Artikel 7 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, werden die Wörter "einschließlich des Studienerfolgs und der wirtschaftlichen Bedürftigkeit," gestrichen und das Wort "Wettbewerbsausschreibung" wird durch das Wort "Durchführungsverordnung" ersetzt.

10. Artikel 8 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 8 (Rückerstattung von Studiengebühren) - 1. Studierenden, die an einer Universität in Südtirol eingeschrieben sind und in der Rangordnung der Gewinner oder der Geeigneten für die Gewährung einer Studienbeihilfe laut den Artikeln 6 oder 7 aufscheinen, wird die Landesabgabe für das Recht auf Universitätsstudium rückerstattet.

2. Studierenden, die in der Rangordnung der Gewinner oder der Geeigneten für die Gewährung einer Studienbeihilfe laut den Artikeln 6 oder 7 aufscheinen, kann ein Beitrag zur gesamten oder teilweisen Deckung der eingezahlten Studiengebühren gewährt werden.

3. Die Landesregierung erlässt Richtlinien, mit denen die Höhe des Beitrages sowie die Modalitäten der Zuweisung festgelegt werden.

4. Die Rückerstattung der Studiengebühren kann Studierenden gewährt werden, welche an Universitäten eingeschrieben sind, die den Sitz in den von der Landesregierung festgelegten Ländern haben.

5. Voraussetzung für die Zuweisung des Beitrages ist, dass die Studiengebühren von der zuständigen Universität oder anderen Körperschaften nicht zur Gänze rückerstattet werden oder die Studierenden nicht von der Zahlung befreit sind.

6. Der Beitrag laut Absatz 2 wird auch dann zugewiesen, wenn die Studierenden teilweise von den Studiengebühren befreit sind oder wenn ihnen ein Teil der Studiengebühren von der zuständigen Universität oder anderen Körperschaften bereits rückerstattet wurde. In diesem Fall bildet der tatsächlich eingezahlte Betrag bzw. die noch zu Lasten der Studierenden verbleibende Restgebühr die Grundlage für die Berechnung des zuzuweisenden Betrages."

11. Im Vorspann von Artikel 9 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, wird das Wort "Wettbewerbsausschreibung" durch das Wort "Durchführungsverordnung" ersetzt.

12. Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, erhält folgende Fassung:

"b) die Teilnahmevoraussetzungen und die Kriterien zur Bewertung der rechtlich relevanten Umstände,".

13. Nach Artikel 11 Absatz 9 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"10. Um die Ziele laut Absatz 9 zu verwirklichen, kann das Land Südtirol mit Gebietskörperschaften, auch mit örtlichen Körperschaften, Vereinbarungen zur Beteiligung an Investitionskosten in Studentenheime in deren Eigentum abschließen, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) in den Studentenheimen kostengünstiges Wohnen gewährleistet wird,

b) eine beträchtliche Anzahl von Wohnplätzen Südtiroler Studierenden zur Verfügung gestellt wird,

c) es handelt sich um Städte mit einem angespannten Wohnungsmarkt,

d) *das Verhältnis zwischen Kostenbeteiligung durch das Land und Gesamtkosten darf das Verhältnis zwischen Südtiroler Studierenden und Gesamtanzahl der im Studentenheim untergebrachten Studierenden nicht übersteigen.*"

14. *In der Überschrift von Artikel 13 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, wird das Wort "Behinderung" durch das Wort "Behinderungen" ersetzt.*

15. *Im Vorspann von Artikel 13 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, werden die Wörter "Behinderung laut Artikel 1 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 30. Juni 1983, Nr. 20" durch die Wörter "Behinderungen laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7" ersetzt.*

16. *In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, werden die Wörter "Überwindung der Behinderung" durch die Wörter "Beseitigung von Barrieren in Bildung und Ausbildung" ersetzt.*

17. *In Artikel 19 Absatz 1 letzter Satz des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, werden die Wörter "wirtschaftlich bedürftig sind" durch die Wörter "sich in einer wirtschaftlichen Lage laut Artikel 3 Absatz 3 befinden" ersetzt.*

18. *Im Vorspann von Artikel 19 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, wird das Wort "Wettbewerbsausschreibung" durch das Wort "Durchführungsverordnung" ersetzt.*

19. *Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, erhält folgende Fassung:*

"b) die Teilnahmevoraussetzungen und die Kriterien zur Bewertung der rechtlich relevanten Umstände,".

20. *Die Bestimmungen laut Artikel 3, Artikel 6 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 7 Absätze 1 und 3, Artikel 9 Absatz 3 sowie Artikel 19 Absätze 1 und 3 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, so wie durch diesen Artikel geändert, finden ab Inkrafttreten der Durchführungsverordnung laut Artikel 3 Absatz 3 desselben Gesetzes, so wie durch Absatz 3 dieses Artikels ersetzt, Anwendung.*

Sono stati presentati 5 emendamenti.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Knoll, Atz Tammerle e Zimmerhofer, segue: "Articolo 5, commi 1, 14 e 15: Nel testo tedesco la parola "Behinderung" è sostituita dalla parola "Beeinträchtigungen"."

"Artikel 5 Absätze 1, 14 und 15: "Das Wort "Behinderung" wird durch das Wort "Beeinträchtigungen" ersetzt."

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Noggler e Wurzer, segue: "Articolo 5, comma 3: Alla fine del comma 3 del nuovo articolo 3 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, sono aggiunte le seguenti parole: "nonché le detrazioni concernenti i redditi dei figli che studiano"."

"Artikel 5 Absatz 3: Im neuen Artikel 3 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, ist am Ende folgender Halbsatz hinzugefügt: "sowie die Freibeträge betreffend die Einkommen der studierenden Kinder."

Emendamento n. 3, presentato dai consiglieri Knoll, Atz Tammerle e Zimmerhofer, dice: "Articolo 5, comma 10: Il comma è soppresso."

"Artikel 5 Absatz 10: Der Absatz wird gestrichen.

Erläuterung: Eine generelle Rückerstattung von Studiengebühren schafft ein Ungleichgewicht zwischen Studierenden an öffentlichen und privaten Universitäten, deren Studiengebühren wesentlich höher sind. Mit der bisherigen Regelung wurde für Süd-Tiroler auch bewusst das Studieren an einer deutschsprachigen Universität gefördert. Diese Regelung sollte beibehalten werden, zumal die Reservierung von Studienplätzen und Heimplätzen damit zusammenhängen."

Emendamento n. 4, presentato dal consigliere Pöder, segue: "Articolo 5, comma 13: Nel nuovo comma 10, lettera c) dell'articolo 11 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, la parola "città" è sostituita dalla parola "Comuni"."

"Artikel 5 Absatz 13: Im neuen Artikel 11 Absatz 10 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 30. November 2004, N. 9, in geltender Fassung, wird das Wort "Städte" durch das Wort "Gemeinden" ersetzt.

Begründung: Es wird sich in der Regel um Universitäts-Städte handeln, man soll aber nicht gänzlich Konventionen mit umliegenden Gebietskörperschaften ausschließen."

Emendamento n. 5, presentato dai consiglieri Knoll, Atz Tammerle e Zimmerhofer, segue: "Articolo 5, comma 13: La lettera d) del nuovo comma 10 dell'articolo 11 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, è soppressa."

"Artikel 5 Absatz 13: Im neuen Absatz 10 von Artikel 11 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9 wird der Buchstabe d) gestrichen.

Begründung: Die Kostenbeteiligung an einem Studentenheim lässt sich bei der Deckung der laufenden und außerordentlichen Ausgaben nicht immer streng anhand des prozentuellen Anteiles der Studierenden berechnen und macht bei gemeinsamen Strukturen, wie beispielsweise dem Tiroler Heim in Wien, auch keinen Sinn. In diesem Zusammenhang muss auch darauf verwiesen werden, dass Österreich ganze Generationen von Süd-Tiroler Studenten gratis ausgebildet hat ...

Wie absurd die angedachte Regelung ist, zeigt sich, wenn Österreich der selben Logik folgen würde, und Süd-Tiroler Studenten nur mehr gemäß ihrem Anteil an den Gesamtstudierenden Dienstleistungen der Universitäten zur Verfügung stellen würde."

La parola al consigliere Noggler per l'illustrazione.

NOGLER (SVP): Doppelt genäht hält besser und deshalb haben wir als Einbringer, Albert Wurzer und ich, dieses Anliegen sowohl als Änderungsantrag als auch als Beschlussantrag zum Gesetzentwurf eingebracht. Nachdem aber die Landesregierung diesen Antrag angenommen hat, erübrigt sich dieser Änderungsantrag und er wird zurückgezogen. Danke!

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Eine sehr weise Entscheidung! Mein Antrag zielt darauf ab, die Frage zu stellen, ob es tatsächlich Städte sein müssen, oder ob wir hier nicht Gemeinden erwähnen sollten. Ich verstehe schon, dass man in der Regel von Universitätsstädten ausgeht, aber die Frage ist, ob es nicht auch Konventionen mit umliegenden Gemeinden geben kann, die nicht Städte sind, die nicht spezifisch die Stadt bzw. Universitätsstadt ist. Hier geht es ja um den angespannten Wohnungsmarkt. Hier geht es ja um eine Bezuschussung der Thematik Wohnen, Studierende in Städten mit angespannter Wohnungssituation. Ich weiß nicht, ob hier tatsächlich der Begriff "Städte" stehen muss, ob es auch auf Gemeinden ausgedehnt werden kann und ob es unlogisch ist, dass wir auch mit umliegenden Gemeinden entsprechende Abkommen abschließen können.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zur Erinnerung! Der Änderungsantrag Nr. 1 ist ja aufgrund von dem, was wir vorher diskutiert haben, zurückgezogen.

Im dritten Abänderungsantrag betreffend Artikel 5 Absatz 10 geht es um die Rückerstattung der Studiengebühren. Dort hatten wir ja gestern in der Generaldebatte schon angemerkt, dass wir doch ein bisschen Bedenken diesbezüglich haben, weil wir glauben, dass hinter dem Ursprung des Gesetzes auch die Absicht stand, bewusst das Studieren im deutschsprachigen Umland zu fördern. Es geht um die Ausbildung in der eigenen Muttersprache, weil wir als Land eigentlich fördern sollten, dass Studenten nach ihrem Studium auch wieder nach Südtirol zurückkehren. Das wird nicht erschwert, aber es wird weniger attraktiv, wenn man sonst irgendwo studiert. Wir glauben einfach, dass das gerade im Hinblick auf den Ärztemangel usw. nicht die richtige Stoßrichtung wäre. Deswegen würden wir einfach diese generelle Förderung durch die Rückstattung für Studiengebühren an allen Universitäten streichen.

Artikel 5 Absatz 3: Hier geht es um den neuen Artikel 10. Im Artikel 11 des Landesgesetzes Nr. 9 wird der Buchstabe d) gestrichen. Bei diesem Absatz haben wir gestern schon darauf hingewiesen, dass sich die Förderung an den prozentuellen Anteil der Studierenden in einem Studentenheim richten muss. Wir finden einfach, dass die Planungssicherheit in dieser Hinsicht schwierig ist, nachdem das eine Förderungspraxis ist, die variiert. Man kann nicht genau planen, ob es heuer vielleicht 10 Prozent der Studenten und nächstes Jahr vielleicht wieder 25 Prozent der Studenten in einem Heim sind. Wir wären eher dafür, dass man sich gewisse Heime aussucht, dass man sagt: "Da ist es uns als Land Südtirol ein Anliegen, das mitzufinanzieren, eventuell über die Europaregion Tirol eine gemeinsame Finanzierung zu machen und das dann einfach nach Anteilen aufzuteilen, anstatt es an einem so variablen Satz festzulegen wie den Förderungen des prozentuellen Anteils der Studenten. Wenn Österreich das umgekehrt machen würde, dann dürften die Südtiroler nur noch gemessen am Prozentsatz ihrer Gesamtbeteiligung aller Studenten gewisse Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Das erscheint uns einfach nicht sinnvoll und deswegen haben wir diesen Streichungsantrag eingebracht.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Zum Abänderungsantrag 3, Kollege Knoll! Es ist generell der politische Wille, die Rückerstattung der Studiengebühren über Italien und den deutschen Raum hinaus auszudehnen, praktisch dass das möglich wird. Nur eines vielleicht - das haben Sie gestern auch in der Generaldebatte zum Ausdruck gebracht -, dass eine generelle Rückerstattung ein Ungleichgewicht schafft. Wenn schon besteht dies, wenn man darüber diskutieren will, heute, denn heute erstatten wir sämtliche Studiengebühren in voller Höhe an Anspruchsberechtigte zurück, egal, ob sie an einer öffentlichen oder privaten Universität studieren. Heute ist - wenn schon - wirklich die Diskussion darüber legitim, ob es angebracht ist, dass man wirklich Studiengebühren in der Höhe von 5.000 bis 10.000 Euro voll rückerstattet. Das möchten wir morgen durch die gestern angefragte Deckelung im Sinne dessen, dass es einen Höchstbetrag der Rückerstattung geben soll, in der Durchführungsverordnung entsprechend machen, auch weil - das gebe ich zu - wir nicht die Gesamtsumme der Rückerstattung erhöhen möchten. Die Rückerstattung beträgt im Moment insgesamt circa 1,3 Millionen Euro. Wir möchten bei diesem Betrag verbleiben, nicht nur deswegen, weil wir die Mittel als Gesamtes erhöhen möchten, sondern auch weil wir es angemessen und gerecht finden, dass eine Deckelung auf den einzelnen Betrag eingeschoben bzw. auf den einzelnen Betrag hin vorgesehen wird, dass also nicht die gesamten Studiengebühren, unabhängig in welcher Höhe, rückerstattet werden. Aber politisch möchten wir dabei bleiben. Es wird dann mit Durchführungsverordnung geregelt werden, dass man im EU-Raum für Anspruchsberechtigte rückerstatten kann.

Änderungsantrag Nr. 4 kann man annehmen. Das ist richtig, Kollege Pöder. Städte durch Gemeinden zu ersetzen, lässt in Zukunft mehr Spielraum. Da kann man durchaus auch auf anliegende Gemeinden zurückgreifen. Dem würden wir zustimmen. Das ist sicherlich ein guter Vorschlag.

Bei Abänderungsantrag Nr. 5, Buchstabe d), zur Streichung was die Kostenbeteiligung betrifft, wiederhole ich das von gestern. Ich bin der Überzeugung, dass es Parameter schon allein aufgrund der Begründbarkeit der Ausgabe braucht, dass man nicht sagen kann, unabhängig vom politischen Willen. Wir erstatten jetzt 50 oder 70 Prozent zurück, je nach Instandhaltungskosten. Es braucht schon einen Parameter im Verhältnis zur untergebrachten Anzahl von Studierenden Südtirols. Deswegen würden wir Abänderungsantrag Nr. 5 und Abänderungsantrag Nr. 3, der noch aufliegt, nicht annehmen.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione degli emendamenti. L'emendamento n. 1 e l'emendamento n. 2 sono ritirati.

Apro la votazione sull'emendamento n. 3: respinto con 4 voti favorevoli, 20 voti contrari e 5 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 4: approvato con 25 voti favorevoli e 3 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 5: approvato con 10 voti favorevoli, 17 voti contrari e 2 astensioni.

Chi desidera intervenire sull'articolo 5 così emendato: approvato con 16 voti favorevoli e 14 astensioni.

L'articolo 6 è soppresso.

Art. 7

Modifica della legge provinciale 10 ottobre 1997, n. 14,

"Provvedimenti di attuazione del decreto del Presidente della Repubblica 26 marzo 1977, n. 235, in materia di produzione e distribuzione di energia elettrica"

1. Dopo l'articolo 5 della legge provinciale 10 ottobre 1997, n. 14, e successive modifiche, è aggiunto il seguente articolo:

"Art. 6 (Disposizioni in materia di obbligo di fornitura di energia elettrica in capo ai concessionari idroelettrici) - 1. L'energia elettrica spettante alla Provincia autonoma di Bolzano ai sensi dell'articolo 13, comma 1, dello Statuto di autonomia o acquisita ai sensi dell'articolo 8, comma 2, del decreto del Presidente della Repubblica 26 marzo 1977, n. 235, può essere destinata in tutto o in parte ad utenze elettriche di qualsiasi categoria con decorrenza dal 1° gennaio 2018. Ciò avviene secondo criteri e modalità da stabilirsi con apposito piano approvato dalla Giunta provinciale e nel rispetto delle disposizioni statali e dell'Unione europea in materia di aiuti di Stato.

2. Nel piano di cui al comma 1 la Giunta provinciale provvede a determinare la quota di energia da utilizzare direttamente e ad assegnare la stessa alle diverse categorie di utenze, previa istruttoria espletata dalla struttura competente in materia di energia.
3. Le tariffe dell'energia ceduta alle diverse categorie di utenze sono stabilite dalla Giunta provinciale nell'ambito del piano di cui al comma 1. In ogni caso tali tariffe non possono superare le tariffe determinate dall'Autorità per l'energia elettrica il gas e il sistema idrico, e nemmeno le tariffe medie del mercato libero.
4. La consegna e la cessione dell'energia avvengono secondo modalità conformi al piano di cui al comma 1 e sono stabilite da apposite convenzioni tra la struttura provinciale competente in materia di energia, i concessionari di grandi derivazioni a scopo idroelettrico e i soggetti operanti nell'ambito della distribuzione e del mercato dell'energia elettrica. Tali convenzioni regolamentano tra l'altro anche le condizioni tecnico-economiche di fornitura dell'energia.
5. L'obbligo di fornitura di energia elettrica a carico dei concessionari di derivazioni di acque pubbliche a scopo idroelettrico di cui all'articolo 13 dello Statuto di autonomia decorre dalla data di inizio della produzione di energia idroelettrica. Nel caso di attivazione parziale dell'impianto, per determinare la quantità di energia da fornire si applica la proporzione fra la potenza nominale media relativa alla parte d'impianto attivata e la potenza nominale concessa."

Art. 7

Änderung des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997, Nr. 14,

"Maßnahmen zur Durchführung des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, über die Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie"

1. Nach Artikel 5 des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997, Nr. 14, in geltender Fassung, wird folgender Artikel hinzugefügt:

"Art. 6 (Bestimmungen über die Pflicht für Inhaber von Wasserkraftkonzessionen zur Lieferung elektrischer Energie) - 1. Die elektrische Energie, welche dem Land Südtirol aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 des Autonomiestatutes zusteht oder im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, erworben wird, kann ab dem 1. Jänner 2018 gänzlich oder zum Teil an Verbrauchergruppen jeglicher Kategorie verteilt werden. Dies erfolgt nach Kriterien und Modalitäten, die in einem eigens von der Landesregierung genehmigten Plan festgelegt werden und im Einklang mit den unionsrechtlichen und staatlichen Bestimmungen im Bereich der Staatsbeihilfen stehen.

2. Im Plan laut Absatz 1 legt die Landesregierung, nach vorheriger Ermittlung durch die für Energie zuständige Organisationseinheit, den Anteil der Energie fest, der direkt genutzt werden kann bzw. den verschiedenen Verbrauchergruppen zugewiesen wird.

3. Die Tarife für die an die verschiedenen Verbrauchergruppen verteilte Energie werden von der Landesregierung im Rahmen des Plans laut Absatz 1 festgelegt. In jedem Fall dürfen diese Tarife nicht jene der Aufsichtsbehörde für Elektroenergie, Gas und das Wassersystem und auch nicht die durchschnittlichen Tarife des freien Marktes überschreiten.

4. Die Abgabe und Abtretung der Energie erfolgen gemäß den Modalitäten des Planes laut Absatz 1 und werden aufgrund von eigenen Vereinbarungen zwischen der für Energie zuständigen Landesstelle, den Konzessionären von großen Wasserableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie und den Stromverteilern sowie den Akteuren des Strommarktes festgelegt. Mit diesen Vereinbarungen werden unter anderem die technisch-wirtschaftlichen Bedingungen für die Stromlieferung geregelt.

5. Die Pflicht zur Lieferung elektrischer Energie für die Konzessionäre von öffentlichen Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie laut Artikel 13 des Autonomiestatutes läuft ab dem Beginn der Produktion hydroelektrischer Energie. Im Falle einer teilweisen Inbetriebnahme der Anlage wird für die Berechnung der pflichtmäßigen Lieferung das Verhältnis zwischen der mittleren Nennleistung des in Betrieb befindlichen Teils der Anlage und der konzessionierten Nennleistung angewandt."

Sono stati presentati 7 emendamenti.

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Noggler, dice: "Articolo 7, comma 01: Prima del comma 1 viene inserito il seguente: 01. All'articolo 2, comma 1-ter della legge provinciale 10 ottobre 1997, n. 14, e successive modifiche, dopo le parole "Enti locali" vengono aggiunte le parole ", cooperative, amministrazioni dei beni di uso civico o comunità agricole"."

"Artikel 7 Absatz 01: Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: 01. In Artikel 2 Absatz 1-ter des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997, Nr. 14, in geltender Fassung, sind nach den Worten "örtliche Körperschaften" die Worte ", Genossenschaften, Verwaltungen von Gemeinnutzungsgütern oder Agrargeinschaften" eingefügt."

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Pöder, segue: "Articolo 7, comma 1: Nel nuovo articolo 6 della legge provinciale 10 ottobre 1997, n. 14 e successive modifiche le parole "può essere destinata in tutto o in parte ad utenze elettriche di qualsiasi categoria con decorrenza dal 1° gennaio 2018" sono sostituite con le parole "è destinata in tutto o in una percentuale minima del 60% ad utenze elettriche di qualsiasi categoria con decorrenza dal 1° gennaio 2018"."

"Artikel 7 Absatz 1: Im neuen Artikel 6 des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997, Nr. 14, in geltender Fassung, werden die Worte "kann ab dem 1. Jänner 2018 gänzlich oder zum Teil an Verbrauchergruppen jeglicher Kategorie verteilt werden." durch die Worte "wird ab dem 1. Jänner 2018 gänzlich oder zu einem Mindestanteil von 60 Prozent an Verbrauchergruppen jeglicher Kategorie verteilt."

Begründung: Aus der Kann- wird eine Muss-Bestimmung und der Mindestanteil, den die Landesregierung zur Verteilung bestimmen muss beträgt 60 Prozent."

Emendamento n. 3, presentato dal consigliere Noggler, dice: "Articolo 7, comma 1: Nel nuovo articolo 6 comma 1 della legge provinciale del 10 ottobre 1997, n. 14, e successive modifiche, le parole "utenze elettriche di qualsiasi categoria" sono sostituite dalle parole "utenze private in abitazioni adibite a residenza principale"."

"Artikel 7 Absatz 1: Im neuen Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997. Nr. 14, in geltender Fassung, werden die Wörter "Verbrauchergruppen jeglicher Kategorie" durch die Wörter "Privathaushalte, die in Wohnungen mit Erstwohnsitz bestehen" ersetzt."

Emendamento n. 4, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa, dice: "Articolo 7, comma 1: Il secondo periodo del comma 1 del nuovo articolo 6 della legge provinciale 10 ottobre 1997, n. 14, è così sostituito: "Ciò avviene secondo criteri e modalità da stabilirsi con apposito piano approvato dalla Giunta provinciale sentite le parti sociali."

"Artikel 7 Absatz 1: Im neuen Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997, Nr. 14, erhält der zweite Satz folgende Fassung: "Dies erfolgt nach Kriterien und Modalitäten, die in einem eigens von der Landesregierung, nach Anhören der Sozialpartner, genehmigten Plan festgelegt werden"."

Emendamento n. 5, presentato dal consigliere Noggler, segue: "Articolo 7, comma 1: Nel nuovo articolo 6 comma 2 della legge provinciale del 10 ottobre 1997, n. 14, e successive modifiche, le parole "diverse categorie di utenze" sono sostituite con le parole "utenze private di cui al comma 1"."

"Artikel 7 Absatz 1: Im neuen Artikel 6 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997. Nr. 14, in geltender Fassung, werden die Wörter "verschiedenen Verbrauchergruppen" mit den Wörtern "in Absatz 1 genannten Privathaushalten" ersetzt."

Emendamento n. 6, presentato dal consigliere Noggler, segue: "Articolo 7, comma 1: Nel nuovo articolo 6 comma 3 della legge provinciale del 10 ottobre 1997, n. 14, e successive modifiche, le parole "alle diverse categorie di utenze" sono soppresse."

"Artikel 7 Absatz 1: Im neuen Artikel 6 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997. Nr. 14, in geltender Fassung, werden die Wörter "an die verschiedenen Verbrauchergruppen" gestrichen."

Emendamento n. 7, presentato dal consigliere Noggler: "Articolo 7, comma 1: Nel nuovo comma 4 dell'articolo 6 della legge provinciale 10 ottobre 1997, n. 14, e successive modifiche, dopo le parole "i concessionari di grandi" vengono inserite le parole "e medie"."

"Artikel 7 Absatz 1: Im neuen Artikel 6 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997. Nr. 14, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern "den Konzessionären von großen" die Wörter "und mittleren" eingefügt."

Emendamento n. 8, presentato dall'assessore Theiner e dal consigliere Noggler, dice: "Articolo 7 comma 2: 1. Dopo il comma 1 dell'articolo 7 viene inserito il seguente comma 2: 2. Dopo l'articolo 6 della legge provinciale 10 ottobre 1997, n. 14, e successive modifiche, è aggiunto il seguente articolo 7:

Articolo 7 - Procedimenti pendenti

1. Sono archiviati i procedimenti pendenti alla data del 31 dicembre 2016, relativi alla revoca di contributi concessi ai sensi dell'articolo 8 della legge provinciale 19 febbraio 1993, n. 4, nei casi di non colpevolezza del cittadino o della cittadina, secondo i principi della certezza del diritto e del legittimo affidamento.

Relazione: Nel caso in cui cittadine e cittadini abbiano ottenuto dei contributi per investimenti nel settore energetico che, dopo molti anni risultino, essere non conformi ai criteri, l'amministrazione provinciale è tenuta a chiedere la restituzione di questi contributi.

Nei casi in cui le cittadine o il cittadino non avessero colpa e con l'obbligo di restituzione rischiassero il tracollo finanziario, si propone di prescindere dalla restituzione dei contributi concessi."

"Artikel 7 Absatz 2: 1. Nach Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: 2. Nach Artikel 6 des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997, Nr. 14, in geltender Fassung, wird folgender Artikel 7 angefügt:

Artikel 7 - Anhängige Verfahren

1. In Fällen, wo kein Verschulden des Bürgers oder der Bürgerin vorliegt, sind aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes die zum 31. Dezember 2016 anhängigen Verfahren betreffend den Widerruf von gemäß Artikel 8 des Landesgesetzes vom 19. Februar 1993, Nr. 4, gewährten Beiträgen archiviert.

Bericht: Wenn Bürgerinnen und Bürger Beiträge für Investitionen im Energiesektor erhalten haben, die sich viele Jahre später als nicht den Kriterien entsprechend erwiesen haben, so ist die Landesverwaltung verpflichtet, diese Beiträge zurückzufordern.

Wenn kein Verschulden der Bürgerin oder des Bürgers vorliegt und mit der Rückzahlungspflicht auch ein finanzieller Ruin der Betroffenen einhergehen könnte, wird vorgeschlagen, von der Rückforderung der gewährten Beiträge abzusehen."

La parola al consigliere Noggler per l'illustrazione, prego.

NOGLER (SVP): Im ersten Änderungsantrag ist vorgesehen, dass nach den Worten "örtliche Körperschaften" die Worte ", Genossenschaften, Verwaltungen von Gemeinnutzungsgütern - das wären die Fraktionsverwaltungen - oder Agrargemeinschaften" eingefügt werden. Das war ein Teil der Wiedergutmachungen bei Konzessionsvergaben. Mit Landesgesetz wurde die Möglichkeit des Rückkaufs von SEL-Aktien vorgesehen. Aber es gibt hier anscheinend Schwierigkeiten rechtlicher Natur und, um einen Ankauf bzw. einen Rückkauf nicht zu behindern, ziehe ich diesen Änderungsantrag zurück. Soviel zu Abänderungsantrag Nr. 1.

Im Änderungsantrag Nr. 3 habe ich vorgesehen, dass die Wörter "Verbrauchergruppen jeglicher Kategorie" durch die Wörter "Privathaushalte, die in Wohnungen mit Erstwohnsitz bestehen" ersetzt werden. Das heißt, dass die Privathaushalte in den Genuss dieses Gratisstroms kommen sollten. Ich glaube, dass die Begriffe " Verbrauchergruppen jeglicher Kategorie" alles sagen, aber nix ist fix und alles ist möglich. Deshalb wäre es meiner Meinung nach besser, die Privathaushalte zu benennen. Landesrat Theiner sagte mir dann in einer Aussprache, dass er schon vorhabe, das so zu machen, ihn das momentan aber in seinen Entscheidungen einengen würde. Deshalb ziehe ich die betreffenden Änderungsanträge zurück.

Im Änderungsantrag Nr. 7 habe ich nur darauf hingewiesen, dass dies auch für mittlere Konzessionen gelten sollte. Die Abgaben sollten also nicht nur von den großen Konzessionen, sondern auch von den mittleren Konzessionen bzw. E-Werken geleistet werden. Diese mittleren E-Werke gibt es natürlich nur hier in Südtirol. Staatsweit spricht man von kleinen und großen Ableitungen. Landesrat Theiner sagte mir, dass er Bezug auf das Staatsgesetz, Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, nimmt. Deshalb belässt er das bei kleinen und großen Konzessionen, sodass auch dieser Abänderungsantrag wegfällt. Das kann auch gut sein, nur würde ich einfach sagen, dass man in Zukunft, um Klarheit zu haben, bei der Terminologie "kleine, mittlere und große Konzessionen" bleiben sollte oder die Terminologie des Staates, nämlich "kleine und große Konzessionen" verwenden sollte. Somit erübrigt sich auch dieser Abänderungsantrag; ich ziehe diesen zurück.

Somit sind die Änderungsanträge Nr. 1, 3, 5, 6 und 7 zurückgezogen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich habe jetzt schon einen Moment darüber nachgedacht, ob ich mir den Änderungsantrag Noggler zu den Agrargemeinschaften nicht zu eigen machen soll, aber ich habe mich dann doch von den Argumenten des Kollegen Noggler überzeugen lassen, weshalb er diesen zurückzieht. Aber, wie gesagt, ich habe mir schon Gedanken darüber gemacht, ob ich ihn mir nicht zu eigen machen bzw. ihn hier vertreten sollte.

Zum anderen habe ich verstanden, Herr Landesrat Theiner, dass man, wenn überhaupt, ohnehin über die 60 Prozent kommen wird. Das ist die eine Sache und das andere ist, dass man bei der Kann-Bestimmung bleiben will. Man will diese Möglichkeit vorsehen, dass man es zwar machen kann, aber man will es nicht als Muss-Bestimmung vorsehen. Ich würde bei meinem Antrag dann doch dabei bleiben, dass ich aus der Kann-Bestimmung eine Muss-Bestimmung mache, dass auf jeden Fall ein Teil vorgesehen wird. Dass man auf jeden Fall Richtung 60 Prozent kommen wird, ist positiv und das habe ich jetzt verstanden. Ich bin übrigens auch der Meinung, dass es jetzt besser ist, die Verbrauchergruppen als Definition drinnen zu haben, um sich das soweit wie möglich im Augenblick zu fassen. Eine Einschränkung zum jetzigen Zeitpunkt wäre meiner Meinung nach nicht - unter Umständen schon - nicht ganz zielführend gewesen, obwohl man zum Schluss ja eh in die Richtung gehen wird, wie das Kollege Noggler hier vorgeschlagen hat. Das möchte ich auch noch hinterfragen. Vielleicht könnte der Landesrat in seiner Stellungnahme darlegen, ob man dann wirklich auch in jene Richtung geht und wie man das andenkt. Hat man sich schon Gedanken darüber gemacht, ob man, wenn man drei Wohnungen besitzt, um es einmal so zu sagen, dieses Kontingent dann für alle drei Wohnungen zur Verfügung gestellt bekommt, und ob das unter Umständen auch Privatbetriebe betrifft? Handelt es sich nur um Wohnungen bzw. Wohngebäude oder betrifft dies auch Betriebe?

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Herr Präsident! Wir haben nur eben im Hinblick auf die Abgabe von vergünstigtem Strom noch den Hinweis eingebracht, dass hier vielleicht die Sozialpartner zum Zuge kommen sollten, wenn es um die Verteilung geht. Also über die Landesregierung hinaus sollten zusätzlich die Sozialpartner angehört werden. Kollege Dello Sbarba kann vielleicht nochmals über die Problematik dieser Abgabe das Wort ergreifen. Das scheint mir doch ganz zielführend, um auch deutlich zu machen, dass die Möglichkeiten relativ begrenzt sind.

Im Übrigen haben sich Kollege Theiner und Kollege Noggler bei der Behandlung der Abänderungsanträge von Artikel 7 relativ schamhaft über den Änderungsantrag Nr. 8 ausgeschwiegen, in dem wieder dieses in Artikel 6 gestrichene Verfahren eingebracht werden soll. Es soll eben dieser Artikel wieder eingebracht werden, der besagt: *"In Fällen, wo kein Verschulden des Bürgers oder der Bürgerin vorliegt, sind aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes die zum 31. Dezember 2016 anhängigen Verfahren betreffend den Widerruf von gemäß Artikel 8 des Landesgesetzes vom 19. Februar 1993, Nr. 4, gewährten Beiträgen archiviert."* Hier geht es darum, dass diese beiden Fälle, die gestern ausführlich diskutiert wurden, saniert werden sollen. Wir hatten in der Gesetzgebungskommission auch mit Hilfe von Kommissionsmitgliedern der Mehrheit erreicht, dass dieser Artikel 6 gestrichen wurde, und jetzt sehen wir diesen Artikel wieder aufs Tapet gebracht. Landesrat Theiner und Kollege Noggler haben gestern in aller Ausführlichkeit den guten Glauben der beiden Gesuchsteller dargetan, haben eben gesagt, sie hätten im guten Glauben gehandelt und damit nicht eine 30-prozentige Vergütung, sondern 80-prozentige Vergütung für die Errichtung des Kraftwerks erhalten. Sie haben auch auf den Beschluss verwiesen, in dem bereits drinnen stand, dass einer der Betreiber einen Gastbetrieb hätte, und von daher würde auch ein Versehen vorliegen. Also man kann hier sicher Aspekte guten Glaubens geltend machen. Übrigens möchte ich der Redlichkeit halber darauf hinweisen, dass Kollege Leitner diesen Fall bereits 2014 aufs Tapet gebracht hat. Wir wollen uns hier nicht mit fremden Meriten schmücken. Kollege Leitner hat damals schon die Anfrage gestellt, auf der dann die weiteren Recherchen beruht sind. Das muss man in aller Deutlichkeit zeigen.

Nun, aus unserer Sicht ist erstens der gute Glaube kein hinreichender Schutz. Man kann konzedieren, dass die Herren nicht explizit auf Betrug ausgegangen sind. Man kann konzedieren, dass ihnen von Beamten und Politikern versichert wurde, dass diesbezüglich ein höherer Beitrag eingeräumt wurde. Das kann man ohne Weiteres konzedieren. Es war damals eine andere Zeit, als solche Versicherungen relativ leicht vom Blatt gingen. Aber der gute Glaube kann für einen der Antragsteller, für den einen Gastwirt, gelten, aber beim anderen weniger, weil er wirklich angegeben hat, dass das Kraftwerk Energie für den Eigenverbrauch der Almhütte Schönblick liefere, wobei es sich bei der Almhütte um einen Gastbetrieb handle. Das ist aus unserer Sicht wirklich eine bewusste Falscherklärung. Aus unserer Sicht ist der gute Glaube sicher ein Thema, aber es gilt vor allem auch das Gesetz und das Gesetz ist hier relativ klar. Es gibt das Gesetz von

1993 betreffend Bestimmungen zur rationellen Energieverwendung, zur Energieeinsparung und zur Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen. Und in diesem Gesetz ist in Artikel 8 vorgesehen, dass für die Inbetriebnahme von Wasserkraftwerken für die Errichtung kleiner Wasserkraftwerke, für die Errichtung neuer Kraftwerke im örtlichen Bereich 30 Prozent vorgesehen sind. In Absatz 2 wird ausdrücklich gesagt, dass dieser Beitrag von 30 auf 80 Prozent erhöht werden kann, und zwar für landwirtschaftliche Gebäude, für Almhütten, die nicht an das Stromnetz angeschlossen sind, und für Schutzhütten, die nach an das Stromnetz angeschlossen sind. Also, das Gesetz, Landesrat Theiner, ist relativ klar. Ich kann den guten Glauben bei einem dieser Herren unter Umständen konzederen. Ich kann auch beim zweiten sagen: "Ok, man hat vielleicht angedeutet oder vorgemacht, dass das schon in Ordnung gehen würde", aber das Gesetz ist in diesem Zusammenhang sehr klar. Auf das Gesetz kommt es in diesem Zusammenhang an. Das sagt relativ eindeutig, dass bei diesen Betrieben, die die beiden Herren geführt haben, es sich nicht ausschließlich um ein landwirtschaftliches Gebäude, um eine Almhütte oder eine Schutzhütte gehandelt habe. Aus diesem Grund ist die Rechtslage trotz des guten Glaubens relativ klar. Ich kann mir auch vorstellen, dass es den beiden Herren nicht leicht fällt, dass sie in Schwierigkeiten finanzieller Natur sind. Und sie haben persönlich in der Hinsicht auch meine Solidarität. Ich möchte niemanden vor den Karren fahren, der in finanziellen Schwierigkeiten ist, absolut nicht. Es geht nicht darum, jemanden materiell zu schädigen, wirklich nicht. Aber diese Fälle grundlegend zu sanieren bzw. zu archivieren, mit dem Hinweis, dass sie sich in gutem Glauben befunden hätten, geht aus unserer Sicht wirklich nicht an. Es geht um den Schutz von Gesetzen. Das Gesetz ist der oberste Maßstab, und es geht um den Schutz der Öffentlichkeit, denn wenn diese Norm archiviert würde, so sind die Öffentlichkeit und die Steuerzahlenden in diesem Fall geschädigt. Man kann sagen, dass das ein überschaubarer Beitrag ist, aber wir diskutieren sehr häufig über die Einwanderung in die Sozialsysteme. Ich denke, dass es sich auch in diesem Fall um einen solchen Fall handeln könnte, aber das ist nur eine Nebenbemerkung.

Ich glaube also, dass hier die gesetzliche Basis eindeutig und sonnenklar ist. Nicht umsonst hat das Verwaltungsgericht hier einen eindeutigen Spruch gefällt. Ich bin dafür, dass man den Herren in jeder Weise entgegenkommt, dass man ihnen die Rückzahlung stundet und alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen. Ich würde mir auch wünschen, dass die vielen Personen, die angerufen haben, die sich für sie stark gemacht haben, die Gemeinde Martell hier unter Umständen einen Solidaritätsfonds bildet. Der Kollege Pöder würde sicher den Anrufer, der ihn heimgesucht hat, entsprechend beraten. Also das könnte ich mir durchaus vorstellen. Das würde ich mir von den beiden Antragstellern wünschen, denn wenn man ihnen durchgehen lässt, dass sie anstatt 30 Prozent 80 Prozent Beiträge beziehen, in einer Größenordnung, die doch beträchtlich ist, von über 300.000 Euro, wenn man sie nicht auffordert, zumindest die Differenz zurückzahlen, wie gesagt, unter Stundung, unter Entgegenkommen und unter allen möglichen Konditionen, dann weiß ich nicht, wo die Rechtsstaatlichkeit bleibt. Das ist ein Detailfall, es kann ein Einzelfall sein, aber es ist hier gewissermaßen der Rechtsstaat mit einem kleinen Torpedo durchlöchert. Zudem muss man auch hinzufügen, dass hier ja nicht nur eine Ad-personam-Norm wieder eingeführt wird, sondern dass alle möglichen Verfahren betreffend das Landesgesetz von 1993 bis 31. Dezember 2016 archiviert werden, wenn die Leute in gutem Glauben gehandelt haben. Ich denke, es gibt noch weitere solche Fälle. Also, wenn ich eine solche Norm verabschiedet sehe, könnte es durchaus sein, dass weitere solche Fälle auftreten. Es könnte durchaus sein, dass etwa im Fall der Firma Emacon in Natz/Schabs, die über eine Million Euro Energieeinsparungsbeiträge bezogen hat und dann in Konkurs gegangen ist, Herr Jaitler - Kollege Blaas kennt vielleicht den Fall - mit über einer oder zwei Millionen Euro nach Hause gegangen ist. Man hat dann nie mehr etwas gesehen. Somit könnten ähnliche Fälle auch sagen, sie hätten in gutem Glauben gehandelt ecc. Das ist natürlich übertrieben, aber es gibt durchaus vielleicht noch weitere solche Fälle.

Herr Landesrat, wir verstehen die menschliche Problematik, wir verstehen die wirtschaftliche Problematik dieser beiden Gastwirte. Sie scheinen wirklich nicht in Reichtum gebettet zu sein, keine Frage, aber sie haben die Möglichkeit gehabt, mit diesen Kraftwerken Geld zu verdienen. Sie haben zum Teil ihre Betriebe auch ausgebaut und sie sollten diese Differenz in irgendeiner Form refundieren und damit auch die Rechtsstaatlichkeit wieder herstellen. Das ist unser Ansatz, den wir in der Gesetzgebungskommission durchgebracht haben. Deswegen empfehlen wir allen Kolleginnen und Kollegen, der Opposition allemal, aber auch der Mehrheit in diesem Fall, gegen diesen Abänderungsantrag abzustimmen. Denn das ist nicht in Ordnung! Wir legitimieren damit unsere Glaubwürdigkeit als rechtsetzende Institution und das kann nicht sein. Wir schädigen die öffentliche Hand und das ist der Grund, warum wir hier dafür plädieren, diesen Abänderungsantrag Nr. 8 zu streichen.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Io mi occuperò dell'altra parte dell'articolo, quella sull'energia gratuita. Ieri l'ass. Theiner ci ha promesso di rispondere alle nostre obiezioni o ai nostri dubbi, che poi abbiamo visto che in qualche modo sono condivisi dal collega Noggler e in alcune parti, ci sembrava, anche dall'ass. Theiner.

Per rinfrescare la memoria pongo sinteticamente le domande a cui mi aspetto che assessore risponda.

Prima domanda: Lei, assessore, ci ha detto che questo articolo 7 crea le condizioni giuridiche per l'utilizzo dell'energia gratuita. Io ricordo che per questo esiste già la legge n. 18/72 che in 15 articoli regola tutta la vicenda dell'energia gratuita, da come la Provincia la ottiene a dove viene distribuita, consegnata, a quali tensioni viene consegnata, a quali utenze viene ceduta dalla Provincia e a quali prezzi. Allora, se volevate fare un'operazione seria perché non avete riformato questa legge del '72? Nel mio archivio ho trovato un tentativo di riforma della legge del '72, che risale al gennaio 2013 e non è stato mai approvato. Era anche una riforma organica. Quindi perché se io devo riformare la questione energia gratuita non modifico la legge che già esiste e invece ne aggiungo un'altra, un articolo così pellegrino in una legge che era quella della fondazione di SEL, che è una legge che ha 7-8 articoli di cui ne è rimasto uno solo perché tutti gli altri sono soppressi?

A me pare che ci sia bisogno di una spiegazione.

Poi c'è anche una domanda collegata: se approviamo questo articolo 7, noi avremo due leggi sullo stesso argomento, quindi qual è quella che vale?

La seconda domanda è: all'articolo 13 lo Statuto dice che la Provincia regola per legge tutta una serie di questioni – "Le Province stabiliscono altresì con legge i criteri ..." – voi rimandate tutti questi criteri a un piano della Giunta provinciale. Io credo che questo non rispetti lo Statuto. A proposito di sicurezza giuridica, avete verificato che questo sia in ordine? Voi lo dovevate stabilire per legge. Nella legge del '72 è fissato. Quindi era un altro argomento a favore di una riforma della legge del '72, non dell'invenzione di un altro articolo generico che rimanda a un piano della Giunta provinciale che non è legge, ma al massimo è delibera.

Quindi perché il piano? E poi, quest'idea del piano non viola lo Statuto di autonomia che prevede che invece venga regolato per legge?

La terza domanda è questa: è chiaro che questa è un'energia gratis che spetta alla Provincia, che i concessionari devono trasferire alla Provincia, ma è vero o no che questa energia non sarà gratis per le utenze che la riceveranno, né le utenze pubbliche né le utenze private, cioè che ci sarà un costo di quest'energia e la parola d'ordine "energia gratis per tutti" non sta né in cielo né in terra, non è realistica. Il prezzo dell'energia è fatto da tre o quattro componenti e il costo grezzo dell'energia è solo una di queste componenti. Quindi non ci sarà energia gratis per tutti. Ricordo che nella legge del '72 questa energia solo per alcune utenze veniva offerta con un ribasso rispetto ai prezzi di mercato del 20%. Quindi il 20% di ribasso su una fornitura che l'Associazione consumatori, se fosse stata tutta gratis, ha calcolato di 80 euro all'anno di risparmio per le famiglie. In realtà non sono 80 euro, ma è il 20% di 80 euro, quindi sono 16 euro all'anno se si vogliono distribuire a tutte le famiglie. Quindi è questa l'energia gratis per tutti, 16 euro all'anno? Quindi perché non riformate la legge del '72 che già regola l'energia gratuita e che è rimasta sulla carta? Perché aggiungere una seconda legge? Che senso hanno due leggi che regolano la stessa materia? Che senso ha rimandare tutto a un piano della Giunta quando lo Statuto dice che la Provincia regola per legge questa materia?

Poi vorrei che mi confermasse che l'energia sarà gratis per la Provincia, ma non sarà affatto gratis per gli utenti. Gli utenti, pubblici o privati, pagheranno un prezzo che potrebbe essere ridotto – nel '72 si pensava una riduzione del 20% di questo frammento della bolletta elettrica, perché comunque è un frammento, non è tutta. Se è vero questo, il ragionamento su questa partita dovrebbe essere un po' diverso e non così superficiale e a mio parere un po' propagandistico come è stato inserito in questo disegno di legge.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Das ist ein problematischer Fall. Bei einem Antrag wurde ein Fehler gemacht und jemand hat Geld bekommen. Derjenige hat dieses Geld möglicherweise investiert und muss es jetzt zurückzahlen. Das ist das Grundproblem. Jetzt würde ich einmal davon ausgehen, dass dann jemand, der diesen Fehler gemacht hat, dafür zur Verantwortung gezogen wird. Allerdings hat der Steuerzahler diesen Fehler nicht gemacht. Das muss man in diesem Zusammenhang leider Gottes sagen. Die Antragsteller haben - nach dem, was ich aus den Medien entnehmen konnte, gehe ich jetzt einmal

grundsätzlich davon aus - in gutem Glauben gehandelt. Sie haben einen Antrag eingereicht und haben dafür einen Beitrag bekommen, den sie nicht hätten bekommen dürfen, weil irgendjemand an verantwortlicher Stelle einen Fehler gemacht hat. Wir haben Amtsdirektoren und Abteilungsleiter. Wir haben auch eine Landesregierung, aber das wird ja nicht direkt von der Landesregierung selbst geprüft. Das verstehe ich schon. Der Steuerzahler, der allerdings dieses Geld in diesen Steuertopf - wir reden von öffentlichen Geldern - eingezahlt hat, hat keinen Fehler gemacht. Er hat nicht jemandem fälschlicherweise Geld zugewiesen. Deshalb hat der Steuerzahler das Recht - und das ist auch der Grundsatz, ein Prinzip der Rechtsprechung sowie ein Prinzip, das der Rechnungshof verfolgt, ob uns das passt oder nicht -, dass dieses öffentliche Geld wieder in den Steuertopf zurückfließt. Das ist der Rechtsgrundsatz, ob es uns passt oder nicht. Ich rede hier nicht über die Betroffenen. Es tut mir leid, wenn diejenigen dafür große Probleme bekommen, wenn sie es zurückzahlen müssen. Das ist sehr bedauerlich, weil ein Fehler gemacht wurde und offensichtlich diejenigen, die den Fehler begangen haben, nicht dafür gerade stehen. Das muss ich auch ganz scharf anmerken. Wir müssen irgendwann einmal darüber diskutieren, ob in dieser Form nicht auch im Personalbereich, Frau Landesrätin, einmal angedacht wird, welche Haftungsproblematiken hier bestehen. Hier gibt es zwei Geschädigte, einerseits ist der Steuerzahler geschädigt und andererseits natürlich auch diejenigen, die da investiert haben. Ich fühle mich nicht imstande, hier ein Urteil zu fällen. Das soll ein Gericht tun. Ich bin nicht der Meinung, dass der Landtag hier ein Urteil fällen soll, und zwar ganz sicher nicht mit diesem Gesetz. Deshalb werde ich dagegen stimmen. Ich beantrage auch eine namentliche Abstimmung, nicht um jemanden vorzuführen, sondern ganz klar um festzustellen, wer dafür und wer dagegen stimmt. Es geht hier nicht nur um Politik, sondern auch um eine klare namentliche Festlegung. Ich habe für mich die Entscheidung getroffen, dass ich dagegen stimme, weil für mich der Rechtsgrundsatz einfach Bestand hat, dass der Steuerzahler tatsächlich nicht den Fehler begangen hat. Der Steuerzahler hat das Recht, dass das Geld zurückbezahlt wird. Alles Weitere sollen Gerichte entscheiden. Ich entscheide das nicht, ich bin kein Gericht, ich als Abgeordneter stehle mich auch nicht aus der Verantwortung, sondern ich stimme gegen diesen Vorschlag. Da übernehme ich Verantwortung.

Ich möchte hier auch einmal eine Meldung vom 20. Juni 2017 aufzeigen, die da lautet: *"Hiobsbotschaft für 13 Rentner: Land fordert Geld zurück"*. Wenn bei Rentnern Geld zurückverlangt wird, dann zucken einige von uns zusammen, aber hier geht es tatsächlich nicht um die Politikrenten, sondern um 13 Rentner, die betroffen sind. Ich lese den Zeitungsartikel kurz vor: *"13 Südtiroler Rentner haben im Juni Post - Landesrätin Deeg musste die Böse spielen - vom Pensionsamt des Landes bekommen. Laut dem Tagblatt Dolomiten werden sie aufgefordert, dem Land innerhalb von 30 Tagen Tausende Euro zurückzubezahlen. Der Grund: Sie haben seit 2010 - das liegt einige Jahre zurück und ich denke, dass sie das Geld inzwischen ausgegeben haben - zu viel an Landesergänzung zur Hinterbliebenenrente bezogen."* Warum haben sie das erhalten? Der Fehler wurde durch eine Neuberechnung entdeckt, es hat also ganz einfach einen Berechnungsfehler gegeben. *"Das Gesetz besagt, dass öffentliche Gelder, die zuviel ausbezahlt wurden, zurückgefordert werden müssen. Personallandesrätin Waltraud Deeg versteht den Ärger und die Sorgen der 13 betroffenen Rentner - wie wir das ja auch tun mit den Betroffenen -, die für diese Falschberechnungen nichts dafür können. Gegenüber dem Tagblatt Dolomiten betont sie, dass der Wille da sei, eine Lösung zu suchen - nach dem Motto: wir werden eine Lösung finden, auch wenn wir sie suchen müssen -, zumal es sich um Menschen handelt, die keine hohen Renten beziehen und die sich auf die Rechtssicherheit verlassen haben."* Wir haben keine Lösung für diese Thematik gefunden, also bin ich auch nicht bereit, für zwei Personen eine Lösung zu finden. Wir sollten die Lösung für alle Bürger in diesem Land finden. Noch einmal: Wenn wir das jetzt für alle beschließen würden, bleibt immer noch das Prinzip, dass ich als Steuerzahler etwas in den Steuertopf einzahle, ich keinen Fehler gemacht habe und tatsächlich den Anspruch darauf habe, dass mein Geld demjenigen gegeben wird, der auch berechtigt ist, es zu bekommen. Denn es ist nicht in Ordnung, wenn das Geld jemand bekommt, der nicht berechtigt ist, während es der andere, der berechtigt ist, nicht bekommt, weil kein Geld mehr da ist. Also habe ich mich entschieden, hier dagegen zu stimmen, auf der einen Seite deshalb, weil ich kein Urteil fällen will, und auf der anderen Seite weil ich diesem Rechtsprinzip verpflichtet bin.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Herr Präsident! Auch wir Freiheitlichen stimmen gegen diesen Artikel 7 Absatz 2 der Kollegen Noggler und Theiner, aus einem einfachen Grund. Ich habe es gestern schon in der Generaldebatte anklingen lassen. Wir finden, dass das nicht der richtige Weg zur Sanierung solcher Dinge ist. Hier ist die Sache auch schon viel zu weit vorangetrieben worden. Es sind Beschlüsse der Landesregie-

• • • • •

rung zur Rückzahlung gefasst worden. Also hier hat man viel zu lange in eine Richtung gearbeitet. Jetzt alles auf Null zu stellen, ist schlichtweg nicht möglich. Wir stimmen mit Nein, nicht weil wir die zwei Unternehmer unter Generalverdacht nehmen, nicht weil wir im Wissen sind, hier wäre unrechtmäßig Geld geflossen oder dergleichen. Wir können die Sachen von hier aus nicht beurteilen. Wir stimmen Nein aus einem ganz einfachen Grund, weil wir wissen, dass wir hier auch bei einem Beschluss, der diese Sanierung auf diese Weise forciert, den Rechnungshof im Nacken haben. Ich warne wirklich alle davor, diesen Entschluss leichtfertig mitzutragen, denn der Rechnungshof wird sich seine Sachen genau überlegen und dann bei all jenen, die leichtfertig die Zustimmung gegeben haben und die verantwortlich sind, sich das Geld zurückholen. Die Medien und die Presse sind sehr erpicht darauf, genau solche Fälle heranzuziehen, um bei den Bürgern draußen wieder den Eindruck zu erwecken, dass für zwei Personen - in einem Fall ist es ja wirklich auch ein unglücklicher Umstand, dass es genau Ex-Exponenten der Mehrheitspartei trifft - hier ein Gesetz verabschiedet wird, während die normalen Bürger immer zahlen dürfen. Kollege Pöder hat es richtigerweise gesagt: Es ist schon öfters passiert, dass die INPS zuviel Pension ausbezahlt hat, dass der Fehler eindeutig bei der Rentenversicherungsanstalt liegt, aber beim kleinen Bürger holt man sich das Geld über Jahre zurück, sogar bei Beziehern niedriger Renten, die dann plötzlich quasi vor einer existentiellen Krise stehen. Wir werden diesen Weg nicht mittragen. Wir hätten hier wirklich eine Lösung vorgeschlagen, hier über die Verjährungsfristen zu arbeiten, damit mehr in den Genuss kommen, damit solche Fälle wirklich ein- für allemal saniert sind. Auf der anderen Seite muss man aber auch sagen - ich persönlich habe diesen Verdacht und unterstreiche das -, dass hier Beamten elegant versucht haben, für ihre Klientel einen gangbaren "Weg" zu finden, um mehr Beiträge zu erhalten. Wir haben schon öfters erlebt, dass die Beamtenschaft speziell zur damaligen Zeit - heute ist es nicht mehr gang und gäbe, glaube ich - im Zusammenspiel mit den Mächtigen Wege gesucht und gefunden haben, eine kreative Beitragspolitik zu erreichen. Wir sehen heute auch die großen Widerstände bei den konventionierten Wohnungen. Von daher glaube ich, ist der Schuldige irgendwo schon zu lokalisieren oder auszumachen. Aber ich weigere mich, hier Schuldzuweisungen vorzunehmen. Jedenfalls werden wir diesen zusätzlichen Artikel nicht unterstützen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Eine konkrete Frage an die Landesregierung: Was hat sich denn die Landesregierung vorgestellt, wie man das praktisch mit diesen Personen lösen könnte? Es wurde ja hier von Stundungssätzen gesprochen usw. Es handelt sich ja um Beträge von einmal 150.000 Euro und einmal 220.000 Euro, die uns mitgeteilt wurden. Das ist natürlich jetzt nicht vergleichbar mit einem Betrag von 1.000 Euro, bei dem man sagt: "Ja, das ist für einen Rentner zwar sehr viel Geld, aber das kann man vielleicht über fünf Jahre verteilt irgendwo abzahlen." Wenn jemand jetzt vor die Situation gestellt wird, dass er auf einen Schlag 220.000 Euro zurückzahlen muss, dann kann das zur Existenzfrage werden. Das muss man auch als Entscheidungsgremium hier im Landtag mitberücksichtigen. Das ist jetzt nicht auf diesen Fall gemünzt, sondern es stellt sich die generelle Frage: Wer trägt die Schuld, wenn jemandem ein Betrag falsch ausgezahlt wird? Da wäre ich eben vorsichtig. Es ist mir schon klar, dass wir hier nicht Monopoli spielen, dass es nicht ein Bankirrtum zu deinen Gunsten ist, aber wenn ein - es kann ja in anderen Fällen auch passieren - Bürger einen Antrag um einen Beitrag stellt, dieser Antrag richtig gestellt worden und aufgrund eines Überprüfungsfehlers oder eines Berechnungsfehlers der Verwaltung dieser falsch ausgezahlt wurde, wobei der Bürger ja nicht wissen kann, dass das falsch berechnet wurde, dann bin ich persönlich der Meinung, dass das nicht die Schuld des Bürgers ist. Wenn ein Bürger eine Falscherklärung beispielsweise für ein Ansuchen um einen Sozialbeitrag macht, eine Wohnung, die er hat, nicht angibt, dann ist es eine Straftat, die zur Anzeige zu bringen ist. Das ist zu kontrollieren. Wenn aber der Fall eintritt, wie das von Kollegen Blaas aufgezeigt wurde - und es ist nicht von der Hand zu weisen, dass vielleicht manches Mal ein Beamter einfach beide Augen zudrückt, weil er denjenigen kennt -, dann ist natürlich auch die Frage aufzuwerfen, inwieweit die Beamten eine Mitschuld daran haben und eine Verantwortung tragen müssen. Das bedeutet, dass das dann die öffentliche Verwaltung ist. Jemanden in den Ruin zu treiben, nur damit die Gerechtigkeit obsiegt, ist auch nicht ein gerechter Weg. Das muss man einfach zur Kenntnis nehmen. Deswegen frage ich: Was hätte sich die Landesregierung da überhaupt vorgestellt, wie man das Problem lösen könnte? Will man den gesamten Betrag, einen Teilbetrag über einen Zeitraum von 20 Jahren zurückfordern? Was würde sich die Landesregierung überhaupt vorstellen? Das ist schon wichtig. Wie gesagt, einen Betrag von 1.000 Euro kann man staffeln, dass es vielleicht irgendwie machbar ist. Bei einem Betrag von 220.000 Euro weiß ich nicht, wie man das Problem lösen will, ohne dass man nicht auf der anderen Seite einen Betrieb oder einen Menschen in den Ruin treibt, mit allen Folgeerscheinungen. Wenn es sich um ein Gasthaus handelt, dann

muss das Gasthaus zusperren, dann verliert jemand anders dort vielleicht seinen Arbeitsplatz. Also das zieht ja auch Konsequenzen nach sich. All das gilt es zu berücksichtigen. Deswegen bitte ich Sie hier einfach um Auskunft!

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben uns ja schon gestern ausführlich mit diesem Änderungsantrag befasst. Kollege Hans Heiss, ich möchte in Erinnerung rufen, dass keine Rede davon sein kann, dass wir das hätten totschweigen wollen, sondern im Gegenteil! Bei der Erklärung, die die Landesregierung gegeben hat, habe ich schon ausgeführt, dass wir einen Abänderungsantrag einbringen werden. Wir haben also nicht darauf gewartet, bis er heute verteilt wird, in der Hoffnung, dass ihn vielleicht niemand sieht, sondern wir haben ganz offensiv kommuniziert, dass ein entsprechender Änderungsantrag eingebracht wird. In der Generaldebatte hat sowohl Kollege Noggler als auch der Unterfertigte genau zu dieser Thematik Stellung bezogen. Es kann hier nicht die Rede davon sein, dass man sich praktisch drücken würde, sondern ganz im Gegenteil: Wir haben das ganz offen auf den Tisch gelegt und gesagt, was Sache ist.

Kollege Hans Heiss hat heute den Ausdruck "in gutem Glauben" benützt. Wir sprechen hier nicht vom "guten Glauben". Schauen Sie sich den Abänderungsantrag, den Kollege Kollege Sepp Noggler und der Unterfertigte eingebracht haben, an! Darin heißt es wortwörtlich: "*In Fällen, wo kein Verschulden des Bürgers oder der Bürgerin vorliegt, ...*" Da geht es also nicht nur um den guten Glauben, sondern es wird ganz klar Bezug darauf genommen, wenn kein Verschulden vorliegt. Klar ist, dass nicht der einzelne Politiker oder wir als Politiker, sondern die entsprechenden Organe der Landesverwaltung feststellen werden, ob hier ein Verschulden vorliegt oder nicht. Ich nehme mir aber schon die Freiheit, weil wir uns natürlich mit der ganzen Thematik befasst haben. Ich habe das auch gestern stellvertretend für einen nochmals herausgenommen. Das Gesuch, das gestellt wurde, um die Konzession für die Wasserleitungen zu erhalten, lautet hier ganz genau für den Gastbetrieb. Genauso steht hier ausdrücklich drinnen und ich zitiere das nochmals: "*Dieses Kraftwerk dient zur Energieversorgung des Gasthofes zum See.*" Dann haben Sie gesagt, dass man hier ein "Geschäft gemacht" hat. Sie wissen, dass im hinteren Martelltal keine öffentliche Stromversorgung besteht. Somit gibt es auch keine Möglichkeit, mit diesem Strom ein Geschäft zu machen. Sie können ihn nur für den Eigenkonsum verwenden, diesen aber nicht einspeisen. Diese Möglichkeit gibt es gar nicht.

Jetzt möchte ich noch eines in Erinnerung rufen! Ich bin nicht der Antragsteller und ich habe damals weder den Antrag gestellt, noch die Beratung, noch sonst irgendetwas gemacht. Die Antragsteller sagen unisono: Wenn ihnen nicht gesagt worden wäre, sie bekämen hier 80 Prozent der zuerkannten Kosten rückerstattet, dann hätten sie diese Investition nicht gemacht. Wir haben gestern schon ausgeführt, dass die zuerkannten Kosten nicht identisch mit den effektiven Kosten sind, welche dann immer höher sind. In diesem Fall hätten sie diese Investition nie gemacht, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, weil sie nicht das Geld dazu hatten. So einfach sind die Dinge. Deshalb gebe ich schon zu bedenken, dass wir hier - ich nehme auch wohlthuend zur Kenntnis, dass viele gesagt haben, sie möchten nicht Richter spielen - versuchen sollten, uns mal in die Situation dieser Antragsteller zu versetzen. Da heißt es: "Du bist nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen. Irgendwo wirst du dann gegen Ende des 20sten Jahrhunderts vielleicht ..." Eine normale Stromversorgung wird höchstwahrscheinlich nicht einen ganz großen Luxus dargestellt haben, dass wir sagen, dass es irgendwo eine Voraussetzung ist, wenn ich hier eine wirtschaftliche Perspektive haben will. Mitten im Nationalpark werden Dieselaggregate vielleicht auch nicht die umweltfreundlichste Form der Energieproduktion sein. Dass die Betroffenen dann hergegangen sind und sich erkündigt haben, ist wohl verständlich. Ihnen wurde mitgeteilt, dass sie 80 Prozent der zuerkannten Kosten rückerstattet bekommen. Die Beschlüsse liegen auf und darin heißt es ebenso, dass sie 80 Prozent erhalten. Sie tätigen also die Investition und nach vielen Jahren heißt es plötzlich: "Moment mal, da ist etwas falsch gelaufen." Dass sie dann irritiert sind, können alle verstehen. Da geht es nicht darum, dass man irgendwo eine Investition tätigt, die man "mir nichts dir nichts" verkauft. Ich denke, dass das hintere Martelltal nicht zu vergleichen ist mit Gunstzonen, die man sonst in Südtirol überall hat, oder mit Städten, in denen es relativ leicht ist, sich entsprechende Standbeine aufzustellen. Schauen wir uns mal die wirtschaftliche Situation im hinteren Martelltal an. Sie werden sehen, wie die Betriebe dort beisammen sind. Ich glaube, das spricht einfach Bände. Die Leute haben sich informiert und entsprechende Auskünfte erhalten. Die Beschlüsse lauten ganz klar. Es liegt auf der Hand, dass man nicht nach Jahren sagen kann, dass man sich geirrt und nichts damit zu tun habe. Aber ich möchte nochmals betonen: Wir haben es uns hier auch nicht leicht gemacht. Wir haben uns nicht nur einmal mit dem Rechtsamt zusammengesetzt. Nach x-maliger Konsultation ist dann

diese Formulierung entstanden. Ich wiederhole nochmals, dass hier drinnen steht: *"In Fällen, wo kein Verschulden des Bürgers oder der Bürgerin vorliegt ..."* Weder der Unterfertigte, noch Kollege Noggler, noch sonst jemand in dieser Aula wird dies feststellen, sondern die zuständigen Beamten werden entsprechend ermitteln, ob hier ein Verschulden vorliegt oder nicht. Ich kann nicht sagen, ob da beide hineinfallen oder nicht. Das ist auch nicht unsere Zuständigkeit. Wir schaffen hier nur den Rahmen. Wir haben gesagt: Wenn hier verschiedene Rechtsgrundsätze aufgelistet werden, dann ist es auch richtig, dass wir genauso an Rechtssicherheit und an Vertrauensschutz erinnern. Das sind auch Rechtsgrundsätze. All das möchten wir auch in die Waagschale werfen und dann urteilen. Es ist klar: Jeder von uns wird sich seine Gedanken machen, aber ich sage, dass wir nach bestem Wissen und Gewissen nach reiflicher Abwägung, auch rechtlicher Natur, diesen Abänderungsantrag vorgelegt haben. Das ist keine Reinwaschkaktion, sondern heuer heißt es ganz klar: *"In Fällen, wo kein Verschulden des Bürgers oder der Bürgerin vorliegt ..."* Wie gesagt, das werden nicht wir feststellen.

Damit gehe ich auch schon auf die Frage von Sven Knoll ein. Also nicht die Politik wird das dann feststellen, sondern es wird die Aufgabe der zuständigen Organe des Landes sein, hier festzulegen: Liegt denn schuldhaftes Verhalten vor, Ja oder Nein? Dementsprechend gibt es dann auch die Rechtswirkung.

Dann möchte ich noch auf das Thema "Gratisstrom" eingehen, weil wir es gestern auch angesprochen haben. Gestern wurde aufgeworfen, wieso wir diese Norm bei diesem Gesetz und nicht beim Gesetz Nr. 18 aus dem Jahr 1972 aufgehängt haben. Nun Folgendes: In der Tat wurde auch hier vom Rechtsamt des Landes empfohlen, das Gesetz Nr. 14 aus dem Jahre 1997 zu verwenden. Ich möchte die Begründungen vom Rechtsamt durchgehen. Dieses Gesetz Nr. 14 aus dem Jahre 1997 wurde im Jahr 2014 novelliert, indem im Artikel 2 der Absatz 1/bis eingefügt worden ist, der die Neuorganisation des Energiepreises in Südtirol regelt. Konkret wurde damit die rechtliche Voraussetzung zur Fusion von SEL und Etschwerken sowie zur Gründung von Alperia geschaffen. Das war die erste Novellierung. Im Jahr 2015 - Riccardo lächelt, weil er genau weiß, dass das stimmt - wurde zum zweiten Mal eine Novellierung vorgenommen. In dem Fall geht es um die Abtretung von Anteilen an Kleinkraftwerken seitens des Landes an die Südtiroler Gemeinden. In Bezug auf das, was wir heute und gestern schon besprochen haben, wer die Nutznießer sein können, wenn die Rede von Gebietskörperschaften und öffentlichen Körperschaften ist, hat das Rechtsamt dahingehend interpretiert, dass das nur die Gemeinden und nicht auch beispielsweise die Fraktionsverwaltungen sind. Das Landesgesetz Nr. 18 aus dem Jahr 1972 regelt - wie Sie gestern richtig ausgeführt haben - die Pflichten der Wasserkraftkonzessionäre und auch das Thema "Gratisstrom". Dieses Gesetz ist allerdings unter ganz anderen Rahmenbedingungen geschrieben worden, als wir sie heute vorfinden. Um die wichtigsten davon zu zitieren, sei hier das "Unbundling" genannt oder auch "Dispatching", ohne jetzt näher darauf einzugehen. Das Rechtsamt war der Meinung, wir sollten das neu schreiben, um es beim Gesetz Nr. 14 aus dem Jahr 1997 hinzuzufügen. Das wäre einfacher, als das Gesetz aus dem Jahr 1972 komplett zu novellieren. Sie haben heute zusätzlich noch einen Abänderungsantrag zum Abänderungsantrag erhalten, der Ihnen verteilt wurde und der die Unterschrift vom Landeshauptmann und vom Unterfertigten trägt. Mit diesem Abänderungsantrag zum Abänderungsantrag wird die Aufhebung von Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1977, Nr. 14 vorgeschlagen. Es bezieht sich auf Artikel 28 betreffend die Gründung der SEL. Das fällt mit diesem Streichungsantrag endgültig. Wir hatten schon damals - wenn du dich noch daran erinnern kannst, Riccardo - darüber diskutiert, als wir 2014 die Voraussetzungen geschaffen haben. Damals ist gesagt worden, dass wir das nur streichen könnten, sobald die neue Gesellschaft besteht. Mittlerweile gibt es Alperia. Wir haben dann die Möglichkeit, sobald wir heute oder morgen zu Artikel 28 kommen.

Ich möchte noch die verbleibende Zeit nutzen, um das jetzt zu vereinfachen. Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie das gehandhabt werden kann. Da komme, Riccardo, zum Beispiel vom Trentino. Die Trentiner Regelung vom Gratisstrom sieht vor, dass der Gratisstrom von den Großkonzessionären verteilt wird und diese Energie an landeseigene Körperschaften vor allem im Sozial- und Gesundheitsbereich verteilt wird. Das ist die Trentiner Regelung. Kollege Sepp Noggler hat gestern in der Diskussion das Aostaner Modell gebracht. Das Aostaner Modell - das wurde uns heute nochmals in den Rückmeldungen bestätigt - sah die Verteilung an die privaten Haushalte vor, allerdings für einen Zeitraum von 3 Jahren. Mittlerweile gibt es das in Aosta nicht mehr, weil man dieses Experiment aus verschiedenen Gründen - dies hat uns heute die Regionalregierung von Aosta mitgeteilt - nach 3 Jahren wieder eingestellt hat. Wir haben das ganz bewusst offen gelassen und nicht jetzt schon einzelne Kategorien benannt. Natürlich sind jetzt eine Reihe von Fragen zu klären. Hier wird eigentlich nur der rechtliche Rahmen gestellt. Dann komme ich noch zur Frage von Riccardo Dello Sbarba, was bedeutet, dass ich dieser Frage nicht etwa ausweichen möchte: Wie sieht

es aus, was fällt alles darunter? Ich erinnere nochmals daran, dass niemand von der Landesregierung je gesagt hat, dass der Konsument mit diesem Gratisstrom praktisch null bezahlt. Das ist von niemandem gesagt worden. Aber ich möchte hier auf Ihre konkrete Frage eingehen, und Sie alle wissen das. Der Strompreis setzt sich aus vier Komponenten zusammen. Ich habe hier eine offizielle Aufstellung vom Jahr 2015 bekommen. Die prozentuelle Zusammensetzung ändert sich natürlich laufend. Das hängt natürlich auch vom jeweiligen Strompreis ab, ob es fixe oder variable Komponenten sind. Nur damit wir eine Übersicht bekommen, möchte ich ein Beispiel bringen. Im Jahr 2015 hat eine vierköpfige Familie bei einem statistischen Durchschnitt 2.700 Kubik pro Jahr mit 3 KW Anschluss benötigt. Die Energieproduktionskosten betragen 45 Prozent, die Durchleitungskosten 18 Prozent, die Systemkosten 24 Prozent und die Steuern 13 Prozent. Was fällt jetzt unter diese Diktion "Gratisstrom" hinein? Die ersten drei, nicht hineinfallen die Steuern. Das waren fürs Jahr 2015 13 Prozent. Niemand ist jetzt in der Lage genau zu sagen, dass beispielsweise am 27. Juli der Prozentsatz bei 12, 13, 14 oder 15 Prozent liegen wird. Indem wir diesen Rahmen schaffen, verpflichten wir uns, dass wir diese Vorteile weitergeben möchten. Ich glaube, es ist dann schon eine erhebliche Erleichterung für diejenigen, die dann in den Genuss kommen werden. Natürlich denken wir hier in erster Linie an die privaten Haushalte. Kollege Andreas Pöder hat den Fall aufgeworfen, wenn jemand drei oder vier Wohnungen besitzt. Dann ist dies natürlich nicht der Fall. Das wird man dann auch entsprechend eingrenzen müssen. Ich hoffe, dass ich jetzt in meiner Redezeit auf einen Großteil der Fragen eingegangen bin. Ich habe es zumindest versucht.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Kollege Pöder, ganz kurz vielleicht, weil er mich zitiert hat. Er hat sich auf den Artikel mitten in dieser Causa angesprochen. Ich möchte in persönlicher Sache dazu sagen, dass wir einen entsprechenden Artikel vorbereitet haben, ihn auch vorlegen wollten. Wir werden ihn mit dem Begleitgesetz zum Haushalt bringen. Deshalb, weil uns die Finanzabteilung gebeten hat, sie hätten alle Tabellen noch einmal umschreiben müssen und wir haben uns dann akkordiert, wir verschieben ihn auf den Herbst und werden es dann natürlich dann bringen wie versprochen.

PRESIDENTE: Gli emendamenti n. 1, 3, 5, 6 e 7 sono ritirati.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: respinto con 7 voti favorevoli, 17 voti contrari e 7 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 4: respinto con 14 voti favorevoli e 18 voti contrari.

Apro la votazione sull'emendamento n. 8: approvato con 17 voti favorevoli, 12 voti contrari e 3 astensioni.

Chi desidera intervenire sull'articolo così emendato? Consigliere Dello Sbarba, prego. Chiedo scusa, ma qui la prenotazione mi arriva con un po' di ritardo.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Intanto ringrazio l'assessore per le spiegazioni che mi ha dato. Probabilmente non aveva tempo di spiegare, però io avrei un'altra domanda.

Voi volete implementare, perfezionare, mantenere l'ultima legge, togliendo anche questa parte sulla SEL. C'è il discorso della fondazione di ALPERIA, della cessione delle piccole e medie centrali ai Comuni ecc., ma perché lasciate in vigore la legge del '72? Con questo articolo voi rimandate a un piano della Giunta un sacco di materie che nella legge del '72 sono già regolate, per cui la domanda è questa: perché non cancellate la legge del '72?

BLAAS (Die Freiheitlichen): Herr Präsident! Ich habe zum Abänderungsantrag Nr. 8 schon gesprochen. Ich möchte Landesrat Theiner aber trotzdem einen leisen Vorwurf machen, dass er es sich schon ein bisschen einfach mit seiner Argumentation macht, wenn er sagt, dass zwei Betriebe "im guten Glauben" angesucht haben. Die ganze Sache ist ja aufgekommen, weil ein dritter Betrieb diesen Beitrag dann in dieser Höhe nicht mehr erhalten hat. Versetzen Sie sich in die Lage dieses Konkurrenten, das ist ja unlauterer Wettbewerb! Auch das müssen Sie bedenken! Also, so einfach ist es nicht, nur zu sagen, dass es zwei Opfer sind. Opfer gibt es mehrere in dieser ganzen Geschichte. Dies zum einen!

Zum anderen möchte ich schon fragen, wie viele Fälle es hier sind, wenn konkret gesprochen wird, denn man bezieht sich ja auf ein Datum. Sind es nur diese zwei Fälle, weil sie uns zufällig bekannt sind, oder gibt es noch andere? Hier liegt noch einiges im Dunklen. Ich möchte auch fragen, wieso eine solche Art von Sanierung nur im Energiesektor vorgesehen wird. Wird daran gearbeitet, dies in Zukunft auch bei ande-

ren Beiträgen oder falsch ausbezahlten Zuschüssen einzuführen, oder ist das nur für diese zwei Betriebe vorgesehen? So hat es hier den Anschein, denn das wäre ja nicht unbedingt ein gutes Signal. Ich erwarte mir hier, dass, wenn Sie so etwas im Energiesektor machen, Sie das konsequenterweise auch auf den Wohnbau und dergleichen anwenden. Da haben wir dann andere Realitäten. Wenn wir das dann einführen, bringen wir uns wirklich in Teufels Küche. Dann haben wir den Rechnungshof mit großer oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Nacken. Das kann nicht in unserem Sinne sein, zumal die Verwaltung heute schon sehr verunsichert ist.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Ich habe sehr wohl auch vom dritten Gastwirt gesprochen und diese Problematik erläutert. Aus Zeitgründen konnte ich in meiner Redezeit nicht alles unterbringen, sodass ich nicht alles von gestern wiederholt habe. Diese Thematik habe ich gestern bereits sehr ausführlich erläutert. Man kann uns nicht vorwerfen, dass ich das jetzt untern Teppich gekehrt hätte. Dass sich der dritte Gastwirt natürlich ungerecht behandelt fühlt, liegt auf der Hand. Ich habe diese schon Problematik dargestellt.

Zur Frage von Riccardo Dello Sbarba! Sie wissen ja - und das haben wir schon des Öfteren auch im Rahmen des Energietisches offen kundgetan -, dass es unsere Absicht ist, ein einheitliches Energiegesetz zu schaffen. Heute haben wir Normen in verschiedensten Bereichen bzw. in verschiedensten Gesetzen untergebracht. Was uns noch fehlt, ist die Konzession von Großwasserableitungen. Auch diesbezüglich haben wir gerade vor einer Woche im zuständigen Ministerium vorgesprochen und gesagt: "Gebt uns mindestens einen Horizont, wann es soweit ist." Aber leider warten wir immer noch darauf. Ansonsten hätten wir intern schon viel vorgearbeitet, um ein einheitliches Gesetz vorzubringen, welches den ganzen Energiebereich regelt. Ich glaube, das wäre auch notwendig, damit die ganzen obsoleten Bestimmungen wegfallen. Hier warten wir auf alle Fälle noch ab, bis die Großwasserableitungen enthalten sind. Sie wissen ja, dass der Verfassungsgerichtshof diesbezüglich gesagt hat, dass wir keine Zuständigkeiten haben. Aber trotzdem gibt es Möglichkeiten - so sind wir zumindest überzeugt -, dass wir hier gewisse Kompetenzen haben. Wir haben diesbezüglich auch ein Rechtsgutachten eingeholt, das besagt, wir hätten hier eine gewisse Kompetenz, welche wir auf alle Fälle wahrnehmen möchten. Ich glaube, dass ich allen aus der Seele spreche. Es wäre nicht vollständig, wenn wir hier ein Energiegesetz machen würden, wo die Großwasserableitungen in Südtirol von derart großer Bedeutung außen vor wären. Für diesen Bereich muss zuerst die römische Regierung noch die Vorleistung erbringen. Dann werden wir hier ein einheitliches Energiegesetz vorlegen.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione dell'articolo 7 così emendato: approvato con 18 voti favorevoli, 11 voti contrari e 3 astensioni.

Art. 8

Modifiche della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, "Norme in materia di utilizzazione di acque pubbliche"

1. I commi 5 e 6 dell'articolo 13 della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, sono così sostituiti:

"5. Il decreto di concessione definisce le portate d'acqua autorizzate nonché il tipo e il numero delle captazioni. Le modalità per la misurazione dei quantitativi d'acqua e l'ammontare delle tariffe dell'acqua sono determinati dalla Giunta provinciale e aggiornati ogni due anni con decreto del Direttore dell'Agenzia provinciale per l'ambiente, in base alle variazioni del costo della vita secondo gli indici ASTAT. A tal fine si considerano i seguenti parametri:

a) per le acque minerali destinate all'imbottigliamento:

- 1) la portata d'acqua autorizzata secondo il decreto di concessione;*
- 2) la quantità di acqua effettivamente derivata nell'anno precedente;*
- 3) la quantità d'acqua imbottigliata a seconda che l'imbottigliamento avvenga in contenitore con vuoto a perdere o a rendere;*
- 4) il tipo e il numero di captazioni d'acqua a seconda delle portate concesse;*

b) per le acque destinate ad uso termale o terapeutico:

- 1) la portata d'acqua autorizzata secondo il decreto di concessione;*
- 2) la quantità di acqua effettivamente derivata nell'anno precedente;*
- 3) il tipo e il numero di captazioni d'acqua a seconda delle portate concesse;*

c) per altri utilizzi non terapeutici:

- 1) la portata d'acqua autorizzata secondo il decreto di concessione;
- 2) la quantità di acqua effettivamente derivata nell'anno precedente;
- 3) il tipo e il numero di captazioni d'acqua a seconda delle portate concesse.

6. A partire dal 1° gennaio 2018 le tariffe dell'acqua sono determinate in base alla portata d'acqua concessa nel decreto di concessione, nonché al tipo e al numero di captazioni d'acqua ivi indicati. Nel calcolo sono inclusi i quantitativi d'acqua imbottigliati indicati dal concessionario nella relativa comunicazione. A partire dal 1° gennaio 2019 sono inclusi anche i quantitativi d'acqua misurati ed effettivamente derivati nell'anno precedente."

2. Il secondo periodo del comma 1 dell'articolo 13-bis della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito: "Obiettivi del bando sono l'aumento dei quantitativi imbottigliati, una migliore e più ampia commercializzazione, un utilizzo più efficace ed ecologico della risorsa acqua minerale e lo stanziamento di fondi di compensazione".

Art. 8

Änderung des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7,
"Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer"

1. Artikel 13 Absätze 5 und 6 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7, erhält folgende Fassung:

"5. Das Konzessionsdekret definiert die Konzessionswassermengen sowie die Art und Anzahl der Wasserfassungen. Die Modalitäten zur Wassermengenmessung und die Höhe der Wassergebühren werden von der Landesregierung festgelegt und alle zwei Jahre auf der Grundlage der Änderungen der Lebenshaltungskosten gemäß ASTAT-Indikatoren mit Dekret des Direktors der Landesagentur für Umwelt angepasst. Dabei werden folgende Parameter berücksichtigt:

a) für das Abfüllen von Mineralwasser:

- 1) die laut Konzessionsdekret genehmigte Wassermenge,
- 2) die tatsächlich im Vorjahr abgeleitete Wassermenge,
- 3) die in Flaschen abgefüllte Wassermenge je nach Abfüllung in Ein- oder Mehrwegflaschen,
- 4) die Art und Anzahl der Wasserfassungen, je nach erlaubter Entnahmemenge,

b) für die Verwendung als Thermalwasser oder Heilwasser:

- 1) die laut Konzessionsdekret genehmigte Wassermenge,
- 2) die tatsächlich im Vorjahr abgeleitete Wassermenge,
- 3) die Art und Anzahl der Wasserfassungen, je nach erlaubter Entnahmemenge,

c) für andere, nichttherapeutische Nutzungen:

- 1) die laut Konzessionsdekret genehmigte Wassermenge,
- 2) die tatsächlich im Vorjahr abgeleitete Wassermenge,
- 3) die Art und Anzahl der Wasserfassungen, je nach erlaubter Entnahmemenge.

6. Ab 1. Jänner 2018 werden die Wassergebühren auf der Grundlage der laut Konzessionsdekret genehmigten Wassermenge sowie der darin festgehaltenen Art und Anzahl der Wasserfassungen festgesetzt. Zudem werden die abgefüllten Wassermengen laut Mitteilung des Konzessionärs in die Berechnung miteinbezogen. Ab 1. Jänner 2019 werden auch die im Vorjahr gemessenen und tatsächlich abgeleiteten Wassermengen miteinbezogen."

2. Der zweite Satz von Artikel 13-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Ziele der Ausschreibung sind eine Steigerung der Abfüllmenge, eine bessere und weiträumigere Vermarktung sowie eine effizientere und umweltschonendere Nutzung der Ressource Mineralwasser und die Bereitstellung von Ausgleichszahlungen."

Chi chiede la parola sull'articolo 8? Nessuno. Allora apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 9

*Modifica della legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4,
"La gestione dei rifiuti e la tutela del suolo"*

1. Alla lettera d) del comma 1 dell'articolo 12 della legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4, e successive modifiche, le parole: "bonifica di cui all'articolo 40" sono sostituite dalle parole: "bonifiche di cui all'articolo 40 nonché risanamento e ricoltivazione di discariche di rifiuti".

Art. 9

*Änderung des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4,
"Abfallbewirtschaftung und Bodenschutz"*

1. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, in geltender Fassung, werden die Wörter "Sanierungen gemäß Artikel 40" durch die Wörter "Sanierungen laut Artikel 40 sowie Sanierung und Rekultivierung von Abfalldeponien," ersetzt.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Allora metto in votazione l'articolo 9: approvato con 21 voti favorevoli e 10 astensioni.

Art. 10

Modifiche della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14, "Norme per la formazione di base, specialistica e continua nonché altre norme in ambito sanitario"

1. Dopo l'articolo 21 della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 21-bis (Provvedimenti per sopperire alla carenza di medici di medicina generale) - 1. Per sopperire alla carenza di medici di medicina generale, nell'arco dei prossimi 10 anni la Provincia può concedere ai medici che svolgono, con finanziamento provinciale, la formazione specifica in medicina generale in Alto Adige un emolumento aggiuntivo fino al conseguimento del diploma di medico di medicina generale.

2. L'ammontare dell'emolumento e le modalità di assegnazione dello stesso sono determinati con regolamento di esecuzione.

3. La Giunta provinciale valuta con periodicità triennale il livello di copertura del fabbisogno di medici di medicina generale."

2. Dopo l'articolo 32-bis della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 32-ter (Provvedimenti per sopperire alla carenza di medici specialisti) - 1. Per sopperire alla carenza di medici specialisti, nell'arco dei prossimi 10 anni la Provincia può concedere ai medici che svolgono, con finanziamento provinciale, la specializzazione in Alto Adige un emolumento aggiuntivo fino al conseguimento del diploma di medico specialista.

2. L'ammontare dell'emolumento e le modalità di assegnazione dello stesso sono determinati con regolamento di esecuzione.

3. La Giunta provinciale valuta con periodicità triennale il livello di copertura del fabbisogno di medici specialisti."

Art. 10

Änderung des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, "Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich"

1. Nach Artikel 21 des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 21-bis (Maßnahmen, um dem Mangel an Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin entgegenzuwirken) - 1. Um dem Mangel an Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin entgegenzuwirken, kann das Land innerhalb der nächsten 10 Jahre für die Ärztinnen und Ärzte, die die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin in Südtirol mit Landesfinanzierung absolvieren, eine zusätzliche finanzielle Zuwendung bis zur Erlangung des Titels als Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner gewähren.

2. Das Ausmaß der Zuwendung und die Modalitäten zur Vergabe derselben werden mit Durchführungsverordnung geregelt.

3. Die Landesregierung überprüft alle drei Jahre den Stand der Deckung des Bedarfs an Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin."

2. Nach Artikel 32-bis des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 32-ter (Maßnahmen, um dem Mangel an Fachärztinnen und Fachärzten entgegenzuwirken) - 1. Um dem Mangel an Fachärztinnen und Fachärzten entgegenzuwirken, kann das Land innerhalb der nächsten 10 Jahre für die Ärztinnen und Ärzte, die die Facharztausbildung in Südtirol mit Landesfinanzierung absolvieren, eine zusätzliche finanzielle Zuwendung bis zur Erlangung des Facharztstitels gewähren.

2. Das Ausmaß der Zuwendung und die Modalitäten zur Vergabe derselben werden mit Durchführungsverordnung geregelt.

3. Die Landesregierung überprüft alle drei Jahre den Stand der Deckung des Bedarfs an Fachärztinnen und Fachärzten."

Chi chiede la parola sull'articolo 10? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 24 voti favorevoli e 8 astensioni.

Art. 11

Modifiche della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7,

"Riordinamento del servizio sanitario provinciale"

01. Il primo periodo del comma 3 dell'articolo 4-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito: "La Commissione conciliativa è un organismo indipendente e imparziale, non connotato dall'obbligatorietà e vincolatività delle proposte.

1. La rubrica dell'articolo 4-sexies della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è così sostituita: "Garanzia della qualità dell'assistenza territoriale tramite medici convenzionati".

2. Dopo il comma 6 dell'articolo 4-sexies della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi 7, 8 e 9:

"7. In caso di necessità ed urgenza, l'Azienda Sanitaria può adottare misure straordinarie quale l'aumento del massimale di scelte per il singolo medico, la sospensione temporanea dell'autolimitazione nonché ogni altra misura prevista dai contratti collettivi di riferimento, per garantire l'assistenza medica primaria della popolazione nei singoli ambiti territoriali.

8. L'Azienda Sanitaria concede ai medici ai quali, a causa della mancanza di medici di medicina generale, viene assegnato un numero di scelte superiore al massimale previsto, per garantire l'assistenza medica in quell'ambito territoriale fino all'insediamento di un nuovo medico, un compenso una tantum, il cui ammontare è determinato dalla Giunta provinciale.

9. Viste la particolare situazione linguistica della provincia di Bolzano e la mancanza di pediatri nelle strutture ospedaliere, si corrisponde ai pediatri di libera scelta, per l'impegno ad assumere obblighi assistenziali ulteriori, un compenso una tantum, il cui ammontare è determinato dalla Giunta provinciale."

3. Dopo l'articolo 4-sexies della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 4-septies (Promozione dell'assistenza territoriale) - 1. Per favorire l'insediamento di medici di medicina generale convenzionati, soprattutto nelle aggregazioni funzionali territoriali e nelle medicine di gruppo, i comuni o altri enti pubblici mettono a disposizione dei medici, a titolo gratuito, dei locali da adibire ad ambulatorio principale.

2. La Provincia autonoma di Bolzano agevola i medici di medicina generale e i medici pediatri di libera scelta, concedendo loro un importo forfettario per il costo dei locali in affitto o di proprietà utilizzati come ambulatorio principale, soprattutto nelle aggregazioni funzionali territoriali e nelle medicine di gruppo. La Giunta provinciale stabilisce l'entità dell'importo forfettario corrisposto dall'Azienda Sanitaria dal 1° gennaio 2017 per l'ambulatorio principale, nonché le disposizioni attuative in materia.

3. Il contributo previsto al comma 2 viene concesso solo nel caso in cui non vengano messi a disposizione a titolo gratuito, dal comune o da un altro ente pubblico presente sul territorio, locali idonei da adibire ad ambulatorio principale.

4. Al fine di agevolare il servizio dei medici di medicina generale convenzionati e dei pediatri di libera scelta in località decentrate, i comuni o altri enti pubblici possono mettere a disposizione dei medici dei locali in cui questi ultimi, rispettando un orario minimo stabilito con il comune, possano offrire alla popolazione il loro servizio sul territorio.

5. L'Azienda Sanitaria può mettere a disposizione dei medici di medicina generale convenzionati e dei pediatri di libera scelta operanti all'interno di un'aggregazione funzionale territoriale e che assistono i loro pazienti nell'ambito dei percorsi diagnostici terapeutici assistenziali alcune attrezzature mediche e personale sanitario non medico. In alternativa l'Azienda Sanitaria può sostenere una parte del costo di acquisto o dei costi per il leasing delle attrezzature, oppure una parte dei costi derivanti dall'assunzione di personale sanitario non medico, già in servizio presso il medico interessato al 1° gennaio 2017. La qualità dell'assistenza territoriale viene promossa anzitutto tramite incentivi per le aggregazioni funzionali territoriali, le medicine di gruppo, nonché per l'assunzione di personale di studio. La Giunta provinciale emana le disposizioni attuative per tali agevolazioni, che vengono liquidate dall'Azienda Sanitaria.

6. La Provincia incentiva l'insediamento di medici di medicina generale convenzionati per la prima volta con l'Azienda Sanitaria con agevolazioni a sostegno dell'inizio attività, determinate dalla Giunta provinciale. La Giunta provinciale emana disposizioni attuative per questa tipologia di agevolazioni, che viene liquidata dall'Azienda Sanitaria."

4. Dopo l'articolo 40-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 40-ter (Interventi assistiti con gli animali (IAA)) - 1. La Provincia autonoma di Bolzano promuove la diffusione degli Interventi Assistiti con gli Animali (IAA), nel rispetto delle disposizioni nazionali ed europee vigenti in materia.

2. Gli standard operativi per la corretta e uniforme applicazione degli Interventi Assistiti con gli Animali sul territorio provinciale, i compiti e le responsabilità delle figure professionali e degli operatori coinvolti, nonché l'istituzione di appositi organismi tecnici a supporto delle relative attività sono stabiliti dalla Giunta provinciale.

3. L'assessore provinciale alla salute rilascia le autorizzazioni e i nulla osta previsti dalle disposizioni in materia di Interventi Assistiti con gli Animali.

4. I Servizi di Igiene e sanità pubblica e il Servizio veterinario dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige esercitano funzioni di vigilanza sul rispetto delle disposizioni emanate ai sensi del presente articolo, nell'ambito delle rispettive competenze."

5. Nel testo italiano del comma 6 dell'articolo 46 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, la parola "affine" è sostituita dalla parola "equipollente".

6. Nell'ultimo periodo del comma 3 dell'articolo 48 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, dopo le parole "regolamento di esecuzione" sono inserite le seguenti parole ", in conformità alla vigente disciplina di settore".

Art. 11

Änderung des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7,
"Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes"

01. Artikel 4-bis Absatz 3 erster Satz des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Die Schlichtungsstelle ist ein unabhängiges und überparteiliches Organ, dessen Vorschläge weder verpflichtend noch bindend sind.

1. Die Überschrift von Artikel 4-sexies des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Gewährleistung der Qualität der wohnortnahen Gesundheitsversorgung durch vertragsgebundene Ärzte".

2. Nach Artikel 4-sexies Absatz 6 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 7, 8 und 9 hinzugefügt:

"7. Der Sanitätsbetrieb kann bei Notwendigkeit und Dringlichkeit außerordentliche Maßnahmen wie die Erhöhung der Höchstzahl an Arztwahlen für den einzelnen Arzt, die zeitlich begrenzte

Aufhebung der Selbstbeschränkungen sowie jede andere von den jeweiligen Kollektivverträgen vorgesehene Maßnahme ergreifen, um die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung einzelner Einzugsgebiete zu sichern.

8. Der Sanitätsbetrieb gewährt den Ärzten, denen aufgrund eines Mangels an Allgemeinmedizinern Patientenwahlen über die vorgesehene Höchstzahl hinaus zugewiesen werden, um die medizinische Versorgung im Einzugsgebiet zu sichern bis ein neuer Arzt seinen Dienst antritt, eine einmalige Vergütung, deren Höhe von der Landesregierung festgelegt wird.

9. In Anbetracht der besonderen sprachlichen Situation in Südtirol und des Mangels an Kinderärzten in den Krankenhauseinrichtungen, wird den Kinderärzten freier Wahl für die Obliegenheit, zusätzliche Betreuungspflichten zu übernehmen, eine einmalige Vergütung gewährt, deren Höhe von der Landesregierung festgelegt wird."

3. Nach Artikel 4-sexies des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 4-septies (Förderung der wohnortnahen Betreuung) - 1. Um die Niederlassung von vertragsgebundenen Ärzten für Allgemeinmedizin insbesondere bei Formen der vernetzten Gruppenmedizin und der Gruppenmedizinen zu fördern, stellen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften den Ärzten unentgeltlich Räumlichkeiten zur Nutzung als Hauptpraxis zur Verfügung.

2. Das Land Südtirol fördert, insbesondere bei Formen der vernetzten Gruppenmedizin und der Gruppenmedizinen, die Ärzte für Allgemeinmedizin und die Kinderärzte freier Wahl durch Gewährung einer Pauschale für die Räumlichkeiten, die als Hauptpraxis genutzt werden und die sie angemietet oder in ihrem Eigentum haben. Die Landesregierung legt das Ausmaß der Pauschale, die ab dem 1. Jänner 2017 vom Sanitätsbetrieb für die Hauptpraxis entrichtet wird sowie die diesbezüglichen Bestimmungen zur Umsetzung fest.

3. Der von Absatz 2 vorgesehene Beitrag wird nur für den Fall gewährt, dass keine Räumlichkeiten, die für die Benutzung als Hauptpraxis geeignet sind, von der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Körperschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

4. Zur Förderung der Dienstleistung von vertragsgebundenen Ärzten für Allgemeinmedizin und Kinderärzten freier Wahl in den entlegenen Ortschaften können die Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften den Ärzten Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, in denen diese, unter Einhaltung der zwischen Gemeinde und Arzt vereinbarten Mindest-Stundenanzahl, der Bevölkerung ihren Dienst wohnortnah anbieten können.

5. Der Sanitätsbetrieb kann den vertragsgebundenen Ärzten für Allgemeinmedizin und Kinderärzten freier Wahl, die im Rahmen einer vernetzten Gruppenmedizin arbeiten und die ihre Patienten im Rahmen von diagnostisch-therapeutischen Betreuungspfaden versorgen, medizinische Geräte und nichtärztliches Gesundheitspersonal zur Verfügung stellen. In Alternative dazu kann der Sanitätsbetrieb einen Teil des Kaufpreises oder der Kosten für das Leasing der Geräte bzw. einen Teil der Kosten für die Anstellung von nichtärztlichem Gesundheitspersonal, welches zum 1. Jänner 2017 bereits beim betreffenden Arzt angestellt ist, übernehmen. Die Qualität der wohnortnahen Betreuung wird vor allem durch Anreize für die vernetzte Gruppenmedizin, die Gruppenmedizinen sowie für die Anstellung des Sekretariatspersonals der Praxis gefördert. Die Landesregierung erlässt die Bestimmungen zur Umsetzung für diese Förderungen, die vom Sanitätsbetrieb ausbezahlt werden.

6. Das Land Südtirol fördert die Niederlassung von erstmals mit dem Sanitätsbetrieb vertragsgebundenen Ärzten für Allgemeinmedizin mit einer Unterstützung für den Beginn der Tätigkeit, die von der Landesregierung festgelegt wird. Die Landesregierung erlässt Bestimmungen zur Umsetzung dieser Förderungsart, die vom Sanitätsbetrieb ausbezahlt wird."

4. Nach Artikel 40-bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 40-ter (Tiergestützte Interventionen (AAI)) - 1. Das Land Südtirol fördert die Verbreitung der tiergestützten Interventionen (AAI) unter Einhaltung der geltenden einschlägigen gesamtstaatlichen und europäischen Bestimmungen.

2. Die operativen Standards für die korrekte und einheitliche Umsetzung der tiergestützten Interventionen auf Landesebene, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen be-

teiligten Berufsbilder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Einsetzung technischer Gremien zur Unterstützung der entsprechenden Tätigkeiten werden von der Landesregierung festgelegt.

3. Der für Gesundheit zuständige Landesrat stellt die Ermächtigungen und Unbedenklichkeits-erklärungen aus, die von den Bestimmungen im Bereich der tiergestützten Interventionen vorgesehen sind.

4. Der Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit sowie der Tierärztliche Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes üben im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Funktionen der Überwachung über die Einhaltung der in diesem Artikel erlassenen Bestimmungen aus."

5. Im italienischen Wortlaut von Artikel 46 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird das Wort "affine" durch das Wort "equipollente" ersetzt.

6. In Artikel 48 Absatz 3 letzter Satz des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, werden nach dem Wort "Durchführungsverordnung" die Wörter "im Einklang mit der geltenden Regelung des Bereichs" eingefügt.

Do adesso lettura degli 4 emendamenti, che sono stati presentati all'articolo 11.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Noggler e Wurzer: "Articolo 11, comma 01: Le parole "non connotato dall'obbligatorietà e vincolatività delle proposte" sono sostituite dalle parole "le cui proposte sono vincolanti"."

"Artikel 11 Absatz 01 : Die Wörter "weder verpflichtend noch" werden gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dall'assessora Stocker e dal presidente Kompatscher: "Articolo 11, comma 2: 1. Nel nuovo comma 7 dell'articolo 4/sexies della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, dopo le parole "In caso di necessità ed urgenza,", sono inserite le seguenti parole: "espletate tutte le procedure previste dall'accordo collettivo nazionale che regolamentano il massimale di scelte e le sue limitazioni,".

RELAZIONE: Su richiesta dei sindacati viene inserito questo nuovo riferimento nella disposizione per assicurare che verranno comunque rispettate tutte le misure previste dal contratto collettivo nazionale."

"Artikel 11, Absatz 2: 1. Im neuen Absatz 7 des Artikels 4/sexies des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7 werden nach den Wörtern "Der Sanitätsbetrieb kann bei Notwendigkeit und Dringlichkeit", folgende Wörter eingefügt: "und nachdem alle vom Gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehenen Verfahren, welche die Höchstanzahl an Arztwahlen und ihre Einschränkungen regeln, durchgeführt wurden,".

BERICHT: Auf Anfrage der Gewerkschaften wird dieser Verweis explizit in die Bestimmung eingeführt, damit sichergestellt wird, dass alle Maßnahmen des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages eingehalten werden."

Emendamento n. 3, presentato dai consiglieri Knoll, Atz Tammerle e Zimmerhofer: "Articolo 11, comma 3: Il comma 4 del nuovo art. 4-septies della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito: 4. Al fine di agevolare il servizio dei medici di medicina generale convenzionati e dei pediatri di libera scelta, i comuni o altri enti pubblici possono mettere a disposizione dei medici un'abitazione. Inoltre, possono essere messi a disposizione dei medici dei locali in cui questi ultimi, rispettando un orario minimo stabilito con il comune, possano offrire alla popolazione il loro servizio sul territorio."

"Artikel 11 Absatz 3: Absatz 4 des neu hinzugefügten Art. 4-septies des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: 4. Zur Förderung der Dienstleistung von vertrags- gebundenen Ärzten für Allgemeinmedizin und Kinderärzten freier Wahl können die Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften den Ärzten eine Wohnung zur Verfügung stellen. Des weiteren können den Ärzten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, in denen diese, unter Einhaltung der zwischen Gemeinde und Arzt vereinbarten Mindest-Stundenzahl, der Bevölkerung ihren Dienst wohnortnah anbieten.

Begründung: Die Zurverfügungstellung einer Wohnung und eines Ordinationsraumes schafft weitere Anreize für Ärzte sich in Süd-Tirol niederzulassen."

Emendamento n. 4, presentato dai consiglieri Knoll, Atz Tammerle e Zimmerhofer: "Articolo 11, comma 3: Il comma 6 del nuovo art. 4-septies della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito: 6. La Provincia incentiva l'insediamento di medici di medicina generale convenzionati per la prima volta con l'Azienda Sanitaria mettendo a disposizione un'abitazione e con agevolazioni a sostegno dell'inizio attività, determinate dalla Giunta provinciale. La Giunta provinciale emana disposizioni attuative per questa tipologia di agevolazioni, che viene liquidata dall'Azienda Sanitaria."

"Artikel 11 Absatz 3: Absatz 6 des neu hinzugefügten Art. 4-septies des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr.7, in geltender Fassung, wird wie folgt ersetzt: 6. Das Land Süd-Tirol fördert die Niederlassung von erstmals mit dem Sanitätsbetrieb vertragsgebundenen Ärzten für Allgemeinmedizin mit der Zurverfügungstellung einer Wohnung sowie mit einer Unterstützung für den Beginn der Tätigkeit, die von der Landesregierung festgelegt wird. Die Landesregierung erlässt Bestimmungen zur Umsetzung dieser Förderungsart, die vom Sanitätsbetrieb bezahlt wird.

Begründung: Die Zurverfügungstellung einer Wohnung und die finanzielle Unterstützung am Beginn der Tätigkeit schafft weitere Anreize für Ärzte sich in Süd-Tirol niederzulassen."

La parola al consigliere Noggler per l'illustrazione.

NOGLER (SVP): Wir haben hier einen Änderungsantrag vorgelegt, mit dem wir die drei Worte "weder verpflichtend noch" streichen möchten, sodass es bindend wäre. Die Frau Landesrätin hat uns gesagt, dass das eine Vereinbarung mit der Regierung ist. Somit ziehen wir diesen Änderungsantrag zurück.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Es geht nun um die Abänderungsanträge zu Artikel 11 Absatz 3. Einmal geht es hier um die Zurverfügungstellung der Gemeinden, das heißt, dass die Gemeinden Räumlichkeiten für Ärzte zur Verfügung stellen. Wir sagen: Gerade in den abgelegenen Gebieten wäre es interessant, ihnen eine Wohnung zur Verfügung zu stellen. Nicht umsonst gab es früher in den Gemeinden das Lehrershaus und das Arzthaus. Wir brauchen also das Rad nicht neu erfinden, manchmal muss man sich einfach ein bisschen anschauen, wie manche Dinge früher geregelt wurden. Wenn wir uns die Situation in den abgelegenen Gemeinden ansehen, dann wird es zunehmend schwieriger werden, junge Allgemeinmediziner zu finden, die sich eben in diesen Gemeinden niederlassen, wie wohl - und das zeigt ja auch die aktuelle Umfrage unter Südtirols Studenten - ein großer Teil der Südtiroler Medizinstudenten sich vorstellen könnte, als Allgemeinmediziner später mal zu arbeiten. Warum? Weil im Gegensatz zur Arbeit im Krankenhaus die Arbeit als Allgemeinmediziner eine Arbeit ist, die viel, viel näher am Patienten ist. Der individuelle Kontakt mit dem Patienten ist ein viel näherer und entspannter als im Krankenhaus, wo fast schon im Akkord gearbeitet werden muss. Nur ist die Problematik nun mal die, dass es für viele Ärzte einfach ökonomisch uninteressant geworden ist. Durch den ganzen bürokratischen Aufwand übt ein Arzt inzwischen fast ein Drittel seiner Tätigkeit nicht mehr als Arzt, sondern als Sekretär aus, weil Studien gemacht werden müssen, weil eine Unzahl von bürokratischen Erhebungen darüber gemacht werden müssen, welche Medikamente verschrieben werden usw. Das sind Dinge, die mit der Tätigkeit des Arztes eigentlich gar nichts mehr zu tun haben. Wir glauben, wenn wir wollen, dass wir auch zukünftig noch eine flächendeckende Versorgung mit Medizinern haben, dann werden wir Anreize schaffen müssen. Die Landesregierung hat versucht, durch die Bezahlung einiger Anreize zu schaffen. Das wird von uns gutgeheißen. Deswegen wird es auch von uns mitunterstützt. Wir glauben aber, dass das nicht genug ist. Es braucht zusätzliche Maßnahmen und eine dieser Maßnahmen ist die, dass den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird - das ist keine Muss-Bestimmung - zusätzlich zu den Ordinationsräumlichkeiten, also zur Praxis, auch die Wohnung zur Verfügung zu stellen. Das heißt, wenn eine Gemeinde sagt: "Schaut bitte, uns wäre es ein Anliegen, dass wir - wir wissen, dass wir uns in einem abgelegenen Tal befinden - auch zukünftig noch einen Arzt haben. Wir bieten diesem Arzt eine Wohnung an, damit der Arzt im Dorf ist. Somit muss er nicht von der Stadt bis ins Tal pendeln. Wenn es einmal einen Notfall gibt, hat man wirklich die Versorgung vor Ort.

Beide Anträge gehen in diese Richtung, zum einen die Gemeinden und zum anderen auch das Land, weil wir sehen, dass das Land beispielsweise für Militärangehörige Wohnungen baut. Wir sind einfach der Meinung, dass, wenn es uns etwas wert ist, dass wir Ärzte in unserem Land haben, es dann ein Anreiz für junge Mediziner wäre, zu sagen, dass sie für einen bestimmten Zeitraum eine Wohnung erhalten. Es soll ja nicht ein Leben umsonst sein, aber es wäre ein Anreiz, nach Südtirol zurückzukommen, hier wieder Fuß zu fassen. Wir könnten ihnen beispielsweise - das ist jetzt nur aus der Luft gegriffen - für zwei oder drei Jahre an dem Ort, wo wir die Notwendigkeit sehen - das ist ja nicht überall im Land gleich gegeben -, die Möglichkeit anbieten, unendgeldlich eine Wohnung zu haben. Somit signalisiert man, dass es uns etwas wert ist, dass sie zurückkommen und wir diese Dienstleistung auch in der Peripherie noch anbieten können. Deswegen bringen wir diese beiden Anträge ein, mit denen diese Möglichkeit prinzipiell geschaffen wird.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich nutze die Gelegenheit, zu den Ausführungen von Kollegen Sven Knoll kurz etwas zu sagen und dann gleichzeitig auch den Abänderungsantrag zu erklären, den wir zu diesem Artikel eingebracht haben.

Zum Ersten! Was die Anregung in Bezug auf die Wohnungen betrifft, versteht sich eh von selbst, dass die Gemeinden das tun können und Wohnungen zur Verfügung stellen können. Zum Zweiten, denke ich, hatten wir die Angewohnheit, dass, wenn wir für die Gemeinden irgendetwas vorsehen und eine gesetzliche Bestimmung glauben in ein Gesetz hineintun zu sollen, wir dann auch den Rat der Gemeinden dazu befragen. Das sollten wir wenn dann auch in dieser Form einhalten. Das, was Sie noch zusätzlich eingebracht haben, nämlich ihnen auch vor Ort ein zusätzliches Ambulatorium zur Verfügung zu stellen, haben wir bereits im Gesetz drinnen. Wir haben zum einen drinnen, dass die Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin - ich glaube, wir haben hier ordentliche Anstrengungen für die Ambulatorien unternommen, ob sie sie nun selber haben, ob sie sie anmieten oder was auch immer - auf jeden Fall eine Vergütung im Ausmaß von ungefähr 6.000 Euro pro Jahr bekommen. Gleichzeitig haben sie die Möglichkeit, wenn sie irgendwo vor Ort noch zusätzliche Stunden machen, dass sie dort selbstverständlich auch die Ambulatorien von den Gemeinden zur Verfügung gestellt bekommen. In dem Sinne glaube ich schon, dass wir in die richtige Richtung unterwegs sind. Genauso bleibt selbstverständlich für jede Gemeinde die Möglichkeit, ihnen diese Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Das wird teilweise auch getan. In dem Sinne glaube ich, dass wir diese Abänderungsanträge ablehnen können. Was unseren Abänderungsantrag betrifft, darf ich darauf hinweisen, dass es hier eine Diskussion gegeben hat, was die Erhöhung der Patientinnen- und Patientenanzahl betrifft. In diesem Haushaltsgesetz ist die Abänderung enthalten, die besagt, dass wir den Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin - wenn sie die PatientInnenanzahl erhöhen - eine zusätzliche Vergütung gewähren können. Es ist völlig klar und es versteht sich von selber - wir haben es jetzt sozusagen noch hineingetan, damit es für alle sichtbar und klar ist -, dass das selbstverständlich nur gemacht wird, nachdem alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. In dem Sinne ist es eigentlich etwas, was sich von selber versteht, was eigentlich nicht notwendig wäre, aber was - wenn es zur Sicherheit beiträgt - auf jeden Fall gerne vorgelegt worden ist.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione degli emendamenti all'articolo 11.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: approvato con 16 voti favorevoli e 14 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 3: respinto con 3 voti favorevoli, 17 voti contrari e 10 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 4: respinto con 3 voti favorevoli, 16 voti contrari e 11 astensioni.

Chi desidera intervenire sull'articolo 11 così emendato? Nessuno. Allora lo pongo in votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 12

Modifica della legge provinciale 8 gennaio 1993, n. 1,

"Interventi provinciali per lo sviluppo dell'economia cooperativa"

Nel comma 1 dell'articolo 12-bis della legge provinciale 8 gennaio 1993, n. 1, e successive modifiche, le parole: "fino ad un decimo" sono soppresse.

Art. 12

Änderung des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1993, Nr. 1,

"Maßnahmen des Landes zur Förderung des Genossenschaftswesens"

1. In Artikel 12-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1993, Nr. 1, in geltender Fassung, werden die Wörter "von bis zu einem Zehntel" gestrichen.

Chi chiede la parola? Nessuno. Metto in votazione l'articolo 12: approvato con 15 voti favorevoli, 1 voto contrario e 14 astensioni.

Art. 13

*Modifiche della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8,
"Sviluppo e sostegno della famiglia in Alto Adige"*

1. La lettera a) del comma 2 dell'articolo 9 della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8, è così sostituita:

"a) anche con l'obiettivo di sostenere la cura a casa da parte dei genitori, erogazione di una prestazione economica per famiglie con figli di età compresa fra zero e tre anni, come contributo per l'assistenza e per la copertura delle spese di mantenimento dei figli; erogazione di una prestazione economica per famiglie con figli minorenni ed equiparati, come contributo per la copertura delle spese di mantenimento dei figli; i requisiti di accesso e i criteri di erogazione e di gestione delle prestazioni sono fissati dalla Giunta provinciale;"

2. La prestazione economica a favore delle famiglie con figli minorenni ed equiparati, quale contributo per la copertura delle spese di mantenimento degli stessi, di cui al comma 1 è erogata a decorrere dal 1° gennaio 2018.

3. L'ultimo periodo del comma 2 dell'articolo 13 della legge provinciale del 17 maggio 2013, n. 8, e successive modifiche, è così sostituito: "In casi particolari, motivati e supportati da adeguata documentazione medica, l'accesso al servizio è consentito, con agevolazione tariffaria, anche ai bambini e alle bambine che hanno già compiuto i quattro anni di età e non frequentano ancora la scuola dell'infanzia, fino al loro ingresso nella scuola elementare; del servizio possono usufruire, a costo pieno, anche i bambini e le bambine che hanno compiuto i quattro anni, o anche di età inferiore se già frequentanti la scuola dell'infanzia, fino al loro ingresso nella scuola elementare."

4. Il secondo periodo del comma 2 dell'articolo 14 della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8, è così sostituito: "L'accesso al servizio è consentito, con agevolazione tariffaria, anche ai bambini e alle bambine che hanno già compiuto il terzo anno di età, ma non ancora il quarto, e non frequentano ancora la scuola dell'infanzia; in casi particolari, motivati e supportati da adeguata documentazione medica, l'accesso al servizio è consentito, con agevolazione tariffaria, anche ai bambini e alle bambine che hanno già compiuto i quattro anni di età e non frequentano ancora la scuola dell'infanzia, fino al loro ingresso nella scuola elementare."

5. Il secondo periodo del comma 2 dell'articolo 15 della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8, è così sostituito: "L'accesso al servizio è consentito, con agevolazione tariffaria, anche ai bambini e alle bambine che hanno già compiuto il terzo anno di età, ma non ancora il quarto, e non frequentano ancora la scuola dell'infanzia; in casi particolari motivati e supportati da adeguata documentazione medica, l'accesso al servizio è consentito, con agevolazione tariffaria, anche ai bambini e alle bambine che hanno già compiuto i quattro anni di età e non frequentano ancora la scuola dell'infanzia, fino al loro ingresso nella scuola elementare."

6. L'ultimo periodo del comma 2 dell'articolo 15 della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8, è così sostituito: "La capacità ricettiva massima della microstruttura viene stabilita con il regolamento di esecuzione di cui all'articolo 17, comma 1."

Art. 13

*Änderung des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8,
"Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol"*

1. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

"a) auch um die Betreuung zu Hause durch die Eltern zu fördern, Auszahlung einer finanziellen Leistung für Familien mit Kleinkindern im Alter von null bis drei Jahren, als Beitrag zur Unterstützung der Betreuung und zur Deckung der Lebenshaltungskosten der Kinder; Auszahlung einer finanziellen Leistung für Familien mit minderjährigen Kindern und diesen gleichgestellten Personen, als Beitrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten der Kinder; die Zugangsvoraussetzungen und die Richtlinien zur Auszahlung und Verwaltung der Leistungen werden von der Landesregierung festgelegt,"

2. Die finanzielle Leistung laut Absatz 1 für Familien mit minderjährigen Kindern und diesen gleichgestellten Personen als Beitrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten derselben wird ab 1. Jänner 2018 ausbezahlt.

3. Artikel 13 Absatz 2 letzter Satz des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "In besonderen, begründeten und durch geeignete ärztliche Dokumentation belegten Fällen, können auch Kinder nach Vollendung des vierten Lebensjahres, welche noch nicht den Kindergarten besuchen, diesen Dienst mit Tarifiermäßigung bis zu deren Eintritt in die Grundschule in Anspruch nehmen; diesen Dienst können weiters auch Kinder nach Vollendung des vierten Lebensjahres, bzw. auch vorher wenn sie den Kindergarten besuchen, zu Vollkosten bis zu deren Eintritt in die Grundschule in Anspruch nehmen."

4. Artikel 14 Absatz 2 dritter Satz des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, erhält folgende Fassung: "Zugang zum Dienst mit Tarifiermäßigung haben ebenfalls Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres aber vor Vollendung des vierten Lebensjahres, welche noch nicht den Kindergarten besuchen; in besonders begründeten und durch geeignete ärztliche Dokumentation belegten Fällen, können auch Kinder nach Vollendung des vierten Lebensjahres, welche noch nicht den Kindergarten besuchen, diesen Dienst mit Tarifiermäßigung bis zu deren Eintritt in die Grundschule in Anspruch nehmen."

5. Artikel 15 Absatz 2 dritter Satz des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, erhält folgende Fassung: "Zugang zum Dienst mit Tarifiermäßigung haben ebenfalls Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres aber vor Vollendung des vierten Lebensjahres, welche noch nicht den Kindergarten besuchen; in besonders begründeten und durch geeignete ärztliche Dokumentation belegten Fällen, können auch Kinder nach Vollendung des vierten Lebensjahres, welche noch nicht den Kindergarten besuchen, diesen Dienst mit Tarifiermäßigung bis zu deren Eintritt in die Grundschule in Anspruch nehmen."

6. Artikel 15 Absatz 2 letzter Satz des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, erhält folgende Fassung: "Die maximale Aufnahmekapazität der Kindertagesstätten wird mit der Durchführungsverordnung laut Artikel 17 Absatz 1 festgelegt."

E' stato presentato un emendamento dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss, che dice: "Articolo 13, comma 1: Nella nuova lettera a) del comma 2 dell'articolo 9 della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8, sono soppresse le seguenti parole: "anche con l'obiettivo di sostenere la cura a casa da parte dei genitori"."

"Artikel 13 Absatz 1: Im neuen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, werden die folgende Wörter gestrichen: "auch um die Betreuung zu Hause durch die Eltern zu fördern"."

La parola alla consiglieria Foppa per l'illustrazione, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Grazie, presidente! Landesrätin Deeg hat uns schon erklärt, dass es hier um den Übergang des regionalen Familiengeldes an das Land geht, und das ist die Auszahlung eines Beitrags an die Familien, ganz unabhängig davon, wo die Kinder untergebracht werden. Und deshalb finden wir es nicht zielführend, hier im Buchstaben a) einzufügen, dass es auch um die Förderung der Eltern, die ihre Kinder Zuhause betreuen und erziehen, geht. Es ist eine missverständliche Formulierung, die dazu führen könnte, wie auch schon in der Auffassung dieses Artikels passiert ist, dass es hier auch um die Förderung jener Eltern geht, die ihre Kinder Zuhause erziehen möchten. Das stimmt nicht, deshalb dieses Wörtchen "auch". Man kann das jetzt auf vielfache Weise mit anderen Maßnahmen vergleichen, wie absurd es ist, wenn wir zum Beispiel erfinden würden, dass alle Pendlerinnen und Pendler einen Beitrag bekommen, ganz unabhängig davon, ob sie mit dem Zug oder mit dem Auto kommen. Und dann schreiben wir in ein Gesetz: "Auch um das Pendeln mit dem Zug zu fördern, erhalten alle Pendler einen Beitrag." Das wäre völlig irreführend. Wenn wir sagen, dass alle, die in die Mensa gehen, einen Beitrag bekommen, und dann sagen wir: "Auch um das Fördern jener Mittagessenden, die ein Salatbuffet einnehmen, geben wir allen einen Beitrag." Das ist völlig absurd, insbesondere hier, wo es um ein Thema geht, das immer wieder so emotional besetzt ist und wo wir keinen Keil zwischen jenen Familien treiben möchten, die ihre Kinder Zuhause betreuen und dieses Geld in Anspruch nehmen, und jenen, die ihr Kind in einer Betreu-

ungsstätte betreuen lassen. Also deshalb schlagen wir vor, diesen irreführenden und auch ein Stück weit Keil treibenden Teil aus dem Absatz dieses Gesetzes zu nehmen.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Herr Präsident! Wir sehen das ganz anders, und zwar dass es absolut klar drinnen stehen soll, genauso klar, wie es zum Beispiel das Angebot der Betreuung auf den Bauernhöfen gibt oder anderer Art. In diesen Gesetzen ist ganz klar definiert, wo die Betreuung stattfinden soll, und deshalb soll auch hier ganz klar diese Definierung im Gesetz drinnen stehen. Ob die Eltern das Geld dann investieren, um in einen Rentenfonds einzuzahlen, um Windeln zu kaufen oder um - wie es auch hier steht - die Lebenshaltungskosten der Kinder aufzubringen, diese Entscheidung soll bei den Eltern liegen. Genauso sollten sie die Wahlfreiheit haben bzw. man sollte dieser Wahlfreiheit ein Stück näher kommen, indem sie selber entscheiden können, ob sie dann effektiv in den Beruf zurückkehren oder ob sie sich dafür entscheiden, bei ihrem Kind Zuhause zu bleiben. Diese Eltern sollen nicht ungerecht behandelt und vergessen werden, sondern es soll eine Gleichbehandlung geben. Deshalb absolute Zustimmung zu diesem Artikel!

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Collega Atz Tammerle, volevo dirLe che quelli fregati sono quelli che pensano come voi perché questo articolo non ha niente a che fare con l'obbiettivo di sostenere la cura a casa da parte dei genitori. Non è un articolo dove è scritto che i soldi vengono dati solo a coloro che tengono a casa i figli.

È un Etikettenschwindel sulla tua linea, non sulla nostra. Loro possono dire di averlo dato e di aver sostenuto il Betreuung zu Hause, ma non è vero. Per cui dovrebbe essere Lei la prima ad arrabbiarsi.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Das ist doch Quatsch! Wir brauchen uns hier nicht etwas gegenseitig in den Sack vorlügen. Es passt nicht in euer linkes Weltbild, dass es Eltern gibt, die ihre Kinder daheim betreuen wollen. Deswegen soll hier die Gesellschaft umgedreht werden, indem wir genau diese Passagen aus dem Gesetz rausnehmen. Seid doch zumindest ehrlich! Das könnt ihr euch einreden, ihr werdet das schon selber glauben, mag schon sein, aber das könnt ihr niemand anderem vormachen! Es geht hier einfach darum, dass - das ist keine Muss-Bestimmung - das im Gesetz definiert wird. Das soll im Gesetz definiert werden, das ist kein Muss. Es geht nur darum, dass es drinnen steht. Dass es drinnen steht, bringt allein die Möglichkeit und die Anerkennung und nichts weiter. Also es bringt nichts, wenn wir uns hier gegenseitig etwas in den Sack lügen und es so hindrehen, als ob es anders besser wäre. Ich glaube, so redlich müssen wir schon sein. Wir haben unterschiedliche Vorstellungen. Das sollen und können wir hier argumentativ vertiefen und immer wieder vorbringen, aber man sollte zumindest so ehrlich sein, dass man die gegenseitigen Positionen anerkennt.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Darf ich ganz kurz etwas erklären. Ich habe mich mit Kollegin Foppa schon ganz kurz ausgetauscht. Es ist so, dass es sinnvollerweise - ich betone das - jetzt schon so im Familienförderungsgesetz aus dem Jahr 2013 enthalten ist. Darauf könnte der Kollege Theiner jetzt näher eingehen und den Werdegang der ganzen Diskussion viel besser erläutern. Ich glaube auch, dass es wirklich wichtig ist, dass wir die Erziehungsleistung von daheim anerkennen und diesen Passus mit dem Wörtchen "auch" hineinschreiben. Es macht einkommensmäßig schon einen Unterschied, wie viel ich an Familiengeld bekomme. Wenn ich ein geringeres Einkommen habe bzw. nur ein Alleinverdiener in der Familie ist, wird dies höher ausfallen. Folglich ist die Leistung beim regionalen Familiengeld einkommensgestaffelt. Ich bekomme natürlich mehr ausbezahlt, wenn ich nur über ein Einkommen verfüge, als wenn ich zwei Einkommen habe. Im umgekehrten Wege gibt es das Landesfamiliengeld, wo wir mit dem bereinigten EEW-Einkommen von maximal 80.000 Euro im Grunde eine Universalleistung bieten, bei dem 90 Prozent der Familien hineinfallen. Beim regionalen Familiengeld, das danach übergehen wird, ist es so, dass effektiv es einkommensgestaffelt ist. Der auszuzahlende Betrag steigt auch mit der Anzahl der Familienmitglieder. Insofern kann man wirklich sagen, dass das eine Leistung ist, die dem Rechnung trägt, dass Familien manchmal mit einem Einkommen effektiv etwas mehr Unterstützung brauchen, obwohl die Beträge natürlich die sind. Jetzt eine Diskussion zu stellen und das Wörtchen "auch" in diesem Zusammenhang zu streichen, damit würden wir uns und vor allem den Familien und den Frauen nichts Gutes tun. Das wäre genau jene Schiene, bei der wir uns gegenseitig ausspielen. Ich glaube, dass wir das nicht wollen. Wir achten und schätzen die gemachte Arbeit in der Familie, egal ob berufstätig oder nicht.

PRESIDENTE: Passiamo ora alla votazione dell'emendamento: respinto con 4 voti favorevoli, 27 voti contrari e 1 astensione.

Chi desidera intervenire sull'articolo 13? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 15 astensioni.

Art. 14

Modifica della legge provinciale 8 novembre 1974, n. 26, "Asili nido"

1. Il comma 4 dell'articolo 22 della legge provinciale 8 novembre 1974, n. 26, è così sostituito:
"4. Il rapporto numerico tra personale assistente e bambini viene stabilito con il regolamento di esecuzione di cui all'articolo 17, comma 1, della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8."

Art. 14

Änderung des Landesgesetzes vom 8. November 1974, Nr. 26, "Kinderhorte"

1. Artikel 22 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 8. November 1974, Nr. 26, erhält folgende Fassung:

"4. Das numerische Verhältnis zwischen Personal für die Versorgung des Kleinkindes und Kindern wird mit der Durchführungsverordnung laut Artikel 17 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, festgelegt."

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione sull'articolo 14: approvato con 19 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 15

Modifiche della legge provinciale 14 dicembre 1974, n. 37, "Spesa e contributi per studi e progetti per lo sviluppo ed il miglioramento delle comunicazioni e dei trasporti nel territorio della Provincia di Bolzano e per favorire l'intermodalità"

1. Il titolo della legge provinciale 14 dicembre 1974, n. 37, è così sostituito: "Norme in materia di trasporto merci, aereo, fluviale e lacustre".

2. Dopo l'articolo 7 della legge provinciale 14 dicembre 1974, n. 37, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 7-bis (Incentivazione del trasporto merci sostenibile) - 1. La Provincia promuove studi, progetti e iniziative finalizzati allo sviluppo, al miglioramento e all'incentivazione di un trasporto merci sostenibile ed ecocompatibile.

2. Per le attività di cui al comma 1 possono essere concessi a soggetti pubblici e privati contributi nella misura massima del 75 per cento della spesa ammessa, nel rispetto della disciplina europea sugli aiuti di Stato, a titolo di compensazione per gli obblighi di servizio pubblico di interesse economico generale, ai sensi della decisione della Commissione Europea 2012/21/UE del 20 novembre 2011."

3. Dopo l'articolo 11 della legge provinciale 14 dicembre 1974, n. 37, e successive modifiche, è aggiunto il seguente articolo:

"Art. 12 (Disciplina del trasporto fluviale e lacustre) - 1. La Giunta provinciale definisce i criteri e le modalità di espletamento del trasporto fluviale e lacustre in Alto Adige.

2. Il direttore dell'ufficio competente della Ripartizione provinciale Mobilità autorizza lo svolgimento di manifestazioni agonistiche con imbarcazioni da diporto, l'impiego di mezzi di soccorso motorizzati e l'esercizio delle attività economiche di vela, rafting, river trekking e canottaggio sui corsi d'acqua, nel rispetto del codice della navigazione, dei relativi regolamenti di esecuzione e della normativa provinciale sulla tutela delle acque."

Art. 15

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, Nr. 37, "Ausgaben und Beiträge für Untersuchungen und Projekte zur Entwicklung und Verbesserung der Verkehrsverbindungen und des Transportwesens in der Provinz Bozen und zur Förderung des Kombiverkehrs"

1. Der Titel des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, Nr. 37, erhält folgende Fassung: "Bestimmungen im Bereich Güter-, Flug- und Wasserfahrzeugverkehr".
2. Nach Artikel 7 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, Nr. 37, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:
"Art. 7-bis (Förderung des nachhaltigen Güterverkehrs) - 1. Das Land fördert Studien, Projekte und Initiativen zur Entwicklung, Verbesserung und Förderung eines nachhaltigen und umweltverträglichen Güterverkehrs.
2. Für die Tätigkeiten laut Absatz 1 können öffentlichen und privaten Rechtssubjekten Beiträge bis zu 75 Prozent der zugelassenen Ausgaben gewährt werden; es muss die Unionsregelung für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Beschlusses der Europäischen Kommission 2012/21/EU vom 20. November 2011 beachtet werden."
3. Nach Artikel 11 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, Nr. 37, in geltender Fassung, wird folgender Artikel hinzugefügt:
"Art. 12 (Regelung des Wasserfahrzeugverkehrs) - 1. Die Landesregierung legt die Kriterien und Modalitäten für den Wasserfahrzeugverkehr auf den Gewässern in Südtirol fest.
2. Der Direktor des zuständigen Amtes der Landesabteilung Mobilität ermächtigt die Durchführung von Wettkämpfen mit Sportwasserfahrzeugen und den Einsatz von motorbetriebenen Rettungsbooten, sowie die Ausübung des gewerblichen Segelns, Raftings, River Trekkings und Kanusports auf Wasserläufen, unter Einhaltung des staatlichen Schifffahrtsgesetzbuchs, der entsprechenden Durchführungsverordnungen sowie der Landesgesetzgebung zum Gewässerschutz."

È stato presentato un emendamento dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa, che dice: "Articolo 15, comma 2: Nel comma 2 del nuovo articolo 7-bis della legge provinciale 14 dicembre 1974, n. 37, la cifra "75" è sostituita dalla cifra "50"."

"Artikel 15 Absatz 2: Im neuen Artikel 7-bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, Nr. 37, wird die Zahl "75" durch die Zahl "50" ersetzt."

La parola al consigliere Heiss per l'illustrazione, prego.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke schön! Das ist ein Thema, das nun wiederum den Transport, die Mobilität und die Bestimmungen im Güter, Flur- und Wasserfahrzeugverkehr betrifft. Hier wird eine Möglichkeit eingefügt, Studien, Projekte und Initiativen zur Entwicklung, Verbesserung und Förderung eines nachhaltigen und umweltverträglichen Güterverkehrs zu fördern. Das Gesetz sieht vor, Beiträge bis zu 75 Prozent der zugelassenen Ausgaben zu gewähren. Aus unserer Sicht ist das ein sehr weitgehendes Entgegenkommen. Natürlich existiert es auch noch in anderen Bereichen der Mobilität, im Bereich der Aufstiegsanlagen, aber wir würden hier doch für eine Quote von 50 Prozent plädieren und deswegen eine leichte Absenkung vorschlagen.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Herr Präsident! Ich habe in der Generaldebatte bezüglich Verladebahnhof Graßstein/Franzensfeste nachgefragt. Ich habe diesbezüglich keine Antwort bekommen und möchte den Landesrat bitten, uns darzulegen, ob frische Projekte geplant sind oder was hier in Planung ist.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich habe den Landesrat gerade um Erlaubnis gefragt, ob ich das übernehmen darf, weil ich oft auch mit dem Bürgermeister darüber gesprochen habe. Es bestand die Sorge, dass Franzensfeste außen vor gelassen wird. Es ist nicht so, dass ich es unterschlagen habe, sondern ich bin aus Zeitgründen nicht darauf eingegangen. Zunächst komme ich zur Frage, warum der Knoten Brixen/Riggertalschleife vorgesehen wird. Man muss wissen, dass das die regionale Ebene ist. Damit schaffen wir für den regionalen Schienenverkehr die Voraussetzung für den Südtiroltakt, um es einmal so zu bezeichnen, Halbstundentakt im ganzen Land, verdichtet auf die Viertelstunde zwischen Brixen und Bozen, Bozen und Meran. Das ist das eine Ziel. Dafür braucht es den Knoten Brixen, damit die Streckenlängen dann übereinstimmen, damit man den Halbstundentakt entsprechend mit Zugmaterial rollen kann. Das ist alles schon durchstudiert und funktioniert mit dem Knoten Brixen.

Dann haben wir die übergeordnete Ebene, nämlich die überregionalen Anbindungen nach Norden und nach Süden. Hier habe ich schon erläutert, dass diese Projekte dort auch vom Schienentechnischen her Voraussetzung sind, deshalb die Einfahrt Virgl usw., Brennerbasistunnel mit Zulaufstrecken selbstverständlich. Die Vertreter von ÖBB, genauso wie von DB und Trenitalia haben gesagt, dass die Züge halten und dann dort entsprechend ausfahren, um hinzukommen. Das wäre im Fall Brixen, dass sie in Franzensfeste ausfahren, um dann auf der Überlandstrecke - nicht im Tunnel - auch in Brixen halten zu können. Sie fahren die Bahnhöfe an und halten an den Bahnhöfen, wo es Fahrgäste gibt, die ein- und/oder zumindest aussteigen. Nichts anderes! Technisch ist das alles möglich. In Bezug auf die Fahrplanentscheidung ist oft gesagt worden, dass dann niemand mehr in Franzensfeste ausfahren wird und alle bis Bozen durchfahren werden, dann müsse man zum Beispiel wieder von Bozen ins Pustertal fahren. Diesbezüglich bestätigen beide - ich habe mit den jeweiligen Spitzenvertretern dieser Zugdienstbetreiber gesprochen -, dass dies nicht der Fall ist. Es hängt davon ab, ob Leute in Brixen aussteigen wollen. Dann wird der auch in Franzensfeste angehalten. Der Zeitverlust ist hier nicht so gravierend. Es hängt davon ab. Züge werden künftig vor allem zunehmend - das ist auch die Aussage aller, auch von den Chefmanagern von Trenitalia - Point-to-Point-, also Punkt-zu-Punkt-Verbindungen sein, viel mehr als in der Vergangenheit. Da hat der Zug ganz einfach die Strecke Bahnhof für Bahnhof abgefahren, manchmal ein paar Bahnhöfe ausgelassen, das waren dann die Expresszüge bzw. die IC-Züge. Es wird zunehmend auch Züge geben, die auch große Bahnhöfe auslassen, weil es beispielsweise die Anbindung von München nach Rom ist. Da wird dann in Verona usw. auch nicht mehr angehalten. Diese Züge sind dann schon in München voll gebucht, da steigen alle ein wie im Flugzeug. Wir kennen das bereits aus Zügen in Deutschland und in Österreich. In Deutschland ist es verstärkt der Fall. In Italien gibt es die Strecke zwischen Neapel und Mailand, die sehr stark Point-to-Point gefahren wird, wo Züge manchmal auch in Rom und in Florenz nicht mehr anhalten, weil das so gebucht wird. Warum erzähle ich das alles? Das ist wichtig für das Thema Pustertal, Franzensfeste und Brixen. Es ist also abhängig davon, was nachgefragt wird, was die Züge dann liefern, sowohl die Linienzüge als auch die Charterzüge. Es gibt die Möglichkeit, auch Charterzüge wie im Flugzeugbereich. Alles geht jetzt in diese Richtung.

Sie haben die Frage gestellt, ob wir die Direktverbindung Pustertal noch nutzen können. In der derzeitigen Schienensituation Nein. Es ist nicht so, dass wir sie zurückbauen. Die Frage hat mir übrigens auch der Bürgermeister von Natz/Schabs gestellt, sogar mit dem Wunsch, dass das wegen der Lärmbelastung geschehen möge. Nein, ich kann jetzt nicht sagen, dass das geplant ist. Damit das parallel mit der Taktverbindung über den Knoten Brixen/Riggertalschleife geschehen kann, braucht es auch die andere Direktverbindung Lienz, Innsbruck und andere Dinge, von Lienz darüber hinaus klarerweise oder Charterzüge von Frankfurt ins Pustertal, der Ski-Zug samstags. Das sind alles vorstellbare Modelle.

Müssen wir Schienenverdoppelungen im Pustertal bauen? Diese haben wir heute noch nicht geplant und auch nicht die Finanzierung dazu. Wir schließen es aber absolut nicht aus, im Gegenteil: Das wird eine denkbare Perspektive sein. Wir sind jetzt dabei, mit diesen Zugbetreibern zu erörtern, wieweit sie heute schon unter Umständen von ihren Berechnungen her interessiert wären, solche Direktverbindungen zu machen. Es braucht dazu aber eine Reihe von Strangverdoppelungen im Pustertal, damit dann diese Dinge parallel funktionieren. Sonst hätten wir zumindest, solange wir das nicht machen, nur die Riggertalschleife im Dienst, nicht Franzensfeste. Ich hoffe, die Frage damit beantwortet zu haben. Das heißt nicht, dass man das nicht machen will, aber das ist heute nicht finanziert und auch noch nicht geplant. Man wird jetzt überprüfen, inwieweit auch Nachfrage besteht. Das ist eine Option, die möglich ist, das zu machen. Dann hätten wir beides.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione dell'emendamento: respinto con 4 voti favorevoli e 28 voti contrari.

Chi desidera intervenire sull'articolo 15? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 19 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 16

Modifiche della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10,

"Espropriazioni per causa di pubblica utilità per tutte le materie di competenza provinciale"

1. La rubrica dell'articolo 6 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituita: "Pagamento dell'indennità".

2. Nel testo tedesco del comma 3 dell'articolo 6 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, le parole: "die Hinterlegung", "beim Schatzmeister" e "diese Hinterlegung" sono rispettivamente sostituite dalle parole: "die Einzahlung", "auf das Schatzamtskonto" e "diese Einzahlung".
3. Nel testo italiano del comma 3 dell'articolo 6 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, le parole: "depositare presso il tesoriere" sono sostituite dalle parole: "versare sul conto di tesoreria".
4. Nel testo tedesco del terzo e quinto periodo del comma 4 dell'articolo 6 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, la parola: "hinterlegten" è sostituita dalla parola: "eingezahlten".
5. Nel testo italiano del terzo e quinto periodo del comma 4 dell'articolo 6 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, le parole: "depositate" e "depositare" sono rispettivamente sostituite dalle parole: "versate" e "versare".
6. Nel comma 2 dell'articolo 18 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, la parola: "depositate" è sostituita dalla parola: "versate".
7. La rubrica dell'articolo 27 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituita: "Perizia e versamento dell'indennità".
8. Nel comma 3 dell'articolo 27 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, la parola: "deposito" è sostituita dalla parola: "versamento".
9. Nel comma 1 dell'articolo 30 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, la parola: "deposito" è sostituita dalla parola: "versamento".
10. Dopo il comma 3 dell'articolo 31 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, è aggiunto il seguente comma:
"4. Le giacenze residue sul conto di tesoreria "Fondo espropri" alla data di entrata in vigore del presente comma vengono versate sull'apposito capitolo "Entrate per conto terzi" del bilancio provinciale 2017."

Art. 16

Änderung des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10,

"Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist"

1. Die Überschrift von Artikel 6 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Zahlung der Entschädigungen".
2. Im deutschen Wortlaut von Artikel 6 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, werden die Wörter "die Hinterlegung", "beim Schatzmeister" und "diese Hinterlegung" jeweils durch die Wörter "die Einzahlung", "auf das Schatzamtskonto" und "diese Einzahlung" ersetzt.
3. Im italienischen Wortlaut von Artikel 6 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, werden die Wörter "depositare presso il tesoriere" durch die Wörter "versare sul conto di tesoreria" ersetzt.
4. Im deutschen Wortlaut von Artikel 6 Absatz 4 dritter und fünfter Satz des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, wird das Wort "hinterlegten" durch das Wort "eingezahlten" ersetzt.
5. Im italienischen Wortlaut von Artikel 6 Absatz 4 dritter und fünfter Satz des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, werden die Wörter "depositate" und "depositate" jeweils durch die Wörter "versate" und "versare" ersetzt.
6. In Artikel 18 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, wird das Wort "hinterlegt" durch das Wort "eingezahlt" ersetzt.
7. Die Überschrift von Artikel 27 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Gutachten und Auszahlung der Entschädigung".
8. In Artikel 27 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, wird das Wort "Hinterlegung" durch das Wort "Auszahlung" ersetzt.
9. In Artikel 30 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, wird das Wort "Hinterlegung" durch das Wort "Auszahlung" ersetzt.

10. Nach Artikel 31 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"4. Die bei Inkrafttreten dieses Absatzes auf dem Schatzamtskonto "Enteignungsfonds" verbleibenden Verfügbarkeiten werden auf ein eigenes Kapitel der "Einnahmen für Dritte" des Landeshaushaltes 2017 überwiesen."

Chi desidera intervenire? Nessuno. Allora apro la votazione sull'articolo 16: approvato con 18 voti favorevoli e 14 astensioni.

Art. 17

Modifica della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, "Disposizioni finanziarie in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della provincia per l'anno finanziario 1998 e per il triennio 1998-2000 e norme legislative collegate"

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 7-quater della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"2. I veicoli immatricolati nuovi e di competenza della provincia di Bolzano, con alimentazione ibrida elettrica e termica e con emissioni di anidride carbonica non superiori a 30 g/km, sono esentati dal pagamento della tassa automobilistica per i primi cinque anni dall'immatricolazione."

Art. 17

Änderung des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, "Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1998 und für den Dreijahreshaushalt 1998-2000 und andere Gesetzesbestimmungen"

1. Nach Artikel 7-quater Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"2. Die neu zugelassenen und in die Zuständigkeit des Landes fallenden Fahrzeuge mit Hybridantrieb mit Elektro-Verbrennungsmotor und mit nicht über 30 g/km liegenden Kohlendioxid-Emissionen sind für die ersten fünf Jahre nach der Zulassung von der Bezahlung der Kraftfahrzeugsteuer befreit."

Chi chiede la parola sull'articolo 17? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 24 voti favorevoli e 8 astensioni.

Art. 18

Modifica della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40, "Ordinamento della formazione professionale"

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 1-bis della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"1-bis. La Giunta provinciale è autorizzata a istituire e a sopprimere istituzioni scolastiche disciplinate dalla presente legge, nel rispetto di un opportuno decentramento territoriale, anche tramite scissione o accorpamento di scuole esistenti."

2. Dopo il comma 3 dell'articolo 1-bis della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"4. A decorrere dal 1° gennaio 2017 e fino all'adozione di una specifica disciplina con contratto collettivo, le disposizioni relative alla retribuzione di posizione e di risultato, nonché all'orario di lavoro dei dirigenti delle scuole professionali con personalità giuridica sono adeguate alle disposizioni previste dal contratto collettivo provinciale dei dirigenti delle scuole a carattere statale. L'adeguamento avviene con deliberazione della Giunta provinciale."

3. Nel comma 4 dell'articolo 8 della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40, le parole: "siano istituiti nel rispetto del criterio di un opportuno decentramento territoriale e" sono soppresse.

Art. 18

Änderung des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40, "Ordnung der Berufsbildung"
 1. Nach Artikel 1-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"1-bis. Die Landesregierung ist ermächtigt Schulen, die von diesem Gesetz geregelt sind, nach Maßgabe einer angemessenen gebietsmäßigen Verteilung, zu errichten und aufzulassen, auch durch Teilung oder Zusammenlegung bestehender Schulen."

2. Nach Artikel 1-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"4. Ab 1. Jänner 2017 und bis zu einer eigenen kollektivvertraglichen Regelung werden die Bestimmungen über das Funktionsgehalt, das Ergebnisgehalt und die Arbeitszeit für die Führungskräfte der Berufsschulen mit Rechtspersönlichkeit an die vom Landeskollektivvertrag der Führungskräfte der Schulen staatlicher Art vorgesehenen Bestimmungen angepasst. Die Anpassung erfolgt mit Beschluss der Landesregierung."

3. In Artikel 8 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40, werden die Wörter "nach Maßgabe einer angemessenen gebietsmäßigen Verteilung errichtet werden und" gestrichen.

Non ci sono emendamenti. Chi chiede la parola sull'articolo 18? Collega Atz Tammerle, prego.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident, eine Frage! Unter Artikel 18 Absatz 2 steht Punkt 4: "Ab 1. Jänner 2017 ..." Könnte es sich hier um einen Fehler handeln? Eigentlich müsste es doch heißen: "Ab 1. Jänner 2018 ..." Oder ist das rückwirkend? Wenn man dies bitte klären könnte, danke!

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich möchte da die Frage anhängen, was es mit dem Absatz 3 auf sich hat, weil das würde an und für sich einleuchtend sein, dass die angemessene gebietsmäßige Verteilung bleiben würde. Vielleicht könnten Sie uns die Hintergründe darlegen?

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Kollegin Atz Tammerle, zu Absatz 2! Es handelt sich bewusst um den 1. Jänner 2017, weil die Argumentation in der Einstufung laut Kollektivvertrag der Führungskräfte Schulen staatlicher Art in die Autonomie eben erfolgt ist. Die Neueinstufung ist analog wie im Jahre 2000, dort mit Beginn des Zeitpunktes Autonomie der Schulen, erfolgt. Nachdem zum 1.1.2017 die Neueinstufung der Berufsschulen als autonome Körperschaften erfolgt ist, will man bewusst zum 1.1.2017 wiederum die Neueinstufung der Führungskräfte vornehmen, also zum selben Zeitpunkt wie das Inkrafttreten der Autonomie der Berufsbildung.

Zu Absatz 3, Kollegin Foppa! Ich müsste noch einmal genauer nachschauen, aber folgende Argumentation dazu: Es handelt sich ebenso wie in Absatz 1 um die entsprechende Einteilung der Direktionen. Nachdem bei den Direktionen präzisiert wird, dass die Errichtung, die Auflassung oder das Zusammenführen mit Beschluss der Landesregierung erfolgt, ist dieser Absatz 3 doch sehr einschränkend. Denn was heißt nach Maßgabe einer angemessenen gebietsmäßigen Verteilung? In diese angemessene gebietsmäßige Verteilung lässt sich viel hineininterpretieren. Heißt das, dass dann eine gewisse Zusammenführung nicht passieren darf, weil es angemessen gebietsmäßig verteilt wäre? Deswegen ist der Grund eine Vereinfachung und Delegation mit Beschluss der Landesregierung, aber ich schaue noch einmal detailliert in der ursprünglichen Bestimmung nach und werde Ihnen dazu noch Auskunft geben.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'articolo 18: approvato con 18 voti favorevoli, 1 voti contrario e 13 astensioni.

Art. 19

Modifica della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, "Nuovo ordinamento del commercio"

1. Dopo il comma 13 dell'articolo 26 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi 14 e 15:

"14. La Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura di Bolzano – su istanza del privato interessato – è legittimata ad intervenire, ai sensi delle specifiche disposizioni attuative, in caso di inerzia oppure di tardiva o mancata emanazione del provvedimento finale da parte del comune, nei procedimenti avviati automaticamente ad istanza di parte o avviati d'ufficio nelle materie oggetto della presente legge e del relativo regolamento d'esecuzione, di competenza dei comuni; le citate disposizioni sono definite in un'apposita convenzione, stipulata tra la Provincia autonoma di Bolzano, la Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura di Bolzano ed il Consorzio dei Comuni, e sono recepite con deliberazione della Giunta provinciale.
15. Alla copertura delle maggiori spese derivanti dall'espletamento delle funzioni di cui al comma 14 si provvede con la delibera di assegnazione di cui all'articolo 24-bis."

Art. 19

Änderung des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, "Neue Handelsordnung"

1. Nach Artikel 26 Absatz 13 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 14 und 15 hinzugefügt:

"14. Die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen ist auf Antrag von privaten Interessenträgern berechtigt, bei Verfahren, die auf einen Antrag hin zwangsläufig oder von Amts wegen eingeleitet werden und in die Zuständigkeit der Gemeinde fallende Bereiche betreffen, die in diesem Gesetz und in der entsprechenden Durchführungsverordnung erfasst sind, gemäß den spezifischen Durchführungsbestimmungen einzugreifen, wenn die Gemeinde untätig bleibt bzw. die abschließende Maßnahme nicht oder verspätet erlässt; obengenannte Durchführungsbestimmungen sind in einer eigenen Vereinbarung festgelegt, die zwischen dem Land Südtirol, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und dem Gemeindenverband abgeschlossen wird, und sie werden mit Beschluss der Landesregierung umgesetzt.

15. Die finanzielle Deckung der Mehrausgaben, die sich aus der Durchführung der Aufgaben laut Absatz 14 ergeben, erfolgt mit dem Zuweisungsbeschluss laut Artikel 24-bis."

Do lettura degli emendamenti:

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa: "Articolo 19: L'articolo è soppresso."

"Artikel 19: Der Artikel wird gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 19: L'articolo è soppresso."

"Artikel 19: Der Artikel wird gestrichen."

Begründung: Überschreitung der Zuständigkeiten der Handelskammer – Zuständigkeitskonflikte sind vorprogrammiert."

La parola al consigliere Heiss per l'illustrazione, prego.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke! Über dieses Thema hatten wir uns bereits verbreitet. Hier geht es um die Kontrollen im Handelsbereich bei Verfahren auf Gemeindeebene, wo offenbar die Gemeinden nicht jenen Nachdruck ins Feld führen, der eigentlich oft notwendig wäre. Wir kennen das von anderen Themenbereichen. Wir hatten das auch mit dem Landeshauptmann vorhin erörtert. Um hier sozusagen ein Incentive zu schaffen, um diese Kontrollintensität zu erhöhen und auch den Gemeinden ein wenig die Sporen zu geben, wird hier sozusagen die Handelskammer als zusätzliche Kontrollinstanz eingeführt. Wir glauben, dass die Gemeinden doch erzieherisch an die Kandare genommen und in die Selbstverantwortung gezogen werden sollten. Natürlich - wie Landeshauptmann Kompatscher ausführt - entziehen sich die Gemeinden gerne solchen Aufgaben der Kontrolle, aber trotzdem sollten sie sich diese angelegen sein lassen und sie nicht ohne Not jetzt über die Landesregierung an die Handelskammer delegieren, die auf Antrag tätig werden soll. Das ist richtig, also nicht von sich aus, nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag hin. Aber trotzdem kommt sie als zusätzliche Instanz ins Spiel, eine Ausweitung, die wir nicht für notwendig halten. Wir glauben vielmehr, dass die Gemeinden hier ihre Pflichten klar erkennen und diese grundsätzlichen Hoheitsaufgaben wahrnehmen sollten, denn es ist gar zu bequem, aus der Verantwortung zu hüpfen. Danke!

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich bin auch der Meinung, dass das gestrichen werden soll, denn hier entsteht schon ein Interessenskonflikt. Die Handelskammer ist eine Spartenvertretung und eine reine Interessensvertretung, während Abteilungen des Landes - wie wir auch beim nächsten Artikel sehen werden und ich sage das ganz gleich auch für den nächsten Artikel - bzw. auch die Landesregierung oder Gemeinden, wie auch immer, ganz andere Aufgaben und eine andere Abwägung zu treffen haben, und zwar im allgemeinen öffentlichen Interesse, während die Handelskammer hier ein sehr spezifisches Interesse vertritt. Deshalb bin ich der Meinung, dass in diesem Fall ein Interessenskonflikt besteht und im nächsten Fall sogar eine beachtliche Kompetenz- und Zuständigkeitsüberschreitung der Handelskammer stattfinden würde. Nach dieser Logik könnte die Landesregierung theoretisch die gesamte Arbeit der Handelskammer überlassen, was jetzt vielleicht nicht ganz im Interesse wäre, was manche oder mancher sich wünschen würde, denke ich einmal, um auch offiziell über diese Schiene dann Landeshauptmann zu werden. Herr Landeshauptmann, ich denke doch, dass hier einerseits ein Interessenskonflikt, andererseits aber auch eine stückweise Zuständigkeitszuweisung bzw. Zuständigkeitsüberschreitung stattfinden würde.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zunächst zu den Ausführungen von Kollegen Heiss! Das ist - wie Sie sagen - schon noch eine zusätzliche Instanz, die bei Untätigkeit einschreitet. Das Problem ist in doch manchen Fällen eine bereits mehrmals von verschiedener Seite bemängelte Untätigkeit seitens der Gemeinden. Es ist aber nicht so, dass wir die Gemeinden aus der Verantwortung ziehen, denn im Gesetz bleibt weiterhin aufrecht, dass die Gemeinden für die Verhängung der Sanktionen und Umsetzung der Maßnahmen zuständig sind. Diese Intervention der Handelskammer ist dann der Gestalt, dass diese den Privaten quasi zur Seite steht und sagt: "Meine liebe Gemeinde, hier kannst du nicht ganz einfach wegsehen!" Ich sehe den Interessenskonflikt nicht, Herr Kollege, denn in diesen Fällen geht es - ich kenne das aus meiner Tätigkeit als Gemeindenverbandspräsident wie auch als Bürgermeister - immer um dieselben Fragen, Sonderverkäufe, Sommer-, Winter- und Schlussverkäufe, Preisauszeichnung und diese Dinge. Da geht es um die Wettbewerbssituation. Da ist weniger das Thema sonstige Allgemeininteressen, sondern es geht hauptsächlich um die Frage des Wettbewerbs und den Schutz des fairen Wettbewerbs untereinander. Diese Interventionsmöglichkeit ist durchaus gut angesiedelt. Ich wiederhole, dass die Kompetenz bei der Gemeinde bleibt. Der Bürgermeister muss die entsprechende Maßnahme setzen. Die Handelskammer vertritt hier genau jene Kategorien, denen sehr stark am Wettbewerb gelegen ist. Das ist also schon am richtigen Ort verankert. Noch einmal: Im Gesetz weiter unten steht ja, wer für die Sanktionen und die Maßnahmen zuständig ist. Das bleibt weiterhin Aufgabe des Bürgermeisters. Es ist nur die Handelskammer, die dem Bürgermeister jetzt quasi institutionell sagen kann: "Jetzt tue doch endlich mal was! Wir stellen fest, das ist wirklich ein Problem." Wir hoffen, dass das dann dazu führt, Kollege Heiss, dass die Gemeinden schon ihrer Pflicht nachgehen. Das ist die Regel. Wir übertragen nicht etwa die Zuständigkeit, während beim anderen Teil - das muss ich zugeben - es darum geht, dass eine gewisse Tätigkeit, die wir bisher als Landesverwaltung innehatten, jetzt die Handelskammer übernehmen soll. In diesem Bereich macht die Handelskammer bereits sehr vieles. Das einzige, was sie nicht gemacht hat, ist die Zertifizierung bzw. das Stillschweigen, denn es ist oft eine zertifizierte Tätigkeitsbeginnmeldung bei bestehender Voraussetzung. Welches sind die Voraussetzungen in der Handelskammer, im bewussten Verzeichnis eingetragen zu sein? Da kann man auch sagen, dass die Handelskammer kontrolliert, ob diese bestehen. Diese Überlegung steckt dahinter. Es ist in diesem Fall tatsächlich eine Zuständigkeitsübertragung - dem stimme ich zu -, bei der aber kein Ermessensspielraum da ist. Das habe ich gestern schon betont.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione dell'emendamento n. 1: respinto con 11 voti favorevoli, 17 voti contrari e 3 astensioni.

L'emendamento n. 2 a questo punto non viene votato, in quanto è già stato respinto l'emendamento n. 1 dal medesimo contenuto.

Chi desidera intervenire sull'articolo 19? Nessuno. Allora apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 6 voti contrari e 9 astensioni.

Art. 20

Modifica della legge provinciale 18 ottobre 2005, n. 9, "Disciplina del settore fieristico"

1. Dopo il comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 18 ottobre 2005, n. 9, è aggiunto il seguente comma:

"4. Il Presidente della Provincia può delegare le funzioni esercitate dalla ripartizione provinciale competente di cui al comma 1 alla Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura di Bolzano."

Art. 20

Änderung des Landesgesetzes vom 18. Oktober 2005, Nr. 9, "Regelung des Messesektors"
1. Nach Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 2005, Nr. 9, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"4. Der Landeshauptmann/Die Landeshauptfrau kann die von der zuständigen Landesabteilung wahrgenommenen Aufgaben laut Absatz 1 der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen übertragen."

Son stati presentati due emendamenti, che seguono:

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa: "Articolo 20: L'articolo è soppresso."

"Artikel 20: Der Artikel wird gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 20: L'articolo è soppresso."

"Artikel 20: Der Artikel wird gestrichen."

Begründung: Überschreitung der Zuständigkeiten der Handelskammer – Zuständigkeitskonflikte sind vorprogrammiert und zudem kann man nach dieser Logik gleich die gesamte Landesregierungsarbeit der Handelskammer übertragen."

La parola al consigliere Heiss per l'illustrazione, prego.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Herr Präsident! Nachdem wir jetzt doch relativ zügig voranschreiten, dürfen wir auch ein paar Bemerkungen zu diesem Artikel anbringen. Hier geht es um die Frage der Messeveranstaltungen, Regelung des Messesektors, um die Frage eben, wer die Organisation von Messeveranstaltungen genehmigt und wer dafür zuständig ist. Die Zuständigkeit für die Organisation von Messerveranstaltungen liegt gemäß Landesgesetz Nr. 9 aus dem Jahr 2005 bei der Landesabteilung "Handwerk, Industrie und Handel". Dieser Abteilung muss mitgeteilt werden, wenn Messerveranstaltungen organisiert werden. Die Messeveranstaltung gilt als stillschweigend genehmigt, wenn die zuständige Landesabteilung nicht innerhalb von 30 Tagen ein Veto einlegt. Das ist die Zuständigkeit der Landesabteilung, also eine überschaubare Zuständigkeit. Messeveranstaltungen werden ja nicht ständig aus dem Boden gestampft. Sie kommen fallweise vor. Es gibt den Messekalender der Messe Bozen, die seit der Neuaufstellung 1998 doch relativ erfolgreich als Plattform tätig ist und auch den Führungswechsel relativ gut hingenommen hat. Dann gibt es zusätzlich Regionalmessen, die hier vor allem den tatsächlichen Bereich abdecken, wie die TIPWORLD im Pustertaler Raum oder die verschiedenen Lokalmessen. Uns erscheint schon wichtig, dass diese Organisation und die Genehmigung weiterhin auf Landesebene verbleibt. Es ist doch eine wichtige wirtschaftsregulierende Tätigkeit, die hier ausgeübt wird, wenn diese tatsächlichen Messen ausgerichtet und fallweise auch genehmigt werden. Sie haben einerseits natürlich eine belebende Wirkung auf die jeweilige Talschaft, auf den jeweiligen Bezirk. Sie stärken die dortige Identität und bilden eine gewisse Marke. Die TIPWORLD in Bruneck beispielsweise ist zweifellos ein wichtiges Gegengewicht, aber sie haben natürlich auch - muss man sagen - eine gewisse konkurrierende Funktion. Sie sind auch ein wenig eine Nabelschau mitunter der örtlichen tatsächlichen Interessen. Sie sind nicht nur stil- und markenbildend sowie ausstrahlungsstark - was ja durchaus begrüßenswert ist -, sondern sie sind auch ein wenig Konkurrenz zum landeseigenen Messebetrieb, der doch eine überregionale Ausstrahlung entfaltet. Hier sehe ich schon einen gewissen Widerspruch zwischen dieser stark tatsächlichen, bezirksmäßig regional ausgerichteten Messetätigkeit und der übergeordneten auf Landesebene. Deswegen scheint mir schon wichtig, dass das Land hier als regulierende Instanz die Initiative in der Hand behält. Mit der Kann-Bestimmung wird hier vorgesehen, dass es nicht sein muss, dies an die Handelskammer zu übertragen, aber es könnte sein. Aus dem Grund könnte im Delegierungsfalle auch eine konkurrierende Situation entstehen. Die Handelskammer kann eine eigene Linie einschlagen. Uns erscheint es doch wichtig, dass hier das Land als zentraler Regulator der Messetätigkeit, die einerseits eine Binnenwirkung hat, wie bei allen Marketingmaßnahmen, andererseits aber auch eine Außenwirkung, fungiert. Es erscheint uns nicht sinnfälliger, hier gewissermaßen die Handelskammer ins Spiel zu bringen.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich hatte eigentlich nicht vor, hier als großer Verteidiger der Handelskammer aufzutreten. Zunächst einmal: Wer ist der Handelskammerrat bzw. der Handelskammerausschuss? Das sind die Handwerker, also genau jene, die diese Messen im ganzen Land veranstalten. Diese sind darin alle vertreten, sprich in der Messe Bozen, die Messegesellschaft, dem Land Südtirol und der Handelskammer. Der Messekalender wird derzeit schon von der Handelskammer erstellt, also nicht zufällig. Die Messen finden übrigens nicht nur in der Bozner Messe statt, sondern sie werden mittlerweile fast alle gemeinsam mit der Messe Bozen und der Messegesellschaft Messe Bozen AG ausgerichtet und organisiert, beispielsweise auch jene im Pustertal und die kleineren. Denken Sie an die Kaneider Handwerksschau und ähnliche. Gemeinsam besteht das große Interesse, diese Aktivitäten durchzuführen. Hier besteht also keine Konkurrenzsituation, denn es sind Aussteller, die unter Umständen morgen auch Kunden der Messe Bozen sind, die sich vielleicht zunächst auf dieses Terrain Messe bei der kleinen örtlichen Handwerksschau wagen. Ich sehe hier das Problem nicht, denn das Wort "kann" ist ja betont worden. Das heißt, dass es auch jederzeit wieder rücknehmbar ist, sollte es dann nicht in die richtige Richtung gehen. Es ist also nicht im Sinne einer Kompetenzübertragung per Gesetz, sondern hier wird die Möglichkeit geboten, Zuständigkeiten hinzugeben. Das bedeutet aber auch, dass man sie wieder zurücknehmen kann. Ich denke schon, dass das gut funktioniert.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione degli emendamenti.

Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 5 voti favorevoli, 17 voti contrari e 9 astensioni. Decade quindi l'emendamento n. 2 del consigliere Pöder.

Chi chiede la parola sull'articolo 20? Nessuno. Allora lo pongo in votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 6 voti contrari e 9 astensioni.

Art. 21

*Modifica della legge provinciale 18 agosto 1992, n. 33,
"Riordinamento delle organizzazioni turistiche"*

1. Nel comma 1 dell'articolo 30 della legge provinciale 18 agosto 1992, n. 33, le parole "entro il 30 novembre di ogni anno per l'anno finanziario successivo" sono soppresse.

Art. 21

*Änderung des Landesgesetzes vom 18. August 1992, Nr. 33,
"Neuordnung der Tourismusorganisationen"*

1. In Artikel 30 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. August 1992, Nr. 33, werden die Wörter "jährlich bis zum 30. November für das darauffolgende Haushaltsjahr" gestrichen.

È stato presentato un emendamento dal consigliere Pöder, che segue: "Articolo 21, comma 1: Il comma è così sostituito: 1. Nel comma 1 dell'articolo 30 della legge provinciale 18 agosto 1992, n. 33, le parole 'entro il 30 novembre di ogni anno per l'anno finanziario successivo' sono sostituite dalle parole 'entro e non oltre il 31 dicembre di ogni anno per l'anno finanziario successivo'."

"Artikel 21 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung: 1. In Artikel 30 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. August 1992, Nr. 33, werden die Wörter 'jährlich bis zum 30. November für das darauffolgende Haushaltsjahr' durch die Wörter 'jährlich bis spätestens 31. Dezember für das darauffolgende Haushaltsjahr' ersetzt."

La parola al consigliere Pöder per l'illustrazione, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Vielen Dank! Ganz einsichtig ist das nicht, warum hier der Termin gestrichen werden soll. Man kann ohne Weiteres sagen, dass er bis zum Jahresende verlängert werden soll. Aber ich denke schon, dass, wenn die Planung stattfinden soll, ein Termin fixiert werden muss. Es geht ja um die Planung des Budgets für die verschiedenen Projekte und hier war bisher der 30. November drinnen. Welche Logik das hatte, weiß ich nicht. Aber die Logik, dass kein Endtermin mehr existiert, ist für mich eher problematisch, weil hier immer noch drinnen steht, dass es um die Budgetierung für das tatsächlich darauffolgende Haushaltsjahr geht. Wenn ich das streiche, dann würde das theoretisch bedeuten,

dass ich Projekte im Laufe des Haushaltsjahres vorlegen kann, in dem die Budgetierung stattfindet. Ist das die Absicht und ist das sinnvoll?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Kollege Pöder! Wir wollen nur den Termin aus dem Gesetz streichen. Dass es keinen gesetzlichen Termin mehr gibt, heißt nicht, dass es keinen Termin geben wird. Wir haben ja hier die Verordnung, die das genau regelt, auch die Tourismusförderung. Hier werden nicht nur die Unterlagen geregelt, sondern auch, innerhalb welchem Termin sie vorzulegen sind. Grundsätzlich haben wir in den meisten Fällen, in denen wir jetzt solche Projektförderungen usw. machen, nicht im Gesetz die Termine festgelegt, denn das ist äußerst ungünstig. Aus organisatorischen Gründen macht es sehr oft Sinn, Termine in bestimmten Jahren vielleicht später oder früher anzusetzen oder noch einmal einen Zusatztermin für die Einreichung zu gewähren. Deshalb haben wir die Terminfrage in der Regel auf der unteren Ebene geklärt. Es bleibt, wofür und wie viel es Geld gibt. Das muss das Gesetz alles regeln. Der Termin für das Gesuch ist wie auch das Gesuchsformular selbst eher auf der unteren Ebene zu regeln. Das ist der Grund, warum wir sagen, dass wir den Termin aus dem Gesetz streichen. Das bedeutet natürlich nicht, dass ich dann plötzlich für die Vergangenheit ansuchen kann.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento: respinto con 1 voto favorevole, 17 voti contrari e 11 astensioni.

Chi desidera intervenire sull'articolo 21? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 2 voti contrari e 10 astensioni.

Art. 22

Modifiche della legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, "Autonomia delle scuole"

1. Nel secondo periodo del comma 7 dell'articolo 12 della legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, e successive modifiche, le parole: "o da esperti esterni appositamente incaricati" sono soppresse.

2. Dopo il comma 9 dell'articolo 12 della legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, è aggiunto il seguente comma:

"10. Nelle scuole gli agenti della riscossione sono nominati dalla dirigente scolastica o dal dirigente scolastico. Nel regolamento di esecuzione di cui al comma 6-ter sono stabilite le disposizioni sulla riscossione, sul conto giudiziale, sul versamento e sulla rendicontazione amministrativa delle entrate riscosse tramite agenti della riscossione."

Art. 22

Änderung des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, "Autonomie der Schulen"

1. In Artikel 12 Absatz 7 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, sind die Wörter "oder aus externen eigens dazu beauftragten Experten" gestrichen.

2. Nach Artikel 12 Absatz 9 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"10. An den Schulen werden die Einhebungsberechtigten von der Schulführungskraft ernannt. In der Durchführungsverordnung laut Absatz 6-ter werden Bestimmungen zur Einhebung, zur urteilsgebundenen Jahresabrechnung, zur Einzahlung und zur verwaltungsmäßigen Abrechnung der Einnahmen, die von den Einhebungsberechtigten eingehoben werden, festgelegt."

Chi chiede la parola sull'articolo 22? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 12 astensioni.

Art. 23

Messa a disposizione della quota provinciale per i programmi dei fondi strutturali di investimento europei (Fondi SIE)

1. Al fine di un'efficiente attuazione dei programmi dei fondi strutturali e di investimento europei (Fondi SIE), la Giunta provinciale è autorizzata a mettere a disposizione su appositi capitoli di

spesa del bilancio provinciale la relativa quota provinciale, anche in deroga alle quote annuali previste dai piani di finanziamento approvati.

Art. 23

Zurverfügungstellung der Landesquote für Programme der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)

1. Um eine effiziente Umsetzung der Programme der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) zu gewährleisten, ist die Landesregierung ermächtigt, auf eigenen Ausgabenkapiteln des Landeshaushaltes die entsprechende Landesquote, auch in Abweichung von den in den genehmigten Finanzierungsplänen vorgesehenen Jahresquoten, zur Verfügung zu stellen.

Chi chiede la parola? Nessuno. Metto in votazione l'articolo 23: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 23-bis

*Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 11,
"Disposizioni relative all'incentivazione in agricoltura"*

1. La lettera k) del comma 1 dell'articolo 4 della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 11, è così sostituita:

"k) rimozione dei danni causati da calamità naturali o avverse condizioni atmosferiche, difesa passiva attraverso assicurazione e relativi mutui contratti ai fini del pagamento delle compensazioni finanziarie agli agricoltori;"

Art. 23-bis

*Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 11,
"Bestimmungen über die Förderung der Landwirtschaft"*

1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k) des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 11, erhält folgende Fassung:

"k) Behebung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder Unwetter verursacht wurden, passiver Schutz mittels Versicherung und damit verbundene Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte,"

Sono stati presentati due emendamenti, che dicono:

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 23-bis: L'articolo è soppresso."

"Artikel 23-bis: Der Artikel wird gestrichen.

Begründung: Der bisherige Text muss ausreichen. "Damit verbundene Darlehen" eröffnet ein weites Feld."

Emendamento n. 2, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher: "L'articolo 23/bis è così sostituito: "Art. 23/bis - Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 11, "Disposizioni relative all'incentivazione in agricoltura"

1. La lettera k) del comma 1 dell'articolo 4 della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 11, e successive modifiche, è così sostituita:

"k) rimozione dei danni causati da calamità naturali o avverse condizioni atmosferiche, difesa passiva attraverso assicurazione e relativi mutui contratti ai fini del pagamento delle compensazioni finanziarie agli agricoltori, anche per tramite di consorzi di difesa delle colture agricole dalle avversità atmosferiche."

Relazione: Il presente emendamento prevede che la concessione di contributi connessa all'emendamento approvato in commissione legislativa possa avvenire anche a favore di consorzi di difesa delle colture agricole dalle avversità atmosferiche."

"Artikel 23/bis erhält folgende Fassung: Art. 23/bis - Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 11, "Bestimmungen über die Förderung der Landwirtschaft"

1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k) des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 11, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"k) Behebung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder Unwetter verursacht wurden, passiver Schutz mittels Versicherung und damit verbundene Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte, auch durch Konsortien für den Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Unwetterschäden."

Bericht: Vorliegender Abänderungsantrag sieht vor, dass die mit dem im Gesetzgebungsausschuss genehmigten Abänderungsantrag verbundene Beitragszahlung auch an Konsortien für den Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Unwetterschäden erfolgen kann."

La parola al consigliere Pöder per l'illustrazione, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich bitte den Herrn Landeshauptmann um eine Erläuterung! Vielleicht erübrigt sich dann mein Antrag.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Der Abänderungsantrag betrifft nur eine Ergänzung des Artikels 23/bis in dem Sinne, dass in diesem Fall auch Konsortien betroffen sind. Das ist eigentlich nur eine Ergänzung dieses Artikels. Buchstabe k) soll eingehend abgeändert werden, sodass er lautet: "*Behebung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder Unwetter verursacht wurden, passiver Schutz mittels Versicherung und damit verbundene Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte, auch durch Konsortien für den Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Unwetterschäden.*" Vorher hatten wir nur die Landwirte drinnen. Jetzt sind auch die Konsortien dazugekommen. Der Abänderungsantrag betrifft nur das.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Übersetzt würde das die Bodenverbesserungskonsortien bedeuten? Die Hagelschutzkonsortien, um Gottes Willen!

Für mich ist die bisherige Formulierung schon einsichtig. Es ist klar, dass die Thematik bei Unwetterschäden, Naturkatastrophen usw. in dieser Form geregelt wird, so auch der passive Schutz mittels Versicherung usw. Was für mich nicht ganz einsichtig ist, ist, dass den Konsortien das verbundene Darlehen finanziert wird. In welcher Form werden Darlehen finanziert? Sind das Zinsbeiträge, werden den Konsortien die Darlehen gewährt oder wird eine Garantie für das Darlehen abgegeben? Also, das erscheint mir schon sehr weit über das hinauszugehen, was in die Zuständigkeit der öffentlichen Verwaltung fällt.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Früher hat das Land Südtirol bei uns hat auch Beiträge an das sogenannte Hagelschutzkonsortium gegeben. Das ist schon seit einigen Jahren nicht mehr der Fall, im Gegensatz zu den Provinzen nördlich der Alpen. Also in Österreich werden Österreich selbst staatliche Beihilfen oder Beihilfen der einzelnen Regionen gewährt, um Versicherungen zu finanzieren. Das ist bei uns nicht der Fall. Hier hat sich ein Problem ergeben. Deswegen wird diese Möglichkeit jetzt vorgesehen. Bei den Zahlungen von Seiten des Staates bzw. bei der Überweisung der EU-Mittel gibt es hier enorme Verzögerungen, sodass das sogenannte Hagelschutzkonsortium mit gewaltigen Beträgen in Vorleistung gegangen ist. Hier geht es darum, ob in diesem Fall das Land eine Unterstützung in einem bestimmten Ausmaß geben kann und geben wird. Es handelt sich praktisch um eine Überbrückung.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione dell'emendamento n. 1: respinto con 2 voti favorevoli, 23 voti contrari e 7 astensioni.

Apro adesso la votazione sull'emendamento n. 2: approvato con 20 voti favorevoli, 1 voto contrario e 10 astensioni. L'emendamento n. 2 è sostitutivo, per cui si intende approvato anche l'intero articolo.

Art. 24

Modifica della legge provinciale 4 febbraio 2010, n. 3,

"Difesa civica della Provincia autonoma di Bolzano"

1. Dopo il comma 4 dell'articolo 2 della legge provinciale 4 febbraio 2010, n. 3, è aggiunto il seguente comma:

"5. Il Difensore civico/La Difensora civica svolge anche le funzioni di cui all'articolo 17, comma 1 -quater, del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82, e successive modifiche."

Art. 24

*Änderung des Landesgesetzes vom 4. Februar 2010, Nr. 3,
"Volksanwaltschaft des Landes Südtirol"*

1. Nach Artikel 2 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 4. Februar 2010, Nr. 3, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"5. Der Volksanwalt/Die Volksanwältin nimmt auch die Aufgaben laut Artikel 17 Absatz 1 -quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82, in geltender Fassung, wahr."

E' stato presentato un emendamento dal consigliere Pöder, che dice: "Articolo 24, comma 1: Nel nuovo comma 5 dell'articolo 2 della legge provinciale 4 febbraio 2010, n. 3, dopo la parola "svolge" sono inserite le parole "eventualmente tramite un collaboratore interno/una collaboratrice interna"."

"Artikel 24 Absatz 1: Im neuen Artikel 2 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 4. Februar 2010, Nr. 3, werden nach dem Wort "nimmt" die Wörter "gegebenenfalls über eine eigene interne Mitarbeiterstelle" eingefügt.

Begründung: Diese wichtige Aufgabe im Bereich der Verwaltung-Digitalisierung sollte evtl. schon auch über eine eigene Mitarbeiterstelle erledigt werden."

Ha chiesto di intervenire il collega Pöder per l'illustrazione, ne ha facoltà.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Man muss es wenigstens vorsehen, dass das in die Zuständigkeit für die Volksanwaltschaft eingebaut wird. Ich betrachte das nicht als irgendetwas, was man beim Vorbeigehen erledigen kann, denn es geht hier tatsächlich um die vom Staatsgesetz geregelte bzw. zugewiesene Aufgabe der Kontrolle der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Es geht hier nicht um die Privacy-Frage, sondern tatsächlich um die Digitalisierung insgesamt. Ich glaube nicht, dass man das im Vorbeigehen machen kann. Die Volksanwaltschaft ist beim Landtag angesiedelt und laut Landesgesetz liegt auch die Zuständigkeit beim Landtag. Ich denke, dass man es wenigstens ansatzweise als Landtag sagen muss, wenn diese zusätzliche Zuständigkeit aufgehoben wird, eventuell auch, also nicht gezwungenermaßen, mit einer zusätzlichen Mitarbeiterstelle. Ich sage noch einmal: Wenn man das so umsetzt, wie das im entsprechenden Staatsgesetz bezüglich der gesamten Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, den verschiedenen Vorschriften usw. vorgesehen ist, dass praktisch die Volksanwaltschaft diese Kontrolle ausübt, dann erledigt sich das - noch einmal - nicht im Vorbeigehen oder nebenbei einmal, sondern ist etwas, was Arbeit mit sich bringt. Ich glaube nicht, dass das mit dem derzeitigen Mitarbeiterstab zu erledigen ist. Man kann der Volksanwaltschaft natürlich alles Mögliche noch aufhalsen, aber dann muss man sie auch entsprechend mit Mitarbeitern ausstatten, denn es soll nicht diese zusätzliche Aufgabe zu Lasten der Bearbeitung der von Bürgern vorgebrachten Fällen in verschiedenen Verwaltungsangelegenheiten und dergleichen führen. Also, noch einmal: Zusätzliche Aufgabe heißt mehr Arbeit, heißt eventuell mehr Zeit für anderes.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Sehr geschätzter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sehr geschätzter Kollege Pöder! Danke, es ist wirklich eine wertvolle Anregung, vielleicht folgender Input dazu! Es geht de facto nicht um eine Kontrolle der Digitalisierung, sondern darum, dass, wenn ein Bürger im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens seine digitalen Rechte durch die öffentliche Verwaltung nicht gewahrt sieht, er sich heute schon an die Volksanwaltschaft wendet. Deshalb macht das im Grunde genommen die Volksanwaltschaft heute schon im Rahmen der Überprüfung dieses Einzelfalls. Wie gesagt, ich habe Frau Dr. Morandell gefragt, ob sie das machen möchte, ob sie das gut bei sich verortet sieht. Ich denke, es ist eh schon eine Reorganisation dieses ganzen Bereiches über den Landtag bereits im Gange. Es wird auch generell über eine Aufstockung der Ressourcen der Volksanwaltschaft diskutiert. Sollte es notwendig sein, wird dieser Punkt mitbedacht. Wir brauchen es deshalb nicht eigens in ein Gesetz schreiben.

PRESIDENTE: Passiamo ora alla votazione dell'emendamento Pöder: respinto con 7 voti favorevoli, 16 voti contrari e 7 astensioni.

Chi desidera intervenire sull'articolo 24? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 19 voti favorevoli e 10 astensioni.

Art. 25

Modifiche della legge provinciale 29 marzo 1983, n. 10,

"Adeguamento della misura dei canoni per le utenze di acqua pubblica"

1. Dopo l'articolo 3 della legge provinciale 29 marzo 1983, n. 10, e successive modifiche, è aggiunto il seguente articolo:

"Art. 4 (Recupero dei costi dalle utenze di acqua pubblica) - 1. I ricavi dai canoni di cui all'articolo 1 della presente legge e dalle tariffazioni dell'acqua di cui all'articolo 13 della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, e successive modifiche, vengono utilizzati per il monitoraggio e il ripristino dei corpi idrici e per incentivare un'utilizzazione sostenibile e rispettosa dell'ambiente, ottimizzando in particolare gli impianti di utilizzazione delle acque pubbliche e adeguandoli ai mutamenti climatici del bilancio idrico."

Art. 25

Änderung des Landesgesetzes vom 29. März 1983, Nr. 10,

"Änderung der Wasserzinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer"

1. Nach Artikel 3 des Landesgesetzes vom 29. März 1983, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Artikel hinzugefügt:

"Art. 4 (Deckung der Kosten der Wassernutzungen) - 1. Die Einnahmen aus den Wasserzinsen laut Artikel 1 dieses Landesgesetzes und aus den Wassergebühren laut Artikel 13 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7, in geltender Fassung, werden zur Untersuchung und Wiederherstellung der Gewässer und zur Förderung einer nachhaltigen und umweltgerechten Gewässernutzung genutzt, insbesondere durch Optimierung der Anlagen zur Nutzung der öffentlichen Gewässer und Anpassung derselben an die klimatisch bedingten Veränderungen des Wasserhaushaltes."

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 14 astensioni.

Art. 26

Modifica della legge provinciale 12 dicembre 2016, n. 25, "Ordinamento contabile e finanziario dei comuni e delle comunità comprensoriali della Provincia di Bolzano"

1. L'articolo 21 della legge provinciale 12 dicembre 2016, n. 25, è così sostituito:

"Art. 21 (Bilancio consolidato) - 1. Gli enti locali con popolazione pari o superiore a 5.000 abitanti predispongono il bilancio consolidato a decorrere dall'esercizio finanziario 2018, con riferimento all'esercizio 2017.

2. Gli enti locali con popolazione inferiore a 5.000 abitanti predispongono il bilancio consolidato a decorrere dall'esercizio finanziario 2019, con riferimento all'esercizio 2018."

Art. 26

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Dezember 2016, Nr. 25, "Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften der Autonomen Provinz Bozen"

1. Artikel 21 des Landesgesetzes vom 12. Dezember 2016, Nr. 25, erhält folgende Fassung:

"Art. 21 (Konsolidierter Abschluss) - 1. Die örtlichen Körperschaften mit gleich oder über 5.000 Einwohnern erstellen den konsolidierten Abschluss ab dem Haushaltsjahr 2018, mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2017.

2. Die örtlichen Körperschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern erstellen den konsolidierten Abschluss ab dem Haushaltsjahr 2019, mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2018."

Chi desidera intervenire? Nessuno. Apro la votazione sull'articolo 26: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 27

Modifica della legge provinciale 12 dicembre 1996, n. 24, "Consiglio scolastico provinciale e disposizioni in materia di assunzione del personale insegnante"

1. Il comma 10 dell'articolo 11 della legge provinciale 12 dicembre 1996, n. 24, e successive modifiche, è così sostituito:

"10. La graduatoria di merito del concorso per esami e titoli bandito dalla relativa Intendenza scolastica per l'assunzione di dirigenti scolastici presso le scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado in provincia di Bolzano, non esaurita alla data di entrata in vigore della presente legge, resta valida fino al suo esaurimento. Le persone inserite in tale graduatoria sono assunte come dirigenti scolastici con precedenza rispetto a coloro che risultano vincitori di futuri concorsi."

Art. 27

*Änderung des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24,
"Landesschulrat und Bestimmungen zur Aufnahme des Lehrpersonals"*

1. Artikel 11 Absatz 10 des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"10. Die Bewertungsrangordnung des vom jeweiligen Schulamt ausgeschriebenen Wettbewerbes nach Prüfungen und Bewertungsunterlagen für die Aufnahme von Schulführungskräften an den Grund- und Sekundarschulen in der Provinz Bozen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht aufgebraucht ist, bleibt so lange gültig bis sie aufgebraucht ist. Die Personen, die in dieser Bewertungsrangordnung aufscheinen, haben gegenüber jenen Personen, die in künftigen Wettbewerben als Gewinner hervorgehen, Vorrang bei der Aufnahme als Schulführungskraft."

Chi chiede la parola sull'articolo 27? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 27-bis

Modifica della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, "Norme in materia di bilancio e di contabilità della Provincia Autonoma di Bolzano"

1. Nel primo periodo del comma 4-bis dell'articolo 23 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, le parole: "I direttori di Ripartizione responsabili della spesa" sono sostituite dalle parole: "I titolari di ciascun centro di responsabilità amministrativa, cui è assegnata la gestione di capitoli di spesa,".

Art. 27-bis

*Änderung des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1,
"Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes"*

1. In Artikel 23 Absatz 4-bis erster Satz des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, werden die Wörter "Die für die Ausgaben verantwortlichen Abteilungsdirektoren" durch die Wörter "Die Amtsinhaber jeder Finanzstelle, an welche die Verwaltung von Ausgabenkapiteln zugeteilt worden ist," ersetzt.

Ci sono interventi? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 27-ter

Modifica della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10,

"Riordinamento della struttura dirigenziale della Provincia autonoma di Bolzano"

1. Dopo il comma 3 dell'articolo 5 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"4. Le direzioni istruzione e formazione tedesca, italiana e ladina assicurano il raccordo con le direttive politiche formative e coordinano lo sviluppo complessivo del sistema educativo di istruzione e formazione. Le direzioni istruzione e formazione sono equiparate ad un dipartimento e

comprendono le rispettive ripartizioni, direzioni provinciali e i rispettivi servizi di valutazione. La specifica articolazione delle direzioni istruzione e formazione, la denominazione e le competenze delle singole strutture dirigenziali, il numero delle ripartizioni e delle direzioni provinciali nonché l'istituzione di comitati al fine di un migliore raccordo, anche con le associazioni di categoria, sono determinati con regolamento di esecuzione."

2. Dopo il comma 5 dell'articolo 6 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"6. Alle rispettive direzioni istruzione e formazione è preposto un direttore o una direttrice istruzione e formazione in possesso di comprovate esperienze in ambito manageriale e dirigenziale nel settore formativo."

3. Dopo il comma 2 dell'articolo 9 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"3. Qualora previsto dal regolamento di esecuzione di cui all'articolo 5, comma 4, le direzioni provinciali istituite nell'ambito delle direzioni istruzione e formazione possono essere equiparate alle ripartizioni."

4. Dopo il comma 5 dell'articolo 10 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi 6 e 7:

"6. Qualora previsto dal regolamento di esecuzione di cui all'articolo 5, comma 4, i direttori e le direttrici provinciali nonché i direttori e le direttrici dei servizi di valutazione possono esercitare le funzioni attribuite ai direttori e alle direttrici di ripartizione. Tali direttori e direttrici provinciali possono assumere contestualmente anche la direzione istruzione e formazione.

7. Nella rispettiva direzione istruzione e formazione un direttore o una direttrice provinciale esercita le funzioni del o della sovrintendente ossia dell'intendente scolastico o della intendente scolastica; esso o essa è nominato o nominata in base alla procedura di cui all'articolo 19 dello Statuto di autonomia. A questo direttore o a questa direttrice provinciale è assegnato o assegnata come segreteria l'ispettorato scolastico. Tali direttori e direttrici provinciali possono delegare agli ispettori scolastici e alle ispettrici scolastiche compiti di coordinamento, di dirigenza o di ispezione in relazione a specifiche materie o gradi di scuola; essi possono inoltre delegare, in accordo con il direttore o la direttrice della direzione istruzione e formazione competente, propri compiti anche alle altre direzioni provinciali o di ripartizione."

5. La lettera a) del comma 2 dell'articolo 17 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è così sostituita:

"a) i dipendenti di ruolo della Provincia o di altri enti pubblici, in possesso dei requisiti prescritti per l'accesso all'impiego presso l'amministrazione provinciale nella posizione cui ambiscono, con un'anzianità di servizio effettivo di almeno quattro anni e in possesso del diploma di laurea conseguito secondo il vecchio ordinamento ovvero della laurea specialistica/magistrale o del titolo di master universitario di primo livello o di laurea triennale in uno degli indirizzi specificati nell'avviso, nonché"

6. Al comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 29 aprile 1975, n. 22, e successive modifiche, sono soppresse le parole "ed è posto alle dirette dipendenze dell'assessore alle attività scolastiche e culturali."

Art. 27-ter

Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10,

"Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung"

1. Nach Artikel 5 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"4. Die Bildungsdirektionen für das deutsche, italienische und ladinische Bildungswesen sichern die Abstimmung mit den bildungspolitischen Vorgaben und koordinieren die Gesamtentwicklung des Bildungssystems. Die Bildungsdirektionen sind einem Ressort gleichgestellt und umfassen die jeweiligen Abteilungsdirektionen, Landesdirektionen und Evaluationsstellen. Die spezifische Gliederung der Bildungsdirektionen, die Benennung und die Aufgaben der einzelnen Führungsstrukturen, die Anzahl der Abteilungen und Landesdirektionen sowie die Errichtung von Beirä-

ten zum Zwecke der besseren Abstimmung, auch mit den Berufsverbänden, werden mit Durchführungsverordnung festgelegt."

2. Nach Artikel 6 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"6. Den jeweiligen Bildungsdirektionen steht ein Bildungsdirektor oder eine Bildungsdirektorin vor, der oder die über nachgewiesene Management- und Leitungserfahrungen im Bildungsbereich verfügt."

3. Nach Artikel 9 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3. Sofern von der Durchführungsverordnung laut Artikel 5 Absatz 4 vorgesehen, können die im Rahmen der jeweiligen Bildungsdirektionen errichteten Landesdirektionen den Abteilungen gleichgestellt werden."

4. Nach Artikel 10 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 6 und 7 hinzugefügt:

"6. Sofern von der Durchführungsverordnung laut Artikel 5 Absatz 4 vorgesehen, können die Landesdirektoren und Landesdirektorinnen und die Leiter und die Leiterinnen der Evaluationsstellen die Funktionen der Abteilungsdirektoren und Abteilungsdirektorinnen innehaben. Diese Landesdirektoren und Landesdirektorinnen können auch gleichzeitig die Bildungsdirektion leiten.

7. In der jeweiligen Bildungsdirektion übt ein Landesdirektor oder eine Landesdirektorin die Befugnisse des Hauptschulamtsleiters oder der Hauptschulamtsleiterin bzw. des Schulamtsleiters oder der Schulamtsleiterin aus; er oder sie wird nach dem Verfahren laut Artikel 19 des Autonomiestatutes ernannt. Diesem Landesdirektor oder dieser Landesdirektorin ist das Schulinspektorat als Stabstelle zugeordnet. Diese Landesdirektoren und Landesdirektorinnen können den Schulinspektoren und Schulinspektorinnen entweder thematisch oder stufenspezifisch Koordinierungs-, Leitungs- oder Aufsichtsaufgaben übertragen; außerdem können sie eigene Aufgaben in Absprache mit dem zuständigen Bildungsdirektor oder der zuständigen Bildungsdirektorin auch den anderen Landesdirektionen oder Abteilungen übertragen."

5. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"a) Personen, die beim Land oder bei anderen öffentlichen Körperschaften und Anstalten bedienstete Planstelleninhaber sind, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst in der von ihnen angestrebten Position erfüllen und ein effektives Dienstalter von mindestens vier Jahren aufweisen und im Besitz eines nach der alten Studienordnung erworbenen Laureatsdiploms beziehungsweise des Fachlaureatsdiploms oder des Titels Hochschulmaster ersten Grades oder eines Diploms für das dreijährige Laureat sind, das sie in einer der im Hinweis angeführten Fachrichtungen erworben haben, sowie"

6. In Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. April 1975, Nr. 22, in geltender Fassung, sind die Wörter "und untersteht unmittelbar dem Assessor für öffentlichen Unterricht und Kultur" gestrichen.

E' stato presentato un emendamento dall'assessore Achammer, dall'assessore Mussner, l'assessore Tommasini e il presidente della Provincia Kompatscher che segue: "1. L'articolo 27/ter è così sostituito: Art. 27/ter. (Riordinamento della struttura dirigenziale della Provincia autonoma di Bolzano) - 1. Dopo il comma 3 dell'articolo 5 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"4. Le direzioni istruzione e formazione tedesca, italiana e ladina assicurano il raccordo con le direttive politiche formative e coordinano lo sviluppo complessivo del sistema educativo di istruzione e formazione. Per il gruppo linguistico ladino la direzione istruzione e formazione comprende anche gli ambiti della cultura e del servizio giovani ed è denominata "Direzione istruzione, formazione e cultura ladina". Le direzioni istruzione e formazione sono equiparate ad un dipartimento e comprendono le rispettive ripartizioni, direzioni provinciali e i rispettivi servizi di valutazione. La specifica articolazione delle direzioni istruzione e formazione e della direzione istruzione, formazione e cultura ladina, la denominazione e le competenze delle singole strutture dirigenziali, il numero delle ripartizioni e delle direzioni provinciali nonché l'istituzione di comitati al

fine di un migliore raccordo, anche con le associazioni di categoria, sono determinati con regolamento di esecuzione."

2. Dopo il comma 5 dell'articolo 6 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"6. Alle rispettive direzioni istruzione e formazione e alla direzione istruzione, formazione e cultura ladina è preposto un direttore o una direttrice istruzione e formazione in possesso di comprovate esperienze in ambito manageriale e dirigenziale nel settore formativo."

universitario di primo livello o di laurea triennale in uno degli indirizzi specificati nell'avviso, nonché"

6. Al comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 29 aprile 1975, n. 22, e successive modifiche, sono soppresse le parole "ed è posto alle dirette dipendenze dell'assessore alle attività scolastiche e culturali".

Relazione: Questo articolo è già stato approvato dalla terza commissione legislativa del Consiglio provinciale ed è contenuto nel presente disegno di legge provinciale n. 130/17. Al fine di tenere conto del fatto che, per il gruppo linguistico ladino, gli ambiti dell'istruzione e della formazione e quelli della cultura e del servizio giovani sono attualmente raggruppati in un'unica unità organizzativa (ripartizione 18 – Cultura e Intendenza scolastica ladina), con le modifiche proposte si intende inserire nei rispettivi commi, accanto alla dizione "Direzione istruzione e formazione", la denominazione "Direzione istruzione, formazione e cultura ladina". Per semplicità, con il presente emendamento, si intende sostituire l'intero articolo."

"1. Artikel 27/ter erhält folgende Fassung: Art. 27/ter (Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung) – 1. Nach Artikel 5 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"4. Die Bildungsdirektionen für das deutsche, italienische und ladinische Bildungswesen sichern die Abstimmung mit den bildungspolitischen Vorgaben und koordinieren die Gesamtentwicklung des Bildungssystems. Für die ladinische Sprachgruppe umfasst die Bildungsdirektion auch die Agenden der ladinischen Kultur und Jugendarbeit und erhält die Bezeichnung "ladinische Bildungs- und Kulturdirektion". Die Bildungsdirektionen sind einem Ressort gleichgestellt und umfassen die jeweiligen Abteilungsdirektionen, Landesdirektionen und Evaluationsstellen. Die spezifische Gliederung der Bildungsdirektionen und der ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion, die Benennung und die Aufgaben der einzelnen Führungsstrukturen, die Anzahl der Abteilungen und Landesdirektionen sowie die Errichtung von Beiräten zum Zwecke der besseren Abstimmung, auch mit den Berufsverbänden, werden mit Durchführungsverordnung festgelegt."

2. Nach Artikel 6 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"6. Den jeweiligen Bildungsdirektionen und der ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion steht ein Bildungsdirektor oder eine Bildungsdirektorin vor, der oder die über nachgewiesene Management- und Leitungserfahrungen im Bildungsbereich verfügt."

beziehungsweise des Fachlaureatsdiploms oder des Titels Hochschulmaster ersten Grades oder eines Diploms für das dreijährige Laureat sind, das sie in einer der im Hinweis angeführten Fachrichtungen erworben haben, sowie

"6. In Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. April 1975, Nr. 22, in geltender Fassung, sind die Wörter "und untersteht unmittelbar dem Assessor für öffentlichen Unterricht und Kultur" gestrichen."

Bericht: Dieser Artikel wurde bereits vom dritten Gesetzgebungsausschuss des Südtiroler Landtages genehmigt und ist im vorliegenden Landesgesetzentwurf Nr. 130/17 enthalten. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass für die ladinische Sprachgruppe die Agenden des Bildungswesens und jene der Kultur und Jugendarbeit derzeit in einer einzigen Organisationseinheit zusammengeführt sind (Abteilung 18 - Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt), soll mit den vorgeschlagenen Änderungen in den jeweiligen Absätzen neben der Diktion "Bildungsdirektion" für die ladinische Sprachgruppe die Bezeichnung "Ladinische Bildungs- und Kulturdirektion" eingefügt werden. Aus Gründen der Einfachheit soll der gesamte Artikel durch den vorliegenden Änderungsantrag ersetzt werden."

La parola all'assessore Achammer per l'illustrazione, prego.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Nur einen Satz dazu! Wie bereits erläutert, wird hier noch eine Präzisierung oder Ergänzung vorgenommen. Der Rest ist unverändert, was die ladinische Bildungs- und Kulturdirektion betrifft, weil das eine gemeinsame als solches ist. Alles andere ist so wie im Ursprungstext.

PRESIDENTE: Se non ci sono interventi metto in votazione l'emendamento sostitutivo: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 27-quater

*Modifica della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3,
"Struttura organizzativa del Servizio sanitario provinciale"*

1. Alla lettera e) del comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, dopo le parole: "nei casi ad essa spettanti" sono inserite le seguenti parole: "e in conformità alla vigente disciplina di settore".

2. Alla lettera f) del comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, dopo le parole: "il potere di sostituire" sono inserite le seguenti parole: ", in conformità alla vigente disciplina di settore,".

3. Nel testo italiano della lettera f) del comma 2 dell'articolo 7 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, le parole: "sono prorogati di diritto fino alle nuove nomine, a cui procede la nuova direttrice/il nuovo direttore generale" sono sostituite dalle seguenti parole: "restano in essere ai sensi dell'articolo 11, comma 1, della presente legge;".

4. Nel testo tedesco della lettera f) del comma 2 dell'articolo 7 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, le parole: "sind die laufenden Aufträge als Sanitätsdirektorin/Sanitätsdirektor, Pflegedirektorin/Pflegedirektor, Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor, Direktorin/Direktor der Organisationseinheit für die klinische Führung und Direktorin/Direktor eines Gesundheitsbezirks von Rechts wegen bis zur Neuernennung durch die neue Generaldirektorin/den neuen Generaldirektor verlängert;" sono sostituite dalle seguenti parole: "bleiben die laufenden Aufträge als Sanitätsdirektorin/Sanitätsdirektor, Pflegedirektorin/Pflegedirektor, Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor, Direktorin/Direktor der Organisationseinheit für die klinische Führung und Direktorin/Direktor eines Gesundheitsbezirks im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes bestehen;".

5. Nel comma 6 dell'articolo 7 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, dopo le parole: "assieme agli altri componenti della direzione aziendale" sono inserite le seguenti parole: ", in conformità a quanto previsto nell'articolo 46/bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche".

6. Dopo il comma 2 dell'articolo 8 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, è inserito il seguente comma:

"2-bis. Sono iscritte d'ufficio nel relativo elenco provinciale le persone iscritte nell'elenco nazionale degli idonei, qualora soddisfino i requisiti previsti dalle disposizioni dello Statuto speciale di autonomia e dalle relative norme di attuazione."

7. Il comma 3 dell'articolo 8 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, è così sostituito:

"3. Con regolamento di esecuzione sono disciplinati:

- a) le modalità della procedura di selezione delle candidate e dei candidati da proporre alla Giunta provinciale;
- b) i criteri e le procedure per la valutazione della direttrice/del direttore generale, salvo quanto previsto dai commi 4, 6 e 7 dell'articolo 11."

8. Il secondo periodo del comma 4 dell'articolo 8 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, è così sostituito: "Qualora la nomina non sia possibile entro tale termine, si provvede ai sensi dell'articolo 54, comma 1, numero 5), del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670."

9. Nel primo periodo del comma 6 dell'articolo 11 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, dopo le parole "della direttrice/del direttore generale" sono inserite le seguenti parole ", 24 mesi dopo la nomina," e la parola "eventualmente" è soppressa.

10. Nel comma 7 dell'articolo 11 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, le parole: "può, sentita/sentito l'interessata/l'interessato, dichiarare la decadenza dall'incarico della direttrice/del direttore generale e risolvere il contratto di lavoro" sono sostituite dalle seguenti parole: ", sentita/sentito l'interessata/l'interessato, dichiara la decadenza dall'incarico della direttrice/del direttore generale e risolve il contratto di lavoro".

11. Nel testo tedesco del primo periodo del comma 1 dell'articolo 26 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, dopo la parola: "Gesundheitsbezirken" sono inserite le seguenti parole: ", nach einem Auswahlverfahren,".

12. Nel testo italiano del primo periodo del comma 1 dell'articolo 26 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, dopo le parole: "è preposta/preposto" sono inserite le seguenti parole: ", a seguito di procedura di selezione,".

Art. 27-quater

Änderungen des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3,
"Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes"

1. In Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden nach den Wörtern "soweit sie dafür zuständig ist" die Wörter "und im Einklang mit der geltenden Regelung des Bereichs" eingefügt.

2. In Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe f) des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden nach den Wörtern "die Ersetzung" die Wörter ", im Einklang mit der geltenden Regelung des Bereichs," eingefügt.

3. Im italienischen Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f) des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden die Wörter "sono prorogati di diritto fino alle nuove nomine, a cui procede la nuova direttrice/il nuovo direttore generale" durch die Wörter "restano in essere ai sensi dell'articolo 11, comma 1, della presente legge;" ersetzt.

4. Im deutschen Wortlaut des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f) des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden die Wörter "sind die laufenden Aufträge als Sanitätsdirektorin/Sanitätsdirektor, Pflegedirektorin/Pflegedirektor, Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor, Direktorin/Direktor der Organisationseinheit für die klinische Führung und Direktorin/Direktor eines Gesundheitsbezirks von Rechts wegen bis zur Neuernennung durch die neue Generaldirektorin/den neuen Generaldirektor verlängert;" durch die Wörter "bleiben die laufenden Aufträge als Sanitätsdirektorin/Sanitätsdirektor, Pflegedirektorin/Pflegedirektor, Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor, Direktorin/Direktor der Organisationseinheit für die klinische Führung und Direktorin/Direktor eines Gesundheitsbezirks im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes bestehen;" ersetzt.

5. In Artikel 7 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden nach den Wörtern "zusammen mit den anderen Mitgliedern der Betriebsdirektion" die Wörter "im Einklang mit den Bestimmungen gemäß Artikel 46/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung," eingefügt.

6. Nach Artikel 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"2-bis. Die Personen, die im staatlichen Verzeichnis der Geeigneten eingeschrieben sind, werden von Amts wegen in das entsprechende Landesverzeichnis eingetragen, falls sie die Voraussetzungen erfüllen, die vom Autonomiestatut und von den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind."

7. Artikel 8 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

"3. Mit Durchführungsverordnung wird Folgendes geregelt:

- a) das Verfahren zur Auswahl der Kandidatinnen/Kandidaten, die der Landesregierung vorge schlagen werden,
- b) die Kriterien und Verfahren zur Bewertung der Generaldirektorin/des Generaldirektors, unbeschadet von Artikel 11 Absätze 4, 6 und 7."

8. Artikel 8 Absatz 4 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält folgende Fassung: "Falls die Ernennung innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, wird das Verfahren laut Artikel 54 Absatz 1 Nummer 5) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, angewandt."

9. In Artikel 11 Absatz 6 erster Satz des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden nach den Wörtern "der Generaldirektorin/des Generaldirektors" die Wörter ", die 24 Monate nach der Ernennung erfolgt," eingefügt und das Wort "gegebenenfalls" wird gestrichen.

10. In Artikel 11 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden die Wörter "kann, nach Anhören der/des Betroffenen, den Auftrag der Generaldirektorin/des Generaldirek-

tors für verfallen erklären und den Arbeitsvertrag auflösen," durch die Wörter "erklärt, nach Anhören der/des Betroffenen, den Auftrag der Generaldirektorin/des Generaldirektors für verfallen und löst den Arbeitsvertrag auf," ersetzt.

11. Im deutschen Wortlaut von Artikel 26 Absatz 1 erster Satz des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden nach dem Wort "Gesundheitsbezirken" die Wörter ", nach einem Auswahlverfahren," eingefügt.

12. Im italienischen Wortlaut von Artikel 26 Absatz 1 erster Satz des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden nach den Wörtern "è preposta/preposto" die Wörter ", a seguito di procedura di selezione," eingefügt.

Do lettura degli emendamenti:

Emendamento n. 1, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher e dall'assessora Stocker:

"1. Dopo il comma 2 dell'articolo 27/quarter sono inseriti i seguenti commi 2/bis, 2/ter e 2/quarter:

2/bis. La rubrica dell'articolo 5 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, è così sostituita: "Controllo sui bilanci e controllo preventivo di legittimità sui provvedimenti dell'Azienda Sanitaria".

2/ter. Il primo periodo del comma 2 dell'articolo 5 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, è così sostituito: "Il bilancio preventivo annuale e pluriennale, il bilancio di esercizio nonché i provvedimenti dell'Azienda sanitaria di cui al comma 1 devono essere trasmessi per l'esame all'assessora/assessore provinciale alla salute entro il termine di sette giorni lavorativi dalla loro adozione, pena la decadenza."

2/quarter. Il comma 3 dell'articolo 5 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, è così sostituito:

"3. L'assessora/l'assessore provinciale alla salute può chiedere all'Azienda Sanitaria, entro 15 giorni dal ricevimento del provvedimento di cui al comma 2, chiarimenti e elementi integrativi di giudizio. In tal caso il termine stabilito al comma 2 per l'esercizio del controllo è sospeso e riprende a decorrere dalla data dell'effettivo ricevimento dei chiarimenti e degli elementi integrativi richiesti. I provvedimenti si intendono decaduti, qualora l'Azienda Sanitaria non ottemperi alla richiesta entro 30 giorni dal ricevimento della stessa.

Relazione: La modifica introduce nuovamente la possibilità di interrompere i termini con la richiesta di chiarimenti oltre che di elementi integrativi di giudizio intesi solo come documenti integrativi."

"1. Nach Artikel 27/quarter Absatz 2 werden folgende Absätze 2/bis, 2/ter und 2/quarter eingefügt:

2/bis. Die Überschrift von Artikel 5 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält folgende Fassung: "Kontrolle der Bilanzen und präventive Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des Sanitätsbetriebs".

2/ter. Artikel 5 Absatz 2 erster Satz des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält folgende Fassung: "Der Jahres- und Mehrjahreshaushaltsvoranschlag, die Haushaltsabrechnung sowie die Maßnahmen des Sanitätsbetriebes laut Absatz 1 sind, bei sonstigem Verfall, innerhalb von sieben Arbeitstagen nach ihrem Erlass der Landesrätin/dem Landesrat für Gesundheit zur Überprüfung zu übermitteln."

2/quarter. Artikel 5 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

3. Die Landesrätin/Der Landesrat für Gesundheit kann vom Sanitätsbetrieb innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Maßnahmen laut Absatz 2 Erklärungen und zusätzliche Informationen oder Unterlagen anfordern. In diesem Fall wird die in Absatz 2 festgelegte Frist für die Kontrolle bis zum tatsächlichen Eingang der angeforderten Erklärungen und Informationen oder Unterlagen ausgesetzt. Die Maßnahmen gelten als verfallen, wenn der Sanitätsbetrieb nicht innerhalb von 30 Tagen ab Anforderung dieser Folge leistet."

Bericht: Die Abänderung 3 führt wieder die Möglichkeit ein, die Fristen mit der Anfrage von Erklärungen sowie von zusätzlichen Informationen oder Unterlagen (nur als ergänzende Dokumente zu verstehen) zu unterbrechen."

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 27-quarter, comma 3: Il comma è soppresso.

Motivazione: in caso di interruzione del rapporto di lavoro tra Provincia e direttore generale dell'Azienda sanitaria è opportuno che il neodesignato a ricoprire la carica abbia la possibilità – al termine di una regolare selezione – di creare un team di lavoro in sintonia con il suo programma di lavoro."

"Artikel 27-quarter Absatz 3: Der Absatz wird gestrichen."

Emendamento n. 3, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 27-quater, comma 4: Il comma è soppresso.

Motivazione: in caso di interruzione del rapporto di lavoro tra Provincia e direttore generale dell'Azienda sanitaria è opportuno che il neodesignato a ricoprire la carica abbia la possibilità – al termine di una regolare selezione – di creare un team di lavoro in sintonia con il suo programma di lavoro."

"Artikel 27-quater Absatz 4: Der Absatz wird gestrichen."

Emendamento n. 4, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 27-quater, comma 5-bis: Dopo il comma 5 è inserito il seguente comma:

5-bis. Il comma 2 dell'articolo 8 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, è così sostituito:

'2. La direttrice/Il direttore generale è nominata/nominato dalla Giunta provinciale su proposta da parte di una commissione selezionatrice, previo avviso da pubblicarsi, almeno 30 giorni prima della nomina, sui siti internet della Provincia e dell'Azienda Sanitaria. La commissione è nominata dalla Giunta provinciale delibera, ed è composta da 5 membri di cui 3 scelti dai direttori di struttura complessa in servizio presso l'Azienda sanitaria dell'Alto Adige da almeno quattro anni e 2 scelti tra i direttori generali iscritti nella lista nazionale e che abbiano ricoperto l'incarico in almeno due regioni. La commissione sceglie tra gli aspiranti iscritti nell'elenco provinciale degli idonei di cui al comma 1, deliberando a maggioranza dei suoi membri, una lista di massimo tre nomi da sottoporre alla Giunta per la nomina del direttore generale. Entro 120 giorni dalla nomina della direttrice/del direttore generale da parte della Giunta provinciale ha luogo una sua presentazione e audizione in Consiglio provinciale.'

Motivazione: La persona che va a ricoprire il delicato ruolo di direttore generale andrebbe scelta con un metodo fissato dalla legge e non da un regolamento della Giunta provinciale. Premesso ciò, la proposta avanzata garantisce in modo ragionevole l'indipendenza nella scelta, oltre ad alcuni criteri fondamentali di scelta."

"Artikel 27-quater Absatz 5-bis: Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

5-bis. Artikel 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

'2. Die Generaldirektorin/Der Generaldirektor wird von der Landesregierung auf Vorschlag einer Auswahlkommission ernannt, wobei mindestens 30 Tage vor der Ernennung eine entsprechende Bekanntmachung auf den Internetseiten des Landes Südtirol und des Sanitätsbetriebes veröffentlicht werden muss. Die Kommission wird mit einem Beschluss der Landesregierung ernannt und besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 seit mindestens vier Jahren als Direktoren einer komplexen Struktur des Sanitätsbetriebes Südtirol tätig sind und 2 unter den Generaldirektoren ausgewählt werden, die im gesamtstaatlichen Verzeichnis eingetragen sind und diese Funktion bereits in mindestens zwei Regionen ausgeübt haben. Unter den im Landesverzeichnis laut Absatz 1 eingetragenen und als geeignet befundenen Personen ermittelt die Kommission mit einer Mehrheitsentscheidung maximal drei Namen und schlägt sie der Landesregierung zur Ernennung vor. Innerhalb von 120 Tagen ab Ernennung der Generaldirektorin/des Generaldirektors durch die Landesregierung erfolgt eine Vorstellung und Anhörung der Selbigen/des Selbigen im Südtiroler Landtag.'

Emendamento n. 5, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 27-quater, comma 7: Il comma è così sostituito:

7. Il comma 3 dell'articolo 8 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, è così sostituito:

'3. Al concorso, svolto ad evidenza pubblica, possono partecipare esclusivamente candidati iscritti nell'apposita lista di cui al comma 1, che siano in possesso dell'attestato di bilinguismo, che abbiano al massimo 65 anni di età e che abbiano almeno 5 anni di esperienza in qualità di dirigente di struttura complessa; altri requisiti possono essere previsti dalla Giunta provinciale con apposito regolamento.'

Motivazione: la persona che va a ricoprire il delicato ruolo di direttore generale andrebbe scelta con un metodo fissata dalla legge e non da un regolamento della Giunta provinciale. Premesso ciò, la proposta avanzata garantisce in modo ragionevole l'indipendenza nella scelta, oltre ad alcuni criteri fondamentali di scelta."

"Artikel 27-quater Absatz 7: Der Absatz erhält folgende Fassung:

7. Artikel 8 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

'3. Am öffentlichen Wettbewerb können ausschließlich Kandidatinnen/Kandidaten teilnehmen, die im Landesverzeichnis laut Absatz 1 eingetragen sind, den Zweisprachigkeitsnachweis besitzen, nicht mehr als 65 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre lang eine komplexe Struktur geleitet haben; die Landesregierung kann mit eigener Verordnung zusätzliche Voraussetzungen festlegen.'"

Emendamento n. 6, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher e dall'assessora Stocker:
 "1. Dopo il comma 8 è inserito il seguente comma 8/bis:

8/bis. Dopo l'articolo 10 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, é inserito il seguente articolo 10/bis:

Art. 10/bis (Utilizzo degli elenchi per la copertura delle posizioni dirigenziali) - 1. Per la nomina del consiglio gestionale dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige di cui agli articoli 8 e 10, la direttrice generale/il direttore generale dell'Azienda Sanitaria, ovvero la Giunta Provinciale per la nomina della direttrice generale/del direttore generale, attingono sia dall'Albo dirigenti e aspiranti dirigenti della Provincia che dagli elenchi provinciali per la nomina delle posizioni dirigenziali dell'Azienda Sanitaria ai sensi della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, qualora sussistano i requisiti richiesti per la relativa posizione dirigenziale da ricoprire.

2. Per la nomina dei dirigenti della Provincia autonoma di Bolzano, la Giunta provinciale attinge sia dall'Albo dirigenti e aspiranti dirigenti della Provincia che dagli elenchi provinciali per la nomina delle posizioni dirigenziali dell'Azienda Sanitaria ai sensi della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, qualora sussistano i requisiti richiesti per la relativa posizione dirigenziale da ricoprire.

Relazione: Il nuovo articolo 10/bis è proposto per permettere una maggiore scelta tra aspiranti dirigenti sia per le posizioni dirigenziali all'interno dell'amministrazione provinciale che dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige.

Con questa modifica di legge si vuole inoltre raggiungere un risparmio dei costi, riducendo il numero di procedure di selezione da svolgersi."

"1. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8/bis eingefügt:

8/bis. Nach Artikel 10 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, wird Artikel 10/bis eingefügt:

Art. 10/bis (Verwendung der Verzeichnisse für die Besetzung der Führungspositionen) -

1. Bei der Ernennung des Führungsgremiums des Südtiroler Sanitätsbetriebs gemäß Artikel 8 und 10, schöpft die Generaldirektorin/der Generaldirektor des Südtiroler Sanitätsbetriebs, bzw. die Landesregierung für die Ernennung der Generaldirektorin/des Generaldirektors, sowohl aus dem Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen des Landes als auch aus den Landesverzeichnissen für die Ernennung der Führungspositionen des Südtiroler Sanitätsbetriebs gemäß Landesgesetz vom 21. April 2017, Nr. 3, sofern die Voraussetzungen für die jeweilige zu besetzenden Führungsposition erfüllt sind.

2. Bei der Ernennung von Führungskräften des Landes Südtirol schöpft die Landesregierung sowohl aus dem Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen des Landes als auch aus den Landesverzeichnissen für die Ernennung der Führungspositionen des Südtiroler Sanitätsbetriebs gemäß Landesgesetz vom 21. April 2017, Nr. 3, sofern die Voraussetzungen für die jeweilige zu besetzende Führungsposition erfüllt sind.

Bericht: Der neue Artikel 10/bis wird vorgeschlagen, um bei der Auswahl der freien Führungspositionen sowohl innerhalb der Landesverwaltung, als auch im Südtiroler Sanitätsbetrieb, eine größere Auswahl von Anwärterinnen/Anwärtern zu gewährleisten.

Durch diese Gesetzesänderung soll außerdem eine Kostenersparnis erreicht werden, indem man die Anzahl der durchzuführenden Auswahlverfahren reduziert."

Emendamento n. 7, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 27-quater, comma 9: Le parole "e la parola 'eventualmente' è soppressa" sono sostituite dalle parole "e le parole 'può eventualmente applicare' sono sostituite dalla parola 'applica'."

"Artikel 27-quater Absatz 9: Die Wörter "und das Wort 'gegebenenfalls' wird gestrichen" werden wie folgt ersetzt: "und die Wörter ‚Das Land kann zur Bewertung der Tätigkeit der Generaldirektorin/des Generaldirektors gegebenenfalls die Kriterien und Bewertungssysteme anwenden' werden durch die Wörter ‚Das Land wendet zur Bewertung der Tätigkeit der Generaldirektorin/des Generaldirektors gegebenenfalls die Kriterien und Bewertungssysteme an' ersetzt."

Emendamento n. 8, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 27-quater, comma 9-bis: Dopo il comma 9 è inserito il seguente comma:

9-bis. Il secondo periodo del comma 6 dell'articolo 11 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, è sostituito come segue:

'Nella valutazione dell'attività della direttrice/del direttore generale si tiene conto

a) del raggiungimento degli obiettivi sanitari e dell'equilibrio economico dell'Azienda Sanitaria,

- b) del rispetto delle leggi o regolamenti e del principio di buon andamento e d'imparzialità dell'amministrazione;
- c) del raggiungimento di obiettivi di salute e di funzionamento dei servizi definiti nel quadro della programmazione provinciale, con particolare riferimento all'efficienza, all'efficacia, alla sicurezza, all'ottimizzazione dei servizi sanitari;
- d) della garanzia dei livelli essenziali di assistenza, anche attraverso la riduzione delle liste di attesa;
- e) degli obblighi in materia di trasparenza, con particolare riferimento ai dati di bilancio sulle spese e ai costi del personale;
- f) degli ulteriori adempimenti previsti dalla legislazione vigente."

"Artikel 27-quater Absatz 9-bis: Nach Absatz 9 wird folgender Absatz eingefügt:

9-bis. Der zweite Satz von Artikel 11 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

,Bei der Bewertung der Tätigkeit der Generaldirektorin/des Generaldirektors wird berücksichtigt

- a) inwieweit die Ziele im Gesundheitsbereich und das wirtschaftliche Gleichgewicht des Sanitätsbetriebes erreicht wurden,
- b) inwieweit die Gesetze und Verordnungen eingehalten und die Grundsätze der Unparteilichkeit und der guten Verwaltung gewahrt wurden;
- c) inwieweit die Gesundheitsziele und die im Rahmen der Landesgesundheitsplanung festgelegten Betriebsziele, insbesondere bezüglich der Effizienz, der Wirksamkeit, der Sicherheit und der Optimierung der Gesundheitsdienste, erreicht wurden;
- d) inwieweit die wesentlichen Betreuungsstandards auch im Hinblick auf die Kürzung der Wartelisten gewährleistet wurden;
- e) inwieweit die Pflichten im Bereich der Transparenz und insbesondere bezüglich der im Haushalt vorgesehenen Ausgaben und die Personalkosten eingehalten wurden;
- f) inwieweit die zusätzlichen von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Pflichten eingehalten wurden."

Emendamento n. 9, presentato dal consigliere Köllensperger: "Articolo 27-quater, comma 10: Il comma è così sostituito:

10. Il comma 7 dell'articolo 11 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, è così sostituito:

'7. In caso di esito negativo della valutazione di cui al comma 6 la Giunta provinciale dichiara, previa contestazione e nel rispetto del principio del contraddittorio, la decadenza immediata della direttrice/del direttore generale dall'incarico con risoluzione del relativo contratto senza ulteriori oneri a carico della Provincia; in caso di valutazione positiva la Provincia procede alla conferma con provvedimento motivato."

"Artikel 27-quater Absatz 10: Der Absatz erhält folgende Fassung:

10. Artikel 11 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

'7. Im Falle einer negativen Bewertung gemäß Absatz 6 erklärt die Landesregierung mit vorheriger Benachrichtigung und unter Wahrung des Rechts auf gerichtliches Gehör den sofortigen Verfall der Generaldirektorin/des Generaldirektors mit Auflösung des entsprechenden Vertrages ohne zusätzliche Kosten für das Land; im Falle einer positiven Bewertung wird der Auftrag mit begründeter Maßnahme bestätigt."

La parola al consigliere Köllensperger per l'illustrazione, prego.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Artikel 27/ quater wäre der Artikel zur Sanität, den wir direkt im Ausschuss erhalten hatten und der auch einiges an Erklärung bedarf. Ich denke, dass die Frau Landesrätin hier noch darauf eingehen wird. Es wäre vielleicht interessant, wenn sie davor Stellung beziehen und wir danach darauf eingehen.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! All die Abänderungen, die in diesem Artikel 27/quater drinnen sind, bzw. die Gesetzesvorschläge, die wir eingebracht haben, haben wir mit der Regierung so abgestimmt. Es ist so, dass die Regierung zu einigen Punkten von Seiten mehrerer Ministerien Einwände vorgebracht hat. Wir können sagen, dass zum Schluss die Einwände, wie ich schon eingangs gesagt hatte, mehr oder weniger etwas präzisierend sind, manchmal eben auch etwas wegnehmend, wo wir doppelt gemoppelt hatten und zum einen in der Umstellung etwas verändern, aber letztendlich die Grundausrichtung der beiden Gesetze bestätigen. Das ist alles, was hier zu die-

sem Artikel zu sagen ist. In dem Sinne ist es ganz sicherlich so, dass wir genau diesen Wortlaut, den wir mit der Regierung abgesprochen haben, hier auch einhalten werden, weil wir dadurch die Anfechtung vermeiden haben. Wie gesagt, es handelt sich um Präzisierungen und Ergänzungen. Teilweise sind ganz einfach Dopplungen weggekommen und die einen oder anderen Umstellungen erfolgt.

Die Abänderungsanträge, die von uns eingebracht wurden, sind technischer Natur. Wir haben zum einen die Fristen vorgesehen, die wir unterbrechen können, wenn wir weitere Erklärungen brauchen. Mit dem ersten Abänderungsantrag, den wir eingebracht haben, wird ermöglicht, dass wir das auch für die Rechtskontrolle der Bilanzen so handhaben können. Das war eine notwendige Präzisierung. Der zweite Abänderungsantrag, den wir eingebracht haben, betrifft die Verzeichnisse für Führungskräfte. Hier haben wir die Möglichkeit vorgesehen, dass man beim Führungskräfteverzeichnis, das bei der Sanität bzw. beim Land angelegt wird, gegenseitig zugreifen kann.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Bei genauem Hinsehen scheinen die Änderungen nicht nur so technisch zu sein. Ich denke zum Beispiel an den dritten Absatz. Wir hatten ja auch kurz darüber geredet und ich habe mir das auch im Nachhinein oft durchgelesen. Der dritte und der vierte Absatz sind das gleiche, einmal auf Deutsch und einmal auf Italienisch. Die Änderung ist folgende: Heute ist es so, dass, wenn der Generaldirektor, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr hier ist, dann die drei Direktoren für Pflege, Sanität und Verwaltung bleiben. Diese sind so lange unter ihm, bis der neue Direktor kommt und neue ernannt. Das wird jetzt damit ersetzt, dass man sagt: Sie bleiben jetzt so wie von Artikel 11 Absatz 1 vorgesehen. Dort steht drinnen, dass sie mit einem privatrechtlichen Vertrag auf drei bis fünf Jahre verpflichtet werden. Eine Interpretation dieser Änderung ist, dass, wenn Herr Schael geht, der mittlerweile sanierte Herr Lanthaler fünf Jahre bleiben kann. Laut heutiger Regel würde der Verwaltungsdirektor, wenn der Sanitätsdirektor Dr. Schael geht, auch verfallen. Der neue Sanitätsdirektor würde dann einen neuen Verwaltungsdirektor ernennen. Das ist das, was ich hier herauslese. Das ist schon eine substantielle Änderung. Es ist nicht so, dass ich etwas dagegen hätte, aber es handelt sich doch - wenn diese Interpretation korrekt ist - um eine einschneidende Änderung. Der Generaldirektor geht und die drei Direktoren unter ihm bleiben, so wie sie laut Artikel 11 Absatz 1 ernannt worden sind, also eventuell bis zu fünf Jahre. Das sind meine Änderungsanträge Nr. 2 und Nr. 3. Es ist auch etwas eigenartig, dass hier für die deutsche und für die italienische Fassung zwei Absätze gebracht wurden. Es sieht aus wie eine technische Änderung, die nur eine sprachliche Änderung macht, aber im Endeffekt ist es eine substantielle Änderung.

Mit Änderungsantrag Nr. 4 füge ich Absatz 5/bis ein, der Folgendes besagt: Es wäre mir recht, wenn man hier das Auswahlverfahren für eine so wichtige Figur im Gesetz festschreibt und nicht einfach einer Durchführungsverordnung der Regierung überlässt. Das, was ich hier vorschlage, ist, dass es hier gemäß dem "Balduzzi-Gesetz" des Staates, das ich nicht nennen möchte, aber so ähnlich vorsieht, eine Auswahlkommission gibt, die 30 Tage davor bekannt gegeben wird. Dann wird diese Kommission natürlich mit Beschluss der Landesregierung ernannt und besteht aber aus fünf Mitgliedern, die sich diesen Generaldirektor aussuchen. In der Kommission sitzen drei Mitglieder, die seit mindestens vier Jahren als Direktoren einer komplexen Struktur des Sanitätsbetriebes Südtirol tätig sind, also drei Primare mit der alten Bezeichnung, und zwei, die unter den Generaldirektoren ausgewählt werden, die im restlichen Italien für zwei Regionen bereits gearbeitet haben. Natürlich müssen jene, die sie aussuchen, im Landesverzeichnis laut Absatz 1 eingetragen sein. Diese Kommission ermittelt dann mit Mehrheitsentscheidung eine Liste von drei Namen und schlägt sie der Landesregierung zur Ernennung vor. Innerhalb von 120 Tagen wird dann - so wie Sie es auch vorgesehen haben - der Generaldirektor im Landtag präsentiert. Also hätten wir hier die Prozedur im Landesgesetz festgeschrieben.

Der nächste Änderungsantrag mit der Nr. 5 bezieht sich auf den Absatz 7. Statt die Kriterien in einer Durchführungsbestimmung festzuschreiben, würden wir das ins Gesetz hineinschreiben. Ich schreibe hier Folgendes hinein: *"A öffentlichen Wettbewerb können ausschließlich Kandidatinnen/Kandidaten teilnehmen, die im Landesverzeichnis laut Absatz 1 eingetragen sind, den Zweisprachigkeitsnachweis besitzen, nicht mehr als 65 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre lang eine komplexe Struktur geleitet haben; die Landesregierung kann mit eigener Verordnung zusätzliche Voraussetzungen festlegen."* Aber die Mindestvoraussetzungen sollten hier schon im Gesetz in eine Norm gegossen sein.

Dann haben wir noch den Änderungsantrag Nr. 7, der sich auf Absatz 9 bezieht. Da mache ich folgende Änderung: Heute heißt es: "*Das Land kann zur Bewertung ...*" Es geht hier um die Bewertung des Generaldirektors, seiner Arbeit, die ja jetzt im neuen Staatsdekret - decreto legislativo -, das Ende letzten Jahres herausgekommen ist, festgeschrieben ist. Statt: "*Das Land kann zur Bewertung der Tätigkeit der Generaldirektorin/des Generaldirektors gegebenenfalls die Kriterien und Bewertungssysteme anwenden*" schreibe ich: "*Das Land wendet zur Bewertung der Tätigkeit der Generaldirektorin/des Generaldirektors gegebenenfalls die Kriterien und Bewertungssysteme an*". Ich sehe also keine Kann-Bestimmung, sondern eine Muss-Bestimmung vor.

Änderungsantrag Nr. 8 fügt hier einen neuen Absatz 9/bis ein. Dieser Absatz 9/bis inspiriert sich gerade an dieses Legislativdekret, das ich davor genannt habe, und zählt die wichtigsten Kriterien auf, die bei der Bewertung der Tätigkeit des Generaldirektors zum Zuge kommen, wie weit die Ziele im Gesundheitsbereich und die wirtschaftliche Stabilität erreicht worden sind, inwieweit die wesentlichen Betreuungsstandards - das sind diese famosen LEA - im Hinblick auf die Kürzung der Wartelisten - das Staatsdekret sieht das ganz klar vor: "*riduzione delle liste di attesa*" - gewährleistet und die Pflichten der Transparenz sowie andere Gesetzesbestimmungen eingehalten wurden. Also haben wir hier einen Katalog von grundlegenden Kriterien laut denen der Generaldirektor bewertet werden kann. Im Staatsdekret steht auch noch, dass, wenn diese Bewertung negativ ausfällt, dann der Generaldirektor ab sofort von seinem Job verfallen ist. Das steht so dort drinnen. Das ist eine staatliche Bestimmung, die für uns gilt, ganz gleich, was wir im Privatvertrag mit dem Herrn Generaldirektor hineingeschrieben haben.

Änderungsantrag Nr. 9 bezieht sich jetzt auf den Absatz 10 und erhält folgende Fassung: "*Im Falle einer negativen Bewertung gemäß Absatz 6 erklärt die Landesregierung mit vorheriger Benachrichtigung und unter Wahrung des Rechts auf gerichtliches Gehör den sofortigen Verfall der Generaldirektorin/des Generaldirektors mit Auflösung des entsprechenden Vertrages ohne zusätzliche Kosten für das Land; im Falle einer positiven Bewertung wird der Auftrag mit begründeter Maßnahme bestätigt.*" So steht es im staatlichen Dekret drinnen und so können wir das auch verwenden. Dann haben wir hier auch diese Maßnahmen umgesetzt, dass die Arbeit des Generaldirektors zu bewerten ist und bei negativer Bewertung sein Arbeitsverhältnis als beendet gilt. Danke!

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Herr Präsident, danke schön! Zu allem, was aufgezählt und zur Zielerreichung und Überprüfung aufgeführt worden ist, gilt selbstverständlich das, was im staatlichen Gesetz vorgesehen ist. Das muss hier nicht extra noch aufgelistet werden.

Was die Anregung anbelangt, welche Verzeichnisse notwendig sind und welche Voraussetzungen wir festlegen sollen, all das, was Sie aufgezählt haben, was auch die Auswahlkommission betrifft, ist bereits im Beschluss der Landesregierung drinnen, welches die Verzeichnisse eingerichtet hat, genauso wie Sie es aufgelistet haben. Ich denke nicht, dass es notwendig, dass man so etwas in das Gesetz hineinschreibt.

In Bezug auf die Anmerkung, was die Sanitäts-, Pflege- und Verwaltungsdirektoren anbelangt, ist zu sagen, dass die Regierung Wert darauf gelegt hat, dass es nicht zu lange dauert, bis eine Neubenennung des Generaldirektors erfolgt, wenn ein Kommissar usw. eingesetzt werden muss. Man will die Sicherheit haben, dass die drei und fünf Jahre eingehalten werden, das heißt, dass nicht über das hinaus verlängert wird. Das war eigentlich die Argumentation, warum es so formuliert wurde.

Im Übrigen ist zu all den Abänderungen, die berechtigt oder weniger berechtigt sein mögen, ganz einfach zu sagen, dass wir diese Formulierung, die wir hier gebracht haben, genauso mit der Regierung abgesprochen haben. Wir werden uns selbstverständlich daran halten.

PRESIDENTE: Passiamo ora alla votazione degli emendamenti.

Apro la votazione sull'emendamento n. 1: approvato con 18 voti favorevoli e 14 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: respinto con 5 voti favorevoli, 19 voti contrari e 8 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 3: respinto con 4 voti favorevoli, 19 voti contrari e 8 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 4: respinto con 7 voti favorevoli, 19 voti contrari e 6 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 5: respinto con 10 voti favorevoli, 18 voti contrari e 3 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 6: approvato con 18 voti favorevoli e 14 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 7: respinto con 7 voti favorevoli, 18 voti contrari e 6 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 8: respinto con 7 voti favorevoli, 18 voti contrari e 4 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 9: respinto con 7 voti favorevoli, 20 voti contrari e 4 astensioni.

Chi desidera intervenire sull'articolo 27-quater così emendato? Nessuno. Allora lo pongo in votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 14 astensioni.

Prima di chiudere l'odierna seduta Vi comunico che in ordine al processo verbale della seduta precedente, messo a disposizione all'inizio dell'odierna seduta, non sono state presentate durante la seduta richieste di rettifica, per cui lo stesso, ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno, si intende approvato.

Grazie la seduta è chiusa.

Ore 18.08 Uhr

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:
Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

ACHAMMER (36, 43, 72, 85)
ARTIOLI (3)
ATZ TAMMERLE (66, 72)
BLAAS (50, 54)
DEEG (30, 31, 33, 54, 66, 80)
DELLO SBARBA (49, 54, 66)
FOPPA (65, 72)
HEISS (10, 17, 21, 47, 68, 73, 75)
KNOLL (3, 5, 10, 30, 36, 37, 42, 51, 62, 66)
KÖLLENSPERGER (91, 92)
KOMPATSCHER (2, 3, 7, 11, 20, 26, 68, 74, 76, 77, 79)
MAIR (9, 14)
MUSSNER (14, 18)
NOGGLER (42, 46, 62)
OBERHOFER (30, 32)
PÖDER (11, 26, 32, 37, 42, 47, 49, 74, 76, 79, 80)
SCHULER (79)
STEGER (1)
STOCKER M. (6, 63, 91, 93)
STOCKER S. (18, 20, 21)
THEINER (52, 55)
TOMMASINI (26)
ZIMMERHOFER (68)